



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

**„COVID-19-Maßnahmen: Krisenmanagement der österreichischen
Bundesregierung im Spannungsfeld von Ökonomie, Ethik und
Grundrechten“**

verfasst von / submitted by
Brigitte Wetscherek

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 499

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Studium Generale (MA) - Das nachberufliche Studium an der Universität Wien

Betreut von / Supervisor:
ao. Univ. Prof. i.R. Dr. Hannes Tretter

Abstract

Titel: „COVID-19-Maßnahmen: Krisenmanagement der österreichischen Bundesregierung im Spannungsfeld von Ökonomie, Ethik und Grundrechten“

Umfang: 103 Seiten

Typ: Masterarbeit „Studium Generale“

Ort, Jahr: Wien, 2022

Begutachter: Prof. Dr. Hannes Tretter

Schlagwörter: COVID-19, Pandemie, Corona: Ablauf und Analyse, Corona und Wirtschaft, Corona und Ethik, Corona und Menschenrechte

Untersuchungsgegenstand: Ablauf und Pandemiemanagement der österreichischen Bundesregierung im Verlauf der COVID-19-Pandemie anhand von Datenanalysen der fünf Pandemiewellen, Arbeits- und Wirtschaftsstatistiken, Verordnungen und Gesetzen sowie Folgeschäden in gesundheitlicher und ethischer Hinsicht, Studien und Medienberichterstattung.

Theorie: Grundlage der Argumentation ist die Einordnung in die Theorie des britischen Ökonomen John Maynard Keynes unter Gegenüberstellung der Einwände des amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlers Milton Friedman als Vertreter des Monetarismus.

Ziel, Fragen, Hypothesen: Bewertung von Erfolg und Misserfolg der Maßnahmensetzung in den fünf Pandemiewellen, Auswirkungen der staatlichen Eingriffe auf Wirtschaft, Einhaltung der Menschenrechte, Berücksichtigung der ethischen Vorgangsweise, Verpflichtung des Staates zum Ausgleich von Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Defiziten.

Forschungsdesign: Erfassung und Analyse realer Sachverhalte der Pandemie auf Basis von selbst erstellten Tabellen und Diagrammen (von täglichen Neuinfektionen und daraus abgeleiteten Statistikdaten, Zahl der Krankenhaus- und Intensivstationsbelegungen, Anzahl der Todesfälle im Vergleich zu anderen Ländern) und Bewertung des von der österreichischen Bundesregierung gewählten Weges zur Pandemiebekämpfung.

Ergebnis: Keine Gesamtbeurteilung, sondern schrittweise Beobachtung des Pandemiegeschehens mit dem Wunsch, eine Wertung und Hinweise für zukünftige Vorgehensweisen zu erhalten.

Literatur: Wirtschafts-, Arbeitslosen- und Infektionsdaten (Statistik Austria, AGES, ORF)

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, COVID-19-Analyse der sozialen Lage in Österreich.

Hengstschläger/Leeb, Grundrechte, Manz, Wien, 2019

Hiersche/K. Holzinger/Eibl, Handbuch der Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, Manz, Wien, 2020.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Problemstellung.....	6
1.2	Zielsetzung und Abgrenzung.....	7
1.3	Hypothese	8
1.4	Vorgangsweise.....	9
2	Covid-19: Ein Schock für Österreich und die gesamte Welt.....	10
2.1	Ursprung der Seuche und ihr Weg nach Österreich.....	10
2.2	Wellenbewegung der Pandemie und Maßnahmensetzungen der österreichischen Bundesregierung.....	11
2.2.1	Ablauf Welle 1	13
2.2.2	Ablauf Welle 2	22
2.2.3	Ablauf Welle 3	27
2.2.4	Ablauf Welle 4	30
2.2.5	Ablauf Welle 5	34
3	Krisenmanagement der österreichischen Bundesregierung gestützt auf Epidemiegesetz und Gleichheitsgrundsatz.....	37
3.1	Epidemierecht.....	37
3.2	Gleichheitsgrundsatz	39
3.3	Gleichbehandlungs- und Differenzierungsgebot	39
3.4	Spaltung der Gesellschaft	40
3.4.1	Kinder und Jugendliche	41
3.4.2	Erwerbstätige	42
3.4.3	Altersgruppe 80+	43
3.4.4	Geimpft, nicht geimpft – Impfpflicht	43
4	Eingriffe in einzelne Grund- und Freiheitsrechte	44
4.1	Leben und Gesundheit	48

4.2	Persönliche Freiheit	49
4.3	Achtung des Privat- und Familienlebens.....	52
4.4	Freizügigkeit der Person	52
4.5	Freiheit der Meinungsäußerung	54
4.6	Versammlungsfreiheit	54
4.7	Religionsfreiheit.....	55
4.8	Erwerbsfreiheit	55
4.9	Kunst- und Wissenschaftsfreiheit.....	56
4.10	Unterrichtsfreiheit und Recht auf Bildung	57
5	Rechte und Pflichten	58
5.1	Verpflichtung zum Schutz von Gesundheit und Leben für den Staat	58
5.2	Pflichten der Bevölkerung gegenüber Staat und Gesellschaft	59
5.3	John F. Kennedy: „Frage nicht, was dein Land für dich tun kann – frage, was du für dein Land tun kannst“	61
5.4	Weg zu stoischer Gelassenheit durch Ruhe und Besonnenheit ...	63
5.5	„Survival of the fittest“	64
6	Wirtschaft und Arbeitsmarkt	65
6.1	Christoph Badelt: „Einbruch der Wirtschaft durch COVID-19 – Aufschwung wird kommen“	65
6.2	Entwicklung des Arbeitsmarktes im Verlauf der Pandemie.....	66
6.3	Alles ist anders.....	67
6.4	Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemiekrise und ihre Folgen	68
6.5	Reaktionen auf Lockdowns am Beispiel einzelner Branchen	69
6.5.1	Beherbergung und Gastronomie	69
6.5.2	Handel.....	70
6.5.3	Bauwesen	71
6.5.4	Güter- und Personenverkehr	71

6.5.5 Kunst, Unterhaltung und Erholung	72
6.6 Förderungen und ihr Erfolg.....	72
6.7 Wirtschaft und Arbeitsmarkt – ein Ausblick	74
7 Unterstützungsleistungen der österreichischen Bundesregierung im Blickwinkel ökonomischer Theorien.....	75
7.1 „Deficit Spending“ während Pandemie und Lockdown	75
7.2 Auslaufen von Unterstützungsmaßnahmen und Reduzierung des Defizits	77
7.3 Wirtschaftstheorien abseits von Keynes.....	78
8 Österreich – Schweden – Vereinigte Arabische Emirate	79
8.1 Vergleich kumulierter Infektionszahlen	81
8.2 Vergleich kumulierter Todesfälle mit COVID-19-Infektion	82
8.3 Unterschiedlicher Umgang mit Maßnahmen, Grundrechten und Prioritätensetzung	83
8.4 Demokratie und Föderalismus auf dem Prüfstand	86
9 Schluss.....	88
9.1 Zusammenfassung	88
9.1.1 Blickwinkel Gesundheit	88
9.1.2 Blickwinkel Menschenrechte	90
9.1.3 Blickwinkel Ethik	92
9.1.4 Blickwinkel Ökonomie	94
9.2 Ausblick.....	95
9.3 Weiterführende Betrachtungen.....	96
10 Quellenverzeichnis	98

1 Einleitung

„Wenn es überhaupt einen absoluten Wert in unserem Grundgesetz gibt, dann ist das die Würde des Menschen. Die ist unantastbar. Aber sie schließt nicht aus, dass wir sterben müssen.“¹

Diese Worte äußerte der Präsident des Deutschen Bundestags Wolfgang Schäuble gegen Ende der ersten Coronawelle in einem Interview mit Reportern des „Tagesspiegel“ am 26.4.2020, womit er die Beschränkung der Grundrechte thematisierte und die bedingungslose Priorisierung des Schutzes von Leben bezweifelte.

Auch in Österreich wollten Politiker in erster Linie durch Alter oder sonstige Beeinträchtigungen gefährdete Menschen schützen, wobei die Jugend bereitwillig in Sorge um ihre Großeltern die oft harten Maßnahmen, angeordnet von der österreichischen Bundesregierung, mittrug.

1.1 Problemstellung

Die Entscheidung, wieviel Wohlstand für wieviel Menschenleben aufgegeben werden darf, wird jedoch irgendwann zu treffen sein. So hart sie scheint, muss auch bedacht werden, dass durch Lockdowns, die die sogenannte Risikogruppe schützen sollten, für diese selbst viel an glücklichem Leben zerstört wurde. Die politische Entscheidung über Art und Dauer der Maßnahmen traf die Regierung auf Basis der Datenlage und Empfehlungen der Wissenschaft; die ethische Betrachtungsweise und die Grundrechte sind dabei bisweilen außer Acht geblieben.

Der österreichische Jurist und Menschenrechtsexperte Hannes Tretter räumte der Menschenwürde in seinem Beitrag „Zur Achtung der Menschenwürde“ in der Zeitschrift „Die Presse“ am 3.10.2019 eine vorrangige Stellung ein und wies ausdrücklich darauf hin,

¹ Birnbaum/Ismar, Schäuble will dem Schutz des Lebens nicht alles unterordnen

„dass es nicht die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) ist, die die Menschenwürde explizit garantiert, sondern die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in ihrem Art.1 festhält: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten, und zu schützen.“²

Obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Menschenwürde als fundamentales Prinzip der Menschenrechte anerkennt, wäre es nach Tretter wünschenswert, diese im österreichischen Bundesverfassungsgesetz als den Grund- und Menschenrechten vorrangig zu verankern.

1.2 Zielsetzung und Abgrenzung

Mit dem Titel ist die Zielsetzung dieser Arbeit eindeutig definiert: die Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung, die sie anlässlich der im Jahr 2020 ausgebrochenen Corona-Pandemie gesetzt hat, stehen damit auf dem Prüfstand. Ausgehend von den schwankenden Infektionszahlen und kumulierten Todesfällen werden Erfolg bzw. Misserfolg nicht nur anhand der Zahlen im Gesundheitssektor evaluiert, sondern die Eingriffe des Staates im Hinblick auf ökonomische Auswirkungen, ethische Vorgangsweise sowie Einhaltung der Menschenrechte bewertet.

Zielsetzung ist eine Antwort auf die Frage, wie lange die Priorisierung des Schutzes von Leben und Gesundheit einzelner Gruppen gerechtfertigt und für diese ethisch vertretbar war und ist. Wirtschaftliche Aspekte sowie Einschränkung von Grundrechten für andere Gruppen der Bevölkerung müssen mitberücksichtigt werden.

Folgende Forschungsfragen sind dabei zugrunde zu legen:

- Wurde bei der Einschränkung von Grund- und Freiheitsrechten auf Verhältnismäßigkeit und Dauer Bedacht genommen?
- Wurden die Entscheidungen der Bevölkerung ethisch, inhaltlich rational begründet und für jeden verständlich kommuniziert?
- Wie lange war die Vorgangsweise der Bundesregierung der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt zumutbar?

² Tretter, Hannes, Zur Achtung der Menschenwürde

- Wurden die Förderungen zielgerichtet eingesetzt? (Gegenüberstellung der Theorien von John Maynard Keynes und Milton Friedman.)

1.3 Hypothese

Als Hypothese für die ökonomische Qualität und Notwendigkeit der Maßnahmen der Bundesregierung wird die in den 1930er-Jahren entwickelte Theorie des britischen Ökonomen John Maynard Keynes herangezogen, der zufolge der Staat, wenn er eingreift, ausfallende Nachfrage durch eigene Investitionen ersetzen müsse, um Massenarbeitslosigkeit zu verhindern. Vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise zeigte sie auf, dass der Markt allein nicht in der Lage war, die Wirtschaftskrise und die dadurch bedingte hohe Arbeitslosigkeit zu bewältigen. Vielmehr musste der Staat Einfluss auf die ausfallende Nachfrage nehmen.

Grundlage der Argumentation ist diese Theorie in Diskussion mit der Gegenargumentation von Milton Friedman, der zufolge der Inflation nur durch eine Begrenzung der Geldmenge begegnet werden könne; anhaltendes „deficit spending“ hätte sogar eine Stagflation zur Folge.

In einem anschließenden Abschnitt „Abgrenzungen“ werden Sichtweisen angeführt wie die Bewertung der Rolle der Europäischen Union (EU) während der Pandemie sowie die Rolle der Medien und die Diskussion in Bezug auf die Impfproblematik.

Die Annahme, dass die Folgen der Pandemie in ökonomischer Hinsicht ohne das Eingreifen der Bundesregierung durch Gewährung von Förderungen zum Ausgleich der Folgen von Lockdowns einen wesentlich größeren Einbruch von Wirtschafts- und Arbeitsmarktzahlen verursacht hätten, ist offensichtlich. Das Ausmaß der verordneten Einschränkungen ist jedoch in Angemessenheit und Schwerpunktsetzung zu den ethischen Versäumnissen und zur Beschneidung der Grundrechte zu setzen.

1.4 Vorgangsweise

Im Sinne einer positiven Analyse werden reale Sachverhalte auf Grund von Statistiken erfasst, beschrieben und die Folgen bewertet.

Als zugrundeliegende Basis für die Analyse des Pandemieverlaufes erscheinen Diagramme, die die Höhe der Infektionszahlen (das heißt die täglichen Neuinfektionen, kumulierten Todesfälle, Auslastung der Normal- und Intensivstationen der Spitäler) im Vergleich zu den Daten von Staaten mit unterschiedlich gewähltem Weg zur Eindämmung der Pandemie verzeichnen, viel aussagekräftiger als lediglich tabellarische Darstellungen. Auch im Hinblick auf die hinsichtlich ihrer Qualität differierende Datenlage aus unterschiedlichen Quellen erscheint eine bildhafte Darstellung der Zahlen weniger verwirrend. Diese Handhabung der aus neun Bundesländern und verschiedenen Datenbanken zusammenlaufenden Zahlen zeigt jedoch bereits die Schwierigkeiten auf, die für Expert*innen bestehen, von denen Prognosen für die Zukunft als Grundlage politischer Entscheidungen erwartet werden.

Entsprechend dem Pandemieverlauf werden die Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten an den Extremstellen im oberen und unteren Bereich auf Grundlage von Statistiken (Quelle: Statistik Austria; AMS Österreich, WIFO, WKO) erhoben und zusammengefasst. Durch Aufbau einer Ursache-Wirkungsanalyse kann eine Aussage über die Angemessenheit der verordneten Maßnahmen unter Beachtung der grundrechtlichen Bestimmungen sowie über den Nutzen der Förderungsleistungen getroffen werden.

Ausgehend von einer breiten Literaturbasis wird theoretisch deduktiv vorgegangen und systematisch gearbeitet.

Um geeignete Quellen für die Arbeit zu finden, wurde durch Ableitung von Suchbegriffen aus Titel und Thema der Arbeit eine Recherche im Internet und in Bibliothekskatalogen durchgeführt.

Quellen:

Gesetze, Verordnungen, Urteile (Grundrechte und Epidemierecht),
Daten bezogen auf COVID-19-Infektions- und Todesfälle,

Wirtschaftsdaten und Arbeitslosenzahlen zu bestimmten Zeitpunkten,
Artikel zu Interviews und Vorträgen,
Beiträge in Büchern und Fachzeitschriften,
Eigene und fremde Abschlussarbeiten aus Modulen des Studium Generale
Zeitungsartikel,
Studien und Berichte

2 Covid-19: Ein Schock für Österreich und die gesamte Welt

2.1 Ursprung der Seuche und ihr Weg nach Österreich

Anfang Jänner 2020 sah das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in der in China ausgebrochenen SARS-COV-2-Epidemie noch ein lokales Ereignis.³

„Der Ausbruch wird als ein lokales Ereignis eingeschätzt, eine Reisewarnung ausgesprochen und die Gefahr einer Einschleppung nach Europa als niedrig klassifiziert.“⁴

Die Gefahr für Europa schien gering zu sein, und man versuchte sie mit Reisewarnungen in den Griff zu bekommen.

Ende Jänner wurde allen Mitgliedsländern die Überprüfung und der Ausbau ihrer Testkapazitäten nahegelegt.

„Eine Kontaktverfolgung von positiv getesteten Fällen wird empfohlen, eine Quarantäne für asymptomatische Personen jedoch nicht.“⁵

Bereits zu diesem Zeitpunkt wäre ein gemeinsames Vorgehen der EU mit einem abgestimmten Pandemieplan, der auch Überwachung eingeschlossen hätte, sinnvoll gewesen und hätte Europa viel an ökonomischen, gesundheitlichen, sozialen und psychischen Schäden erspart. Zunächst vertrat

³ Vgl. Sprenger, Das Corona-Rätsel, 13

⁴ Sprenger, Das Corona-Rätsel, 13

⁵ Sprenger, Das Corona-Rätsel, 13

aber selbst der deutsche Bundesgesundheitsminister Jens Spahn am 28.1.2020 noch die Meinung

„Das Infektionsgeschehen ist deutlich milder, als wir es bei der Grippe sehen.“⁶

Diese Ansicht wurde auch in Österreich vom damaligen Gesundheitsminister Rudolf Anschober geteilt:

„Es gibt absolut keinen Grund zur Panik.“⁷

Unmittelbar darauf kamen jedoch aus Rom die ersten Meldungen über chinesische Touristen*innen, die positiv auf SARS-COV-2 getestet worden waren. Einen knappen Monat später wurde ein 38-jähriger Mann in der Region Lombardei mit schwerer Atemnot in die Intensivstation eingewiesen, und als er auf konventionelle Behandlungen gegen Lungenentzündung nicht ansprach, ebenfalls auf SARS-COV-2 positiv getestet. Zum selben Zeitpunkt kamen auch 10.000 chinesische Textilarbeiter*innen von ihren Neujahrsfeiern aus China zurück nach Norditalien. Infizierte unter ihnen wurden in Spitäler eingeliefert und steckten dort das Krankenhauspersonal an, das über keine Schutzkleidung verfügte. COVID-Fälle mit leichteren Verläufen wurden aus Kapazitätsmangel in Pflegeheime verlegt, wo es unter den alten Insassen zu einem regelrechten Massensterben kam.⁸

Die Sperre der Grenzen nach Österreich und Deutschland erfolgte zu spät –

„am 25. Februar, ist das neue Coronavirus auch offiziell in Österreich angekommen“⁹

2.2 Wellenbewegung der Pandemie und Maßnahmensetzungen der österreichischen Bundesregierung

Seit ihrem Ausbruch im Februar 2020 verlief in Österreich – wie auch im übrigen Europa – die Verbreitung der Pandemie wellenförmig, wie aus der nachfolgenden Tabelle und dem Diagramm ersichtlich ist. Der Zeitrahmen

⁶ Langbein/Tschachler, Das Virus in uns, 14

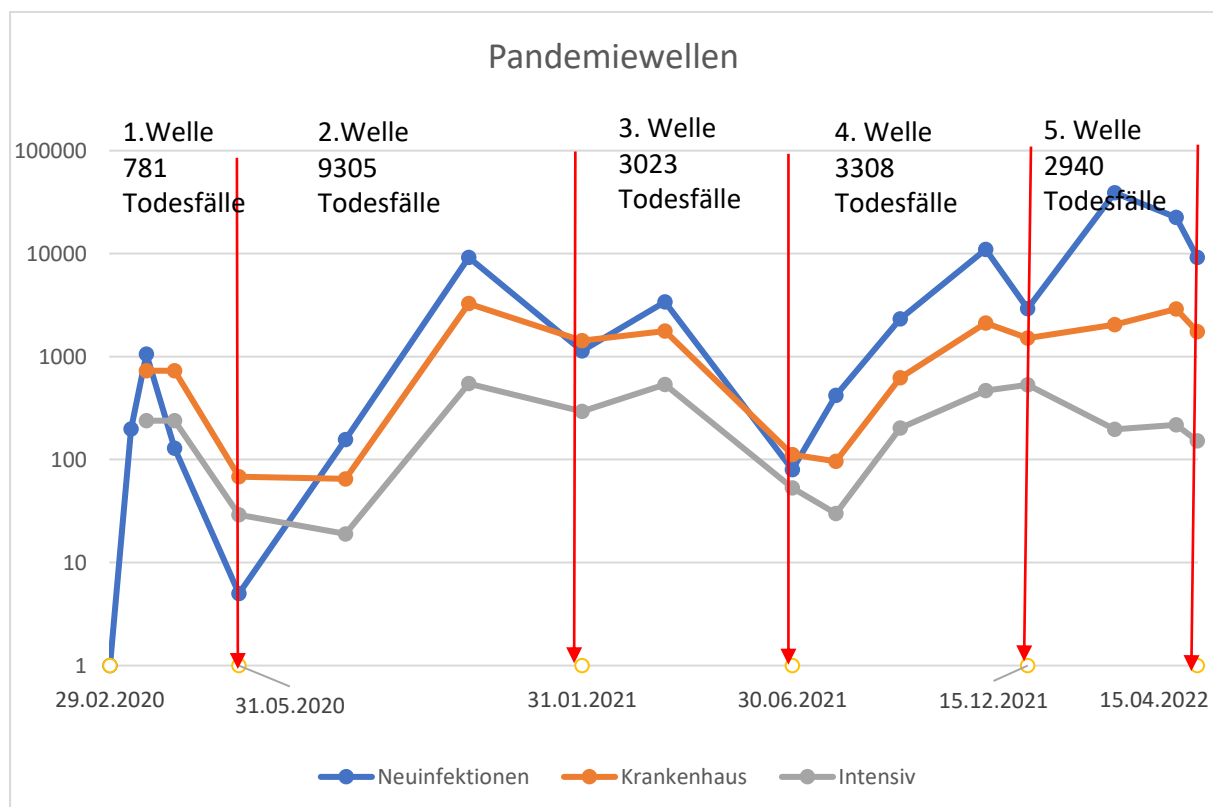
⁷ Langbein/Tschachler, Das Virus in uns, 15

⁸ Langbein/Tschachler, Das Virus in uns, 16–17

⁹ Sprenger, Das Corona-Rätsel, 15

wurde mit 15.4.2022 begrenzt, als die 5. Pandemiewelle den ersten Abwärtstrend zeigte und die Maßnahmensetzung der Regierung sich grundlegend änderte.

Wellen	Neuinfektionen	Inzidenz	Testungen	Positivrate	Rep. Faktor	Krankenhaus	Intensiv
29.02.2020	1	0,1	0	0	0	0	0
15.03.2020	198	9,8	0	0	2,31	0	0
26.03.2020	1056	54,8	0	0,00	1,53	729	238
15.04.2020	129	14,7	6015	2,14	0,69	729	238
31.05.2020	5	2,2	3286	0,15	0,87	68	29
15.08.2020	156	15,3	9136	1,71	1,28	65	19
11.11.2020	9177	548,2	38226	24,01	1,15	3265	546
31.01.2021	1134	107,7	126053	0,90	0,97	1433	294
31.03.2021	3393	243,2	353719	0,96	1,01	1765	534
30.06.2021	80	7,2	354947	0,02	0,85	112	53
31.07.2021	420	36,1	349438	0,12	1,11	96	30
15.09.2021	2318	163,2	478750	0,48	1,08	621	202
15.11.2021	10986	918,9	464540	2,36	1,13	2118	466
15.12.2021	2930	274	410701	0,71	1,05	1516	533
15.02.2022	38946	2393,6	942103	4,13	0,97	2037	197
31.03.2022	22496	2127,3	922282	2,44	0,85	2895	218
15.04.2022	9202	805,2	226603	4,06	0,76	1751	152



erstellt: Wetscherek;

Datenquelle: <https://covid19-dashboard.ages.at/>;
<https://orf.at/corona/daten/oesterreich>

Wie unterschiedlich die in den fünf Pandemiewellen von der österreichischen Bundesregierung gesetzten Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen wurden, zeigt sich an dem steilen Abfall der Kurve nach dem jeweiligen Höhepunkt der Zahl täglicher Neuinfektionen. Der starke Rückgang im Zuge der 1. Pandemiewelle als Reaktion auf den Lockdown ist am ehesten mit dem im Verlauf der dritten Welle zu vergleichen.¹⁰

2.2.1 Ablauf Welle 1

Zunächst wurde ein italienisches Paar aus der Lombardei, das in einem Hotel in Innsbruck arbeitete, positiv getestet und kam in Quarantäne.¹¹

Mit Verordnung vom 28.2.2020 wurden Betriebsschließungen und Beschränkungen bei Auftreten einer Infektion mit SARS-COV-2 nach § 20 Epidemiegesetz (EPG) zugelassen, mit Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) vom selben Tag wurde der Umgang mit Verdachtsfällen und Kontaktpersonen festgelegt, und mit einem weiteren Erlass wurden die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in geschlossenen Räumen und mehr als 500 Personen im Freien gemäß § 15 EPG zu verbieten. Kindergärten, Schulen und Hochschulen wurden geschlossen.¹²

Ende Februar 2020 beendete eine isländische Reisegruppe ihren Schiurlaub in Ischgl und flog nach Hause; einige aus der Gruppe hatten sich davor infiziert. Island erklärte daraufhin am 5.3.2020 Österreich zum Risikogebiet; alle Urlauber mussten sich 14 Tage lang in ihrer Heimat in Quarantäne begeben.¹³

¹⁰ Vgl. *Wetscherek*, Wellenbewegung der Pandemie, Tabelle und Diagramm

¹¹ Vgl. *Sprenger*, Das Corona-Rätsel, 15

¹² Vgl. *Hierscher/K., Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts, 23

¹³ Vgl. *Sprenger*, Das Corona-Rätsel, 15

Obwohl bereits am 7.3.2020 bei einem Barkeeper in Ischgl die Infektion festgestellt worden war, hielt die Landessanitätsdirektion Tirol noch am 8.3.2020

„eine Übertragung des Coronavirus auf Gäste der Bar aus medizinischer Sicht für eher unwahrscheinlich.“¹⁴

Zwei Tage später wurden jedoch alle Après-Ski-Lokale abrupt geschlossen und Mitte März sämtliche Schigebiete in Tirol sowie alle Beherbergungsbetriebe behördlich gesperrt. Gleichzeitig traten das COVID-19-Gesetz und die bundesweiten Maßnahmen zur physischen Distanzierung in Kraft. Ausgehend von Tirol wurde das Virus über große Teile Europas verbreitet. Das Vorziehen einer Sperre der Schigebiete auf Anfang März sowie ein um eine Woche vorverlegter Start der Maßnahmen zur physischen Distanzierung hätten der österreichischen Bevölkerung und anderen Ländern zahlreiche ökonomische, gesundheitliche, psychische und soziale Schäden erspart.¹⁵

In der ersten Märzwoche lag die Anzahl der in Österreich positiv getesteten Personen noch unter 100. Da das Virus sich mit einem exponentiellen Faktor von 1,5 ausbreitete, wäre jedoch eine sofortige Maßnahmensetzung angezeigt gewesen. Lange Zeit jedoch verabsäumte es die Bundesregierung, das Virus anhand der zu erwartenden Infektionszahlen und nicht anhand der aktuell gemeldeten zu bekämpfen. Nachdem aber Italien am 10.3.2020 zur Sperrzone erklärt worden war, entschloss sich auch Österreich Veranstaltungen entsprechend einzuschränken. Verboten wurden Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über 100, im Freien über 500 Personen¹⁶

Laut der Erklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 12.3.2020 handelte es sich bei COVID-19 um eine Pandemie und Österreich meldete bereits 302 positiv bestätigte Fälle.¹⁷

¹⁴ Vgl. Sprenger, Das Corona-Rätsel, 15

¹⁵ Vgl. Sprenger, Das Corona-Rätsel, 15–16

¹⁶ Vgl. Sprenger, Das Corona-Rätsel, 40–41

¹⁷ Vgl. Sprenger, Das Corona-Rätsel, 45–46

Am Tag danach schloss sich der österreichische Gesundheitsminister Rudolf Anschober in einem Interview mit der Tageszeitung „Der Standard“ an:

„Das Befürchtete ist passiert. Aus einer regionalen Epidemie, die in China ausgebrochen ist, ist binnen sehr kurzer Zeit, also seit Jahresbeginn, eine globale Pandemie geworden. Das bedeutet eine weltweite Krise, was die Gesundheitssysteme betrifft. Darauf gibt es, so sagen uns die Experten, nur eine Antwort: Wir alle müssen unsere sozialen Kontakte reduzieren, um damit das Ansteckungsrisiko zu verringern.“¹⁸

Über die meisten Krankenhäuser und Pflegeheime wurde ab diesem Tag ein Besuchsverbot verhängt, das persönliche Aufsuchen von Spitalsambulanzen und Arztordinationen sollte mit Hilfe des Maßnahmenpaketes der österreichischen Gesundheitskasse eingeschränkt werden.¹⁹

Die Erkenntnis, dass ein überproportional großes Sterberisiko für Personen ab 65 Jahren und für solche mit Vorerkrankungen bestehe, verursachte einen Aufruf zur Solidarität mit dieser Gruppe. Dabei wurde nicht beachtet, dass der Hochrisikogruppe in den Alters- und Pflegeheimen das Virus vor allem von dem unzureichend geschützten Pflegepersonal eingeschleppt worden war; gleiches galt auch für die von 24-Stunden-Pflegekräften daheim Betreuten.

Das am 16.3.2020 in Kraft getretene COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 12/2020, Artikel 8) betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)²⁰

brachte eine große Einschränkung der Bewegungsfreiheit und des sozialen Lebens mit sich.

Den Vorschlag des Simulationsforschers Niki Popper, die Kontakte lediglich um 40% zu reduzieren, da bereits das zu einer ausreichenden Verflachung der Infektionskurve führen würde, sowie den Umstand, dass bereits ab 13.3.2020 die Reproduktionszahl als Folge der eingeschränkten

¹⁸ *Stuiber*, Gesundheitsminister Anschober. Wir brauchen einen neuen Zusammenhalt, Der Standard, 13.3.2020

¹⁹ Vgl. *Sprenger*, Das Corona-Rätsel, 49

²⁰ *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich*, Jahrgang 2020, Teil 1

Veranstaltungen abgenommen hatte, griff die österreichische Bundesregierung nicht auf und reduzierte die Kontaktzahl weiterhin um über 80%.

„Ich weiß, dass die Politik daraus schließt, dass 80% Kontaktreduktion noch besser ist.“²¹

Zunächst wurden nur einzelne Gemeinden in Quarantäne gehalten, am 18.3.2020 aber alle in Tirol abgesondert. Eine Ausgangssperre wurde angeordnet und durfte nur für Wege zum Arbeitsplatz, Einkaufen, Spazierengehen und Sport unterbrochen werden. Schulen und Kindergärten waren weitgehend zu schließen, das Homeschooling wurde gestartet. Lediglich für erwerbstätige Eltern hielten einige Schulen und Kindergärten zum Zweck der Beaufsichtigung der Kinder offen. Mitte März stiegen die Universitäten auf Onlinebetrieb um.

Alle Handelsbetriebe mit Ausnahme von Supermärkten, Lebensmittelgeschäften, Apotheken, Trafiken und Restaurants zur Zubereitung und Ausfolgung von Speisen wurden gesperrt. Selbst COVID-Tests bei Auftreten von Symptomen mussten daheim vorgenommen werden. Das öffentliche Leben stand für die Dauer von einem Monat still, Museen, Theater, Bundesgärten, Schwimmbäder und vieles mehr wurden gesperrt, der Flugverkehr eingestellt.²²

Nach Inkrafttreten des 2. COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. I Nr. 16/2020) wurden mittels Verordnung (BGBl. II Nr. 96/2020) Sport- und Kulturveranstaltungen abgesagt.²³

In der Folge wurden auch Kur- und Rehabilitationsanstalten geschlossen. Letztere sollten jedoch ihren Personalstand unvermindert halten, um dem Gesundheitssystem als Reservekrankenanstalten zur Verfügung zu stehen.

Für den gesellschaftlichen Verkehr sah das Maßnahmengesetz einen Mindestabstand von einem Meter gegenüber anderen Personen vor. Die physische Entfernung hieß zwar nicht, dass auch soziale Distanz vorgeschrieben wäre, jedoch führte diese vor allem ältere Menschen in Isolierung und

²¹ Sprenger, Das Corona-Rätsel, 55

²² Vgl. Langbein/Tschachler, Das Virus in uns, Motor der Evolution, 63-64

²³ Vgl. Hierscher/K. Holzinger/Eibl, Handbuch des Epidemierechts, 2020, 150

Einsamkeit. Öffentliche Orte durften lediglich zu beruflichen Zwecken unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens einem Meter betreten werden.

Auch wurde das COVID-19-Maßnahmengesetz dahingehend erweitert, als das Betreten von Arbeitsstätten untersagt werden konnte. Anfang April verordnete die Bundesregierung die Sperre von Beherbergungsbetrieben zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung.

Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Supermärkten war ab Ende März verpflichtend, obwohl einige Tage zuvor bereits der Höhepunkt der täglichen Neuinfektionen erreicht worden war. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 231 Menschen in Österreich an dem Coronavirus verstorben.²⁴

Der Ausbruch der Pandemie und die zur Eindämmung der Infektionszahlen von der Regierung getroffenen Maßnahmen bedeuteten einen erheblichen Eingriff in das gesellschaftliche Leben. Auf Erfahrungswerte betreffend Häufigkeit und Entwicklung der Infektionen konnte nicht zugegriffen werden. Die lange Zeit unbefriedigende Datenlage ließ lediglich darauf schließen, welche Gruppen der Bevölkerung schwere Krankheitsverläufe zu befürchten hätten. In dieser sich aufschaukelnden panikartigen Situation, die auch die Regierung befallen hatte, waren Entscheidungen zu treffen zwischen dem Schutz des Lebens der Risikogruppen und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

Zunächst stützte sich die Politik auf die Empfehlungen der virologischen und epidemiologischen Expert*innen, deren Meinung während des ersten Lockdowns der Bevölkerung von der Regierungsspitze im Rahmen von Pressekonferenzen verständlich vermittelt wurde. Die getroffenen Entscheidungen wurden ethisch und inhaltlich-rational begründet, was die Basis des Vertrauens zur Effizienz des Pandemie-Managements bildete. Trotz weitgehender Einschränkungen trug die Bevölkerung zunächst die Maßnahmen solidarisch mit, da es der Regierung gelang – wohl auch durch Verbreitung von Angst vor Ansteckung –, deren Notwendigkeit überzeugend darzulegen.

²⁴ Vgl. *RIS – COVID-19-Maßnahmengesetz – Bundesrecht konsolidiert*, Fassung vom 28.7.2022

Dieser Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft ging jedoch im weiteren Pandemieverlauf immer mehr zurück, und es wurde die Angemessenheit der Maßnahmen im Hinblick auf psychologische, soziologische und vor allem wirtschaftliche Folgen hinterfragt.

Durch Abnahme der täglichen Neuinfektionen infolge des strengen Lock-downs verringerte sich die Belastung der Spitäler sowie der Intensivstationen.

Ab Mitte April 2020 kam es zunächst zu vorsichtigen Lockerungen für kleinere Handelsbetriebe unter Einhaltung eines Abstandes von einem Meter und mit der Auflage zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Die COVID-19-Lockerungsverordnung erlaubte sukzessive das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten, Gastgewerbe, Beherbergungsbetrieben, Museen, Bibliotheken und Sportstätten.²⁵

Die Zunahme der Neuinfektionen hatte sich durch die angeordneten strengen Maßnahmen von einem hohen Niveau ausgehend deutlich verlangsamt, die Spitäler kamen nicht an ihre Kapazitätsgrenze, die Sterblichkeit war weit geringer als in Schweden, wo kaum einschränkende Maßnahmen von der Regierung angeordnet worden waren. In den Vereinigten Arabischen Emiraten, wo ein autoritäres Regime zu Beginn der Pandemie strengere und vor allem konsequenter umgesetzte Einschränkungen vorgab, lag die Anzahl der Todesfälle nur wenig unter der von Österreich.

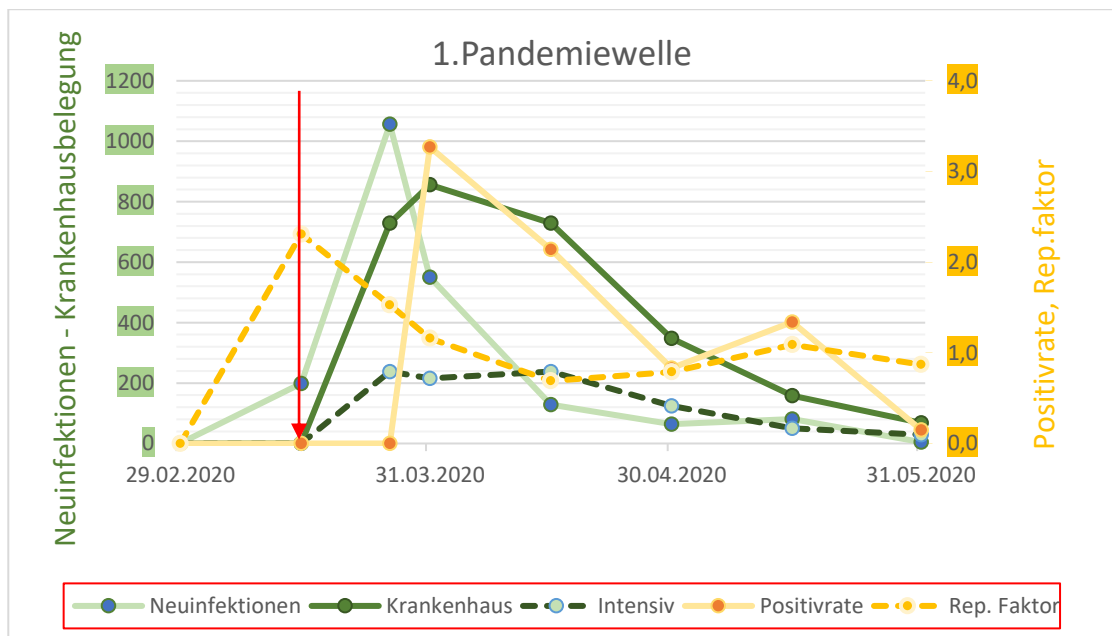
Zur Beurteilung der in den einzelnen Pandemiewellen getroffenen Maßnahmen werden in den nachstehenden Diagrammen die Daten der täglichen Neuinfektionen, die Quote der positiven Testungen und die Reproduktionszahl (der sogenannte R-Faktor) sowie die Belegungsdichte der Krankenhäuser dargestellt.²⁶

²⁵ Vgl. *Sprenger*, Das Corona-Rätsel, 126–127

²⁶ Vgl. *Wetscherek*, Pandemieverlauf Welle 1, Tabelle und Diagramm

Pandemieverlauf Welle 1:

1. Welle	Neuinfektionen	Inzidenz	Testungen	Positivrate	Rep. Faktor	Krankenhaus	Intensiv
29.02.2020	1	0,1	0	0	0	0	0
15.03.2020	198	9,8	0	0	2,31	0	0
26.03.2020	1056	54,8	0	0	1,53	729	238
31.03.2020	550	56	16834	3,27	1,16	856	215
15.04.2020	129	14,7	6015	2,14	0,69	729	238
30.04.2020	64	4,6	7680	0,83	0,79	348	124
15.05.2020	81	3,8	6042	1,34	1,09	158	50
31.05.2020	5	2,2	3286	0,15	0,87	68	29



erstellt: Wetscherek;

Datenquelle: <https://covid19-dashboard.ages.at/>;

<https://orf.at/corona/daten/oesterreich>

Beginnend mit 15.3.2020 stiegen die Neuinfektionen bis 26.3.2020 steil bis zu täglich 1056 mit einem R-Faktor von zunächst 2,31 an. Bereits zu Beginn des Lockdowns am 15.3.2020, der durch eine rote Linie markiert ist, ging der R-Faktor schrittweise zurück, was die Empfehlung Niki Poppers für die Möglichkeit weniger strikter Maßnahmen belegte. Da am 31.3.2020

erstmalig die Anzahl der Testungen erfasst wurde, konnte auch ab diesem Zeitpunkt die Quote der Positivtestungen mit 3,27% ermittelt werden.

Während der damalige Bundeskanzler Sebastian Kurz am 30.3.2020 in einer Pressekonferenz warnte

„Die Wahrheit ist: Es ist die Ruhe vor dem Sturm“²⁷

und das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Supermärkten verpflichtend vorgegeben wurde, begannen bereits als Folge des verordneten Lockdowns die Neuinfektionen zu sinken und nahmen bis Ende April 2020 weiter ab. Der R-Faktor fiel dauerhaft unter 1,00, was die Voraussetzung für das Gelingen der Eindämmung der Pandemie war, da ab diesem Zeitpunkt ein Infizierter weniger als einen Gesunden ansteckte.

Krankenhausbelegungen, insbesondere auf den Intensivstationen, verringerten sich mit 14-tägigem Abstand zur Reduktion der Infektionszahlen und führten zwar am Höhepunkt der Auslastung zu einer Belastung des Gesundheitssystems, aber nie zur Notwendigkeit einer Triage, wie das bereits in anderen europäischen Ländern der Fall war.

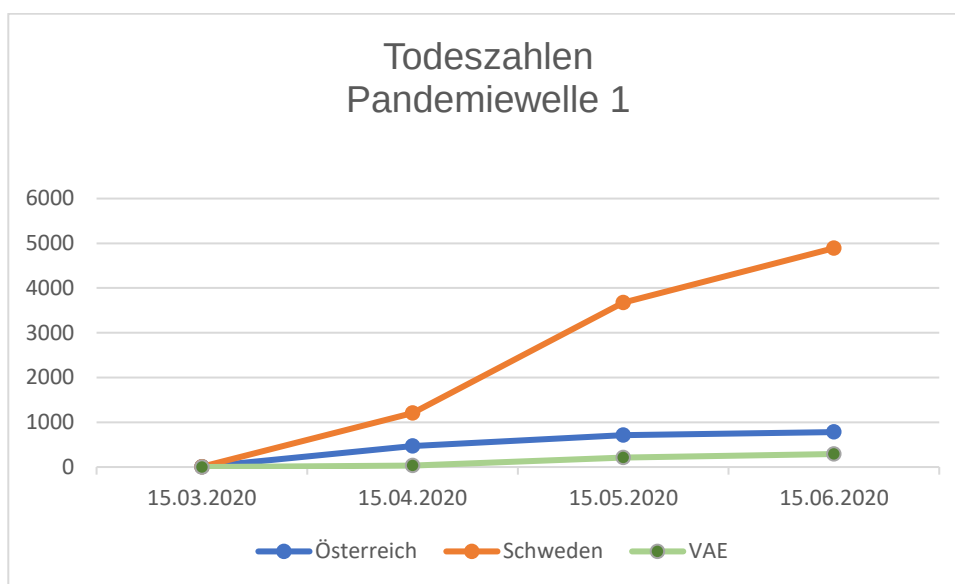
Im Verlauf der ersten Pandemiewelle hätte daher die sofortige Wirkung eines Lockdowns auf die Reduktion des R-Faktors erkannt werden können, die maßgeblich war für einen um 14 Tage verzögerten Rückgang der Infektionszahlen und eine Entlastung der Krankenhausbelegungen in weiteren fünf Tagen. Ein Rückgang auf den Intensivstationen trat entsprechend der Behandlungsdauer in weiteren 14 Tagen ein.

Eine Prüfung der COVID-bedingten Anzahl von Todesfällen in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern wie Schweden, wo der Bevölkerung weitgehende Freiheiten zugestanden wurden, bzw. den Vereinigten Arabischen Emiraten, wo strikte Freiheitsbeschränkungen vorherrschten, lässt erkennen, dass die Bundesregierung mit den vorgegebenen Einschränkungen zunächst in der ersten Pandemiewelle einen sicheren Weg vorgegeben hatte, um vor allem alte und kranke Personen zu schützen.

²⁷Kurz, Regierung verschärft Maßnahmen, ORF

Todesfälle Welle 1:

	Öster- reich	Schwe- den	VAE
15.03.2020	4	7	0
15.04.2020	467	1203	33
15.05.2020	710	3674	214
15.06.2020	781	4891	291



erstellt: Wetscherek;

Datenquelle: <https://ourworldindata.org/covid-deaths>

Wie im Vergleichsdiagramm Österreich, Schweden und Vereinigte Arabische Emirate zu erkennen ist, wurde in Österreich bezogen auf die COVID-bedingten Sterbezahlen die Pandemie in der ersten Welle erfolgreich bekämpft, was von der Bundesregierung auch immer wieder betont wurde.²⁸

Um seine Risikogruppen zu schützen, wählte Österreich einen vorsichtigen Weg mit Einschränkungen für die Bevölkerung, die weniger belastend als in den Vereinigten Arabischen Emiraten, aber kaum weniger erfolgreich

²⁸ Vgl. Wetscherek, Todesfälle Welle 1, Tabelle und Diagramm

waren, wobei der Umstand zu berücksichtigen ist, dass in einem autoritären Regime die Menschen daran gewohnt sind Vorschriften der Regierung bedingungslos zu befolgen. In Österreich war der Widerstand gering, da sich sowohl Regierung als auch Bevölkerung in einem Schockzustand befanden, weshalb es zunächst kein Akzeptanzproblem gab. Die gewählte Kommunikationsebene fand den Zugang zu den Menschen und hatte somit Erfolg.

In Schweden wurden kaum einschränkende Maßnahmen getroffen und dabei in Kauf genommen, dass in den Altersheimen die Menschen starben, weil infiziertes Personal, das selbst nicht zur Risikogruppe gehörte, das Virus übertragen hatte. Nach Sprenger hat der Schutz dieser Gruppe in Österreich auch nicht funktioniert.

„Die zusätzliche Wirkung der Lockdowns auf das Infektionsgeschehen hat verhindert, dass die österreichischen Pflegeheime zu einem zweiten Ischgl wurden.“²⁹

Am Ende der ersten Pandemiewelle gab es in Schweden bereits ein Viertel der Corona-Sterbefälle, die Österreich Mitte April 2022 insgesamt zu verzeichnen hatte.³⁰

2.2.2 Ablauf Welle 2

Nach den drastischen Einschränkungen, die die 1. Pandemiewelle mit sich gebracht hatte, genoss Österreich einen im Vergleich dazu ruhigen Sommer. Den moderaten Anstieg der Infektionszahlen verursachten regionale Cluster und Urlaubsreisende, die aus dem Ausland zurückkehrten.

Regional wurde die sogenannte Corona-Ampel zur Identifizierung der besonders gefährdeten Gebiete in Österreich entwickelt, brachte jedoch zu keinem Zeitpunkt im Hinblick auf die unterschiedliche Datenlage in den Ländern als bundesweites Steuerungsinstrument ein zufriedenstellendes Ergebnis.

²⁹ Sprenger, Das Corona-Rätsel, 97

³⁰ Vgl. Wetscherek, Todesfälle Welle 1, Tabelle und Diagramm

Am Ende des Sommers erhöhten sich die Infektionszahlen sprunghaft, woran auch weitere einschränkende Maßnahmen sowie die Einführung der Corona-Ampel nichts änderten. Am 23.7.2020 wurde wieder die allgemeine Maskenpflicht in Supermärkten, Banken und Postfilialen angeordnet, danach in fast allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Es kam zu weiteren Beschränkungen für Kontakte und Veranstaltungen und zu einer Registrierungspflicht in der Gastronomie. Den Schutz von Alters- und Pflegeheimen verbesserten jedoch nur einige Bundesländer und holten damit nach, was bereits ganz zu Beginn der Pandemie vorrangig gewesen wäre.³¹

Der damalige Bundeskanzler Sebastian Kurz erwartete für den Sommer 2021 ein Ende der Pandemie und erklärte am 28. August 2020

„Es gibt Licht am Ende des Tunnels.“³²

Neuen Virusmutationen aus Großbritannien und Südafrika versuchte die Bundesregierung zunächst mit einer weiteren Verschärfung von Veranstaltungs- und Versammlungseinschränkungen und einem „Lockdown light“ entgegenzutreten, bei dem zwar der Handel geöffnet, aber die Oberstufen der Schulen und Universitäten geschlossen waren, und bei dem eine nächtliche Ausgangsbeschränkung (20 bis 6 Uhr) eingeführt wurde.

Nach Erreichen des Höchstwertes von Neuinfektionen am 17.11.2020 wurden im Zuge eines weiteren Lockdowns die Ausgangsbeschränkungen auf den ganzen Tag ausgeweitet und alle Handels- und Dienstleistungsbetriebe (mit Ausnahme solcher für Grund- und Gesundheitsversorgung) geschlossen).

Der neuerliche Wechsel zu einem „Lockdown light“ im Dezember ermöglichte eine teilweise Öffnung des Handels, der Museen und der Schulen mit Ausnahme der Oberstufenklassen, wobei strenge Sicherheits- und Hygienemaßnahmen vorgeschrieben waren. Das Weihnachtsgeschäft wurde dadurch aber nur zum Teil gerettet und es kam gegenüber dem Vorjahr trotz der etappenweise vorgenommenen Öffnungsschritte zu starken

³¹ Vgl. *Uni Wien*, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 79, Teil 3

³² ORF, Kanzlerrede, 28.8.2020, <https://orf.at/stories/3179146/>

Umsatzeinbußen. Die neuerlich steigenden Infektionszahlen veranlassten die Regierung bereits für die Zeit nach den Weihnachtsfeiertagen wieder einen strengen Lockdown anzukündigen. Der Bevölkerung wurden lediglich ein paar Tage für ein gelockertes Zusammenkommen über Weihnachten zugestanden, das bereits am 26.12.2020 wieder in die vorherigen strengen Beschränkungen mündete.

Allein die Schigebiete durften wieder ihren Betrieb aufnehmen, was im Hinblick auf die Geschehnisse in Ischgl zu Beginn der Pandemie an sich nicht verständlich war.

Nach Durchführung von Massentests im Dezember und der Verfügbarkeit eines Impfstoffes sowie der Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken sperrte am 8.2.2021 der Handel wieder auf. Die Schulen öffneten und ebenso körpernahe Dienstleister, die jedoch nur mit einem negativen, maximal 48 Stunden alten PCR-Test besucht werden durften.³³

Der oben geschilderte Ablauf der 2. Welle ist sowohl aus den Daten der nachfolgenden Tabelle als auch dem Diagramm ersichtlich. Ebenso ist das langsame Ansteigen der Neuinfektionen bereits ab 15.6.2020 daran zu erkennen, dass der R-Faktor über 1 betrug. Bis zum Zeitpunkt der von der Regierung propagierten Massentestungen verlief die Positivquote parallel zu den Daten der täglichen Neuinfektionen.

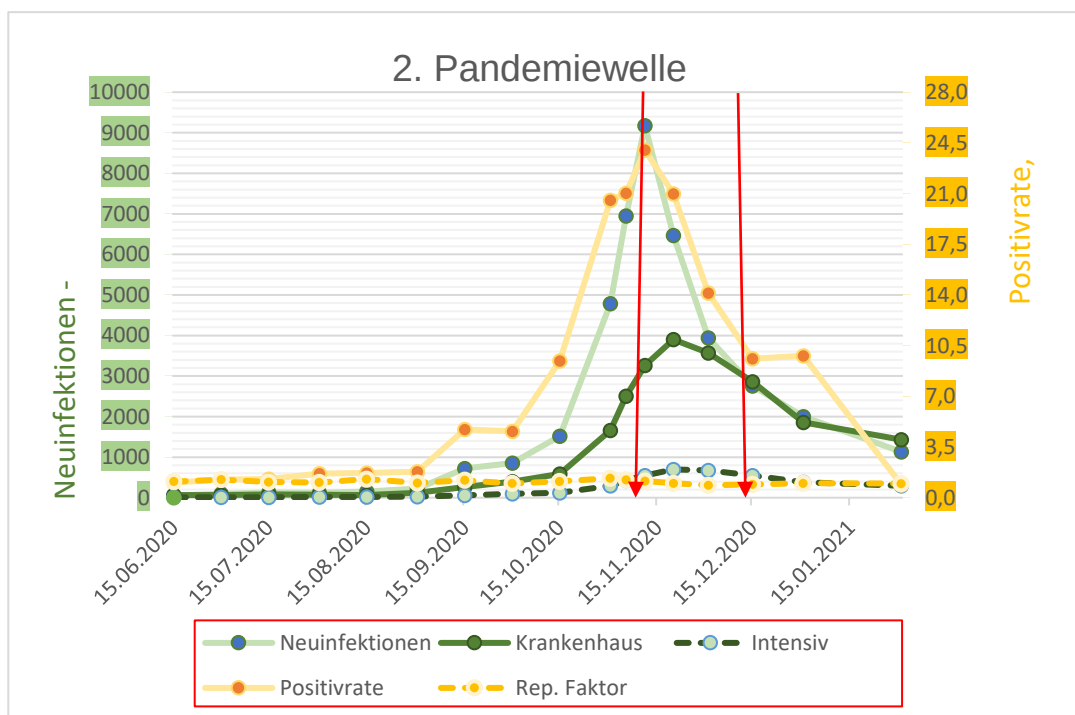
Die Tatsache, dass sich der R-Faktor bereits vor der Verschärfung der Maßnahmen dem Grenzwert 1 näherte und ihn unmittelbar danach erreichte, lässt Zweifel an der Notwendigkeit dieser Maßnahmen aufkommen. Während der ersten Pandemiewelle hatten schon mildere Maßnahmen Erfolg gezeigt. Eine Änderung des Verhältnisses zwischen Positivquote und registrierten Neuinfektionen trat durch die Massentests ein, was ab diesem Zeitpunkt die Sinnhaftigkeit täglicher Meldungen der Neuinfektionen und die damit verbundenen Rückschlüsse auf die Heftigkeit der Pandemiewelle nicht mehr nachvollziehen lässt.³⁴

³³ Vgl. *Uni Wien*, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 100, Teil 4

³⁴ Vgl. *Wetscherek*, Pandemieverlauf Welle 2, Tabelle und Diagramm

Pandemieverlauf Welle 2:

2. Welle	Neuinfektionen	Inzidenz	Testungen	Positivanteil	Rep. Faktor	Krankenhaus	Intensiv
15.06.2020	53	2,3	5030	1,05	1,12	66	12
30.06.2020	101	4,6	8110	1,25	1,25	65	9
15.07.2020	130	7,5	10052	1,29	1,08	83	11
31.07.2020	123	9,8	7358	1,67	1,05	70	19
15.08.2020	156	15,3	9136	1,71	1,28	65	19
31.08.2020	222	21,5	12416	1,79	1,02	119	30
15.09.2020	723	51,4	15331	4,72	1,21	267	54
30.09.2020	853	54,9	18586	4,59	0,99	395	98
15.10.2020	1522	95,4	16119	9,44	1,13	584	122
31.10.2020	4790	331,9	23316	20,54	1,34	1657	291
05.11.2020	6953	454,5	33067	21,03	1,24	2504	431
11.11.2020	9177	548,2	38226	24,01	1,15	3265	546
20.11.2020	6465	479,3	30808	20,98	1	3900	697
01.12.2020	3936	314,4	27862	14,13	0,86	3571	674
15.12.2020	2758	213,2	28747	9,59	0,92	2862	548
31.12.2020	2003	156,3	20462	9,79	1	1858	385
31.01.2021	1134	107,7	126053	0,90	0,97	1433	294



Die Verzögerung der Maßnahmenwirkung auf die Anzahl der Neuinfektionen und der Krankenhausbelegung in Normal- und Intensivstationen ist mit der stichtagsbezogenen Erhebung der Daten sowie in der Folge mit der Länge der Aufenthaltsdauer zu erklären.

Auch unter Heranziehung dieses Diagrammes verfestigt sich die Meinung, dass das Ausmaß der Verschärfung der gesetzten Maßnahmen zum Höhepunkt der Welle zumindest zu hinterfragen gewesen wäre. Da die täglichen Infektionen sich danach entscheidend verringerten und sich mit der bereits bekannten Verzögerung auch auf allgemeine Bereiche und Intensivstationen in den Krankenhäusern auswirkten, hätte auf den härteren Lockdown wohl verzichtet werden können. Ein moderates Vorgehen bei der Maßnahmensetzung, gestützt auf ein kollektives Mitgehen der Bevölkerung im Einvernehmen mit der Regierung, wäre zu bevorzugen gewesen.

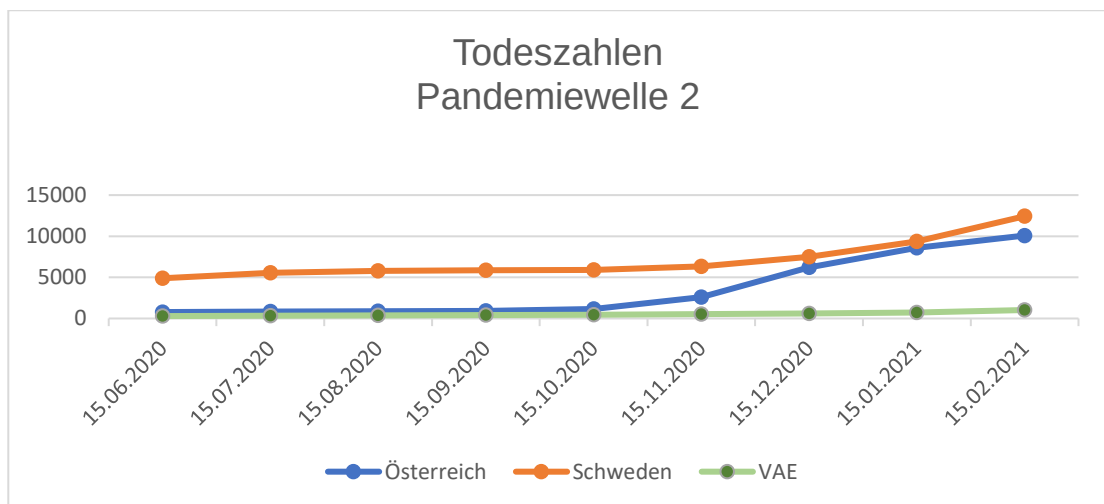
Dies ist auch im nachfolgenden Diagramm der kumulierten Todeszahlen zu erkennen, die sich in Österreich immer mehr an die von Schweden annäherten. Vertrauen zwischen Regierung und Bevölkerung sollte im Vordergrund stehen, was in erster Linie aber ein politisches Miteinander voraussetzt. Beginnt der Streit bereits zwischen den Koalitionspartnern einer Regierung und ihrer Opposition, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass Einschränkungen im sozialen Leben verstanden und akzeptiert werden. Die in Österreich immer schlechter werdende Kommunikation führte auch zu einem Nichtbefolgen der Verordnungen und zu einer Spaltung der Gesellschaft.³⁵

Sowohl moderate Maßnahmensetzungen wie in Schweden, die Vertrauen zwischen Bevölkerung und Regierung voraussetzten, als auch strikte Regeln wie in den Vereinigten Arabischen Emiraten führten eher zum Erfolg als Streit und Uneinigkeit, die Unsicherheit und Unverständnis seitens der Bevölkerung hervorriefen.

³⁵ Vgl. *Wetscherek*, Pandemieverlauf und Todesfälle Welle 2, Tabellen und Diagramme

Todesfälle Welle 2:

	Österreich	Schweden	VAE
15.06.2020	783	4891	291
15.07.2020	831	5572	335
15.08.2020	883	5783	361
15.09.2020	937	5846	401
15.10.2020	1136	5910	452
15.11.2020	2579	6321	530
15.12.2020	6202	7514	622
15.01.2021	8598	9384	733
15.02.2021	10085	12428	1027



2.2.3 Ablauf Welle 3

Die Öffnung von Handel und Schulen am 8.2.2021 verursachte mit zweiwöchiger Verzögerung ein neuerliches Ansteigen der Neuinfektionszahlen, während sich mit dem bekannten Abstand auch die Auslastung der Krankenhäuser erhöhte.

Die Bundesländer konnten sich nicht länger auf eine einheitliche Vorgangsweise verständigen, sodass das Krisenmanagement und die Kommunikationspolitik auf die einzelnen Landeshauptleute übergingen. Während Wien

im Hinblick auf die moderat ansteigenden Infektionszahlen einen weiteren harten Lockdown ab 1.4.2021 für notwendig erachtete, dem sich in der Folge auch Niederösterreich und das Burgenland anschlossen, hob Vorarlberg einen Teil der Maßnahmen mit 15.3.2021 im Hinblick auf seine deutlich geringeren Inzidenzwerte auf. Mangels Vorgabe einer einheitlichen Richtung entschieden sich die Bundesländer in der Folge immer mehr für ihren eigenen Weg.

Die von der Politik mehrfach angekündigte und gegen Ende der 2. Pandemiewelle am 27.12.2020 medial begleitete 1. Corona-Impfung löste innerhalb der Bevölkerung überwiegende Bereitschaft sich impfen zu lassen aus. Die große Nachfrage nach Impfungen führte jedoch zunächst zu Unmut über die Priorisierung bestimmter Personen, über Lieferschwierigkeiten und Organisationsmängel. Bald gab es auch eine immer größer werdende Gruppe, die der Impfkampagne der Regierung skeptisch gegenüberstand.³⁶

Trotzdem kam es bis zum Beginn des Sommers 2021 wieder zu einem deutlichen Rückgang der Neuinfektionen; Massentestungen führten dazu, dass besonders die Positivrate ab Ende März deutlich zurückging. Auch die Belegung in den Krankenhäusern, insbesondere den Intensivstationen, ließ auf die Wirksamkeit der Impfung und einen annähernd normalen Sommer 2021 hoffen.³⁷

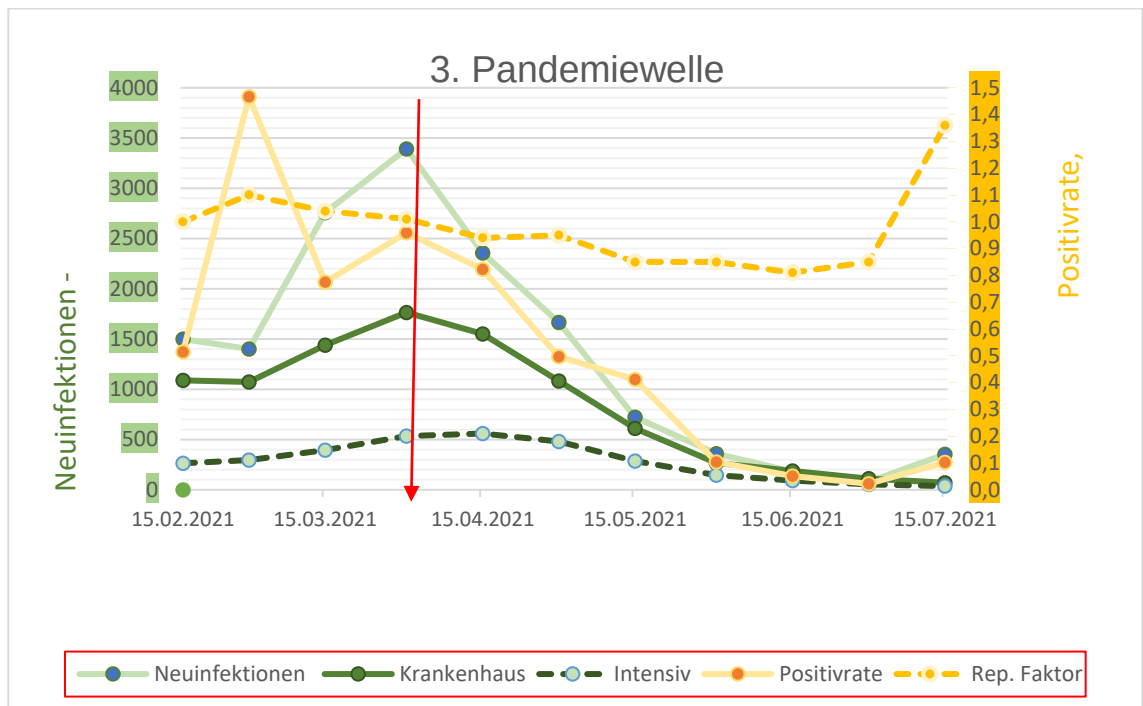
Pandemieverlauf Welle 3:

3. Welle	Neuinfektionen	Inzidenz	Testungen	Positivrate	Rep. Faktor	Krankenhaus	Intensiv
15.02.2021	1499	109,8	291200	0,51	1	1089	264
28.02.2021	1401	160,2	95564	1,47	1,1	1073	296
15.03.2021	2759	207,8	355721	0,78	1,04	1438	395
31.03.2021	3393	243,2	353719	0,96	1,01	1765	534
15.04.2021	2356	201,5	286539	0,82	0,94	1550	560
30.04.2021	1667	152,5	335502	0,50	0,95	1081	482
15.05.2021	723	51,4	175480	0,41	0,85	612	285
31.05.2021	360	35	346340	0,10	0,85	268	147
15.06.2021	180	15,2	354696	0,05	0,81	188	92
30.06.2021	80	7,2	354947	0,02	0,85	112	53

³⁶ Vgl. *Uni Wien*, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 112, Teil 5

³⁷ Vgl. *Wetscherek*, Pandemieverlauf Welle 3, Tabelle und Diagramm

15.07.2021	353	18,9	342544	0,10	1,36	71	37
------------	-----	------	--------	------	------	----	----

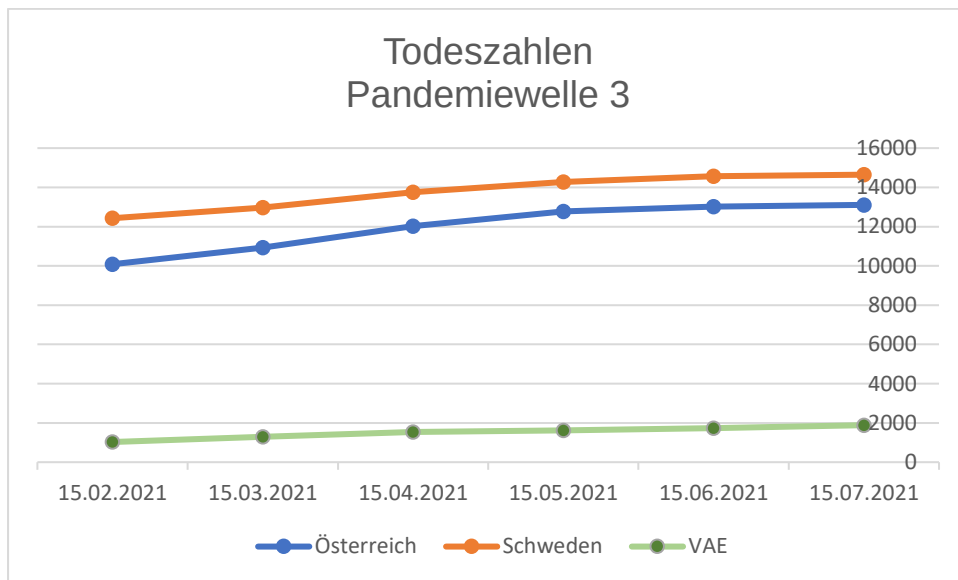


Der Vergleich der kumulierten Todeszahlen Österreichs, Schwedens und der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) brachte gegenüber der Entwicklung der 2. Pandemiewelle keine wesentliche Änderung. Nach wie vor waren diese in Schweden etwas höher als in Österreich, wobei fällige Nachmeldungen für einzelne Bundesländer von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zwar angekündigt, aber bis heute nicht vorgenommen wurden. Auch in den VAE änderte sich das Bild kaum.³⁸

Todesfälle Welle 3:

	Öster- reich	Schwe- den	VAE
15.02.2021	10085	12428	1027
15.03.2021	10937	12977	1286
15.04.2021	12030	13761	1545
15.05.2021	12773	14275	1626
15.06.2021	13019	14574	1734
15.07.2021	13108	14646	1885

³⁸ Vgl. Wetscherek, Todesfälle Welle 3, Tabelle und Diagramm



2.2.4 Ablauf Welle 4

Sinkende Infektionszahlen, geringe Belegung in den Krankenhäusern und die fortschreitende Impfrate in der Bevölkerung – vor allem waren bereits große Teile der vulnerablen Personen geimpft – ermöglichten zwischen Mai und Juli 2021 teilweise Lockerungen der Corona-Maßnahmen. Die Einführung des grünen Passes gestattete mittels 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) eine vorsichtige Öffnung von Gastronomie sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Ein zweites Mal wurde die Pandemie – zumindest für Geimpfte – von Bundeskanzler Kurz zu Beginn des Sommers 2021 für beendet erklärt, nachdem er schon im Herbst 2020 von „Licht am Ende des Tunnels“ gesprochen hatte, eine Meinung, die auch von Gesundheitsminister Anschober geteilt worden war und ein Appell an die Bevölkerung sein sollte sich impfen zu lassen.

*"Es ist natürlich davon auszugehen, dass die Ansteckungszahlen künftig auch wieder steigen werden, aber die gute Nachricht ist: Wer geimpft ist, der ist geschützt."*³⁹

³⁹ Kurz, Bundeskanzleramt, Nachrichten 30. Juni 2021, Geschützt ist nur, wer geimpft ist.

Ende Juni begann die Delta-Variante die bis dahin vorherrschende Alpha-Variante abzulösen und führte zu einer neuerlichen Steigerung der Infektionszahlen und in der Folge bereits ab Ende August 2021 zum Beginn der 4. Pandemiewelle.

Von einem einheitlichen Vorgehen in den Bundesländern konnte nicht mehr gesprochen werden. Deren Vorgaben ließen einen dahinterstehenden Plan, der zukünftige Entwicklungen der Pandemie berücksichtigte, vermissen. Die Intensivstationen gerieten immer mehr an ihre Kapazitätsgrenzen. Durch Massentests wurde zwar die Positivquote der Neuinfektionen geringgehalten, hingegen überschritt der R-Faktor den für eine Eindämmung der Pandemie erforderlichen Grenzwert von 1 bis Ende des Jahres in unterschiedlichem Ausmaß.

Im November 2021 verzeichnete Österreich den höchsten Inzidenzwert weltweit. Erst ab Ende des Monats kam es zu einem langsamen Rückgang der Infektionszahlen sowie zu einer Entlastung von Allgemein- und Intensivstationen in den Spitälern.

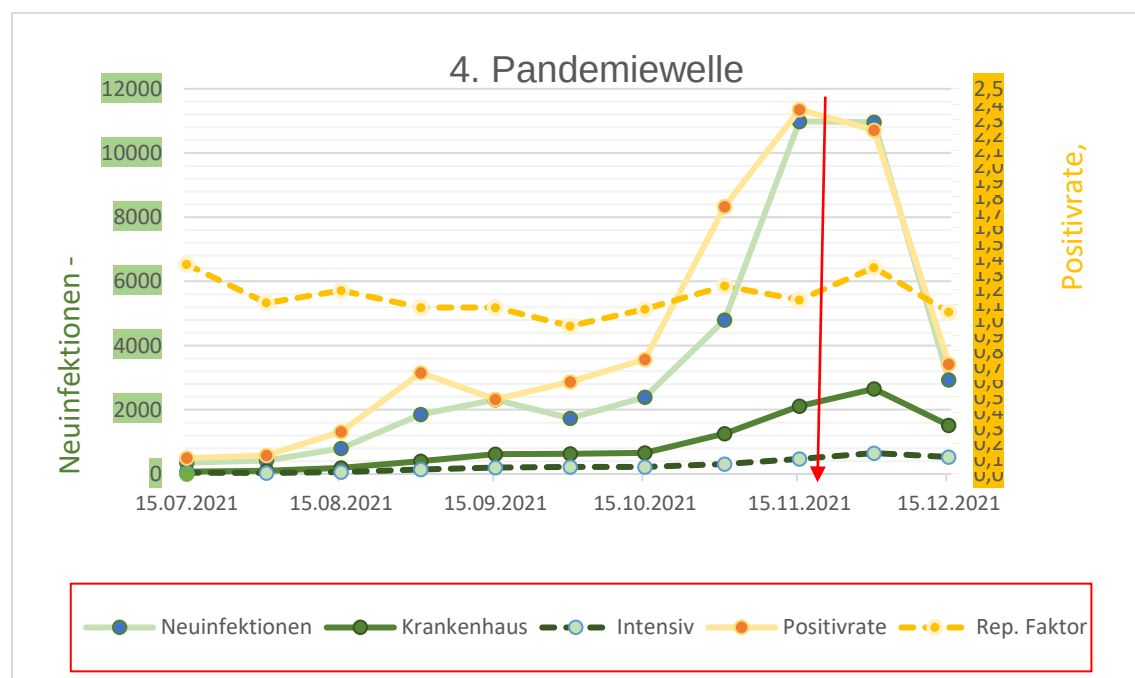
Der Lockdown für Ungeimpfte ab 15.11.2021 betraf alle Personen, die weder geimpft noch genesen waren, und schloss diese weitgehend vom gesellschaftlichen Leben aus bzw. stigmatisierte sie durch die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im öffentlichen Raum. Obwohl diese Maßnahmen bereits Wirkung zeigten, die Neuinfektionen sich nicht weiter erhöhten, sondern ab Ende November wieder verringerten, kam es in der Zeit vom 22. November bis 12. Dezember 2021 zu Einschränkungen für Handel, Dienstleistungsbetriebe und private Treffen. Gleichzeitig mit diesem Lockdown wurde die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht angekündigt.

Wechselnde Vorgaben durch die Bundesregierung, die in sich selbst und mit den Landeshauptleuten uneinig war, Querschüsse durch die Opposition, eine zu früh angekündigte Impfpflicht sowie die Ausgrenzung von Bevölkerungsgruppen führten dazu, dass ein gemeinsames Bekämpfen der Pandemie nicht mehr möglich war. Das Auseinanderdriften von „geimpft“ und „ungeimpft“ ließ vor allem nach Auftreten der neuen, hoch infektiösen Omikron-

Variante ein baldiges Ende der Pandemie mit Jahresende in weite Ferne rücken.⁴⁰

Pandemieverlauf Welle 4:

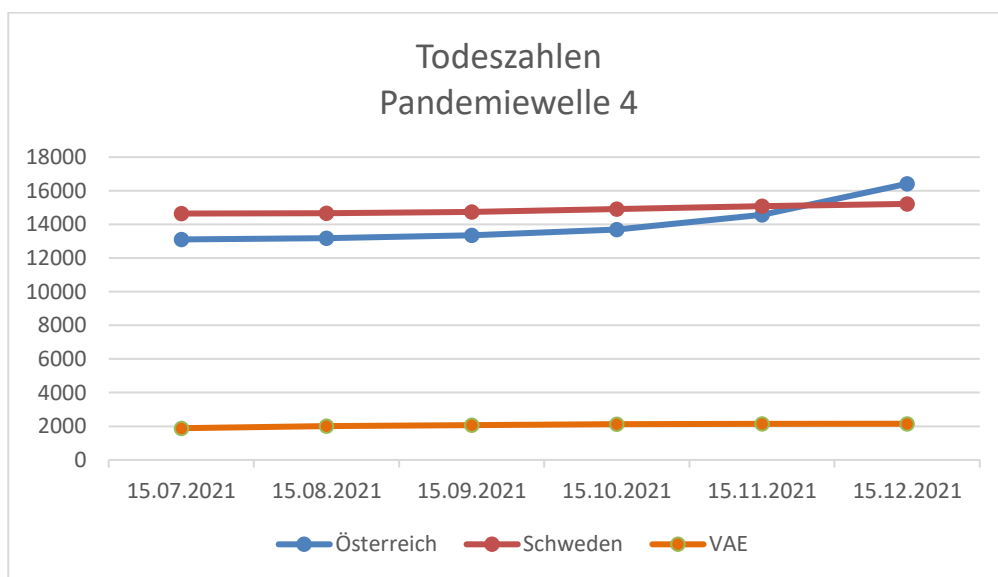
4. Welle	Neuinfektionen	Inzidenz	Testungen	Positivrate	Rep. Faktor	Krankenhaus	Intensiv
15.07.2021	353	18.9	342544	0.10	1.36	71	37
31.07.2021	420	36.1	349438	0.12	1.11	96	30
15.08.2021	797	66	290401	0.27	1.19	193	64
31.08.2021	1852	109.6	282427	0.66	1.08	401	141
15.09.2021	2318	163.2	478750	0.48	1.08	621	202
30.09.2021	1739	139.6	290255	0.60	0.96	629	220
15.10.2021	2392	157.8	321818	0.74	1.07	658	218
31.10.2021	4797	387.3	276500	1.73	1.22	1260	308
15.11.2021	10986	918.9	464540	2.36	1.13	2118	466
30.11.2021	10966	843.2	491554	2.23	1.34	2651	651
15.12.2021	2930	274	410701	0.71	1.05	1516	533



⁴⁰ Vgl. Uni Wien, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 135, Teil 6

Todesfälle Welle 4:

	Österreich	Schweden	VAE
15.07.2021	13108	14646	1885
15.08.2021	13177	14658	2003
15.09.2021	13354	14740	2068
15.10.2021	13697	14905	2118
15.11.2021	14571	15082	2142
15.12.2021	16416	15221	2151



Im Verlauf der 4. Pandemiewelle stieg gegen Ende 2021 die Zahl der Todesfälle in Österreich im Vergleich zu Schweden und den Vereinigten Arabischen Emiraten stark an und übertraf sogar die in Schweden registrierten.

Wenn auch die Impfung im Allgemeinen vor schweren Verläufen schützte, kam es doch immer wieder zu Fällen, die Intensivpflege benötigten. Das führte vor allem das Krankenhauspersonal an die Grenzen seiner Belastbarkeit, was von der Bundesregierung lange zu wenig beachtet wurde. Bei aller Kritik muss jedoch auch bedacht werden, dass der Bevölkerung diese optimistische Grundhaltung eine Atempause über den Sommer 2021 gewährt hat. Durchgehende strikte Einschränkungen über einen Zeitraum von

bereits eineinhalb Jahren waren weder den Menschen noch der Wirtschaft zumutbar.⁴¹

2.2.5 Ablauf Welle 5

Wie viele andere Staaten sah sich auch Österreich Ende des Jahres 2021 mit der von Afrika auf Europa übergreifenden, hoch ansteckenden Mutation Omikron konfrontiert. Bereits ab Anfang Jänner 2022 kam es zu einem explodierenden Anstieg der Neuinfektionen, der bei großer Testfrequenz eine höhere Positivquote gegenüber den vorangegangenen Pandemiewellen aufwies. Ein Auseinanderdriften dieser beiden Werte wurde erst durch Einschränkung der Testungen erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen ging im April 2022 deutlich zurück, während sich die Positivquote gemessen an den Testungen unverändert hielt. Ursache dafür war die Reduktion der Testangebote und eine wahrscheinliche Dunkelziffer zur Vermeidung von Quarantänemaßnahmen.⁴²

Der Lockdown für Ungeimpfte wurde verlängert, FFP2-Maskenpflicht sogar im Freien gefordert. Im Hinblick darauf, dass sich die Belegsituation in den Spitälern in einem akzeptablen, gleichbleibenden Rahmen befand und die Belegung der Intensivstationen langsam zurückging, fehlte in der Bevölkerung sehr bald die Bereitschaft die immer noch strikten Maßnahmen einzuhalten. Demonstrationen, die mehrmals wöchentlich den Verkehr blockierten, führten zu einer immer stärkeren Spaltung in der Gesellschaft.

Wieder einmal gelang es der Bundesregierung nicht, eine einheitliche Vorgangsweise für alle neun Bundesländer vorzugeben und der Bevölkerung in verständlicher Weise zu kommunizieren, dass der Omikron-Variante weniger rigoros entgegengetreten werden müsse als den Mutationen davor. Die hohe Infektiosität konnte nicht mit mehr oder weniger harten Lockdowns bekämpft werden, sondern erforderte Maßnahmen, die im Hinblick auf den geringeren Schweregrad der Infektionen gerechtfertigt wären. Gleichzeitig mit

⁴¹ Vgl. *Wetscherek*, Pandemieverlauf und Todesfälle Welle 4, Tabellen und Diagramme

⁴² Vgl. *Uni Wien*, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 135, Teil 6

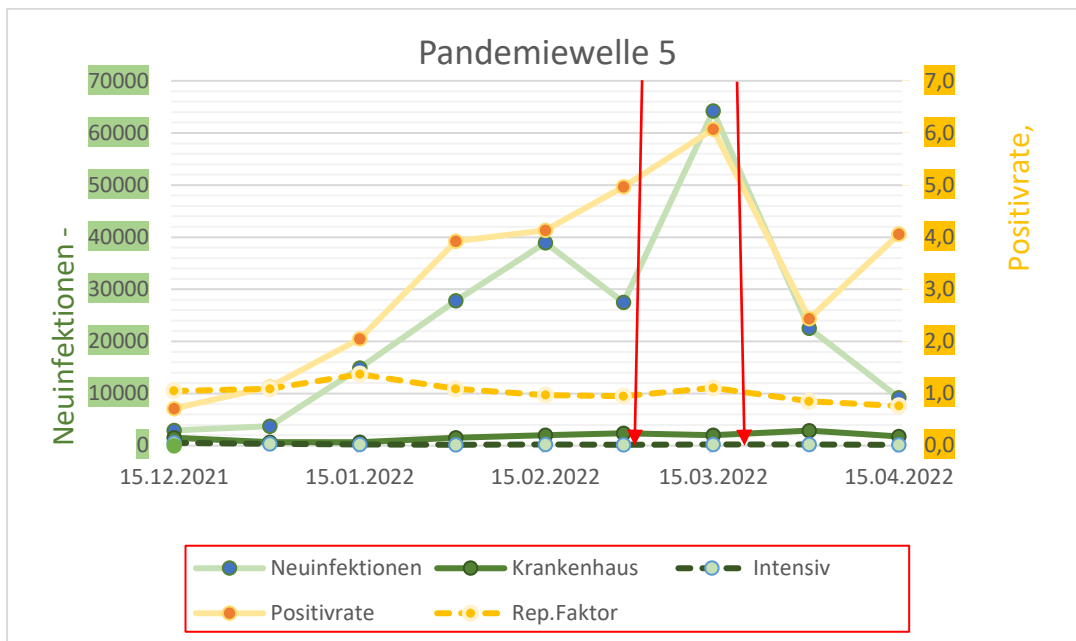
der von der „Gecko“ genannten Expert*innengruppe des BSGPK angeregten Strategie der „Durchseuchung“ wären Impfbereitschaft und Teststrategie sowohl in Schulen als auch im Berufsleben zu forcieren gewesen. Ohne Impfbereitschaft kam es jedoch zu einer unkontrollierten Durchseuchung, die sowohl gefährlich für die Risikogruppen als auch für die Verfügbarkeit von Arbeitskräften war.

Die Einführung der allgemeinen COVID-19-Impfpflicht mit 5. Februar 2022 wurde am 12. März 2022 mit Verordnung des BSGPK betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung bis 31. Mai 2022 ausgesetzt (BGBl. II Nr. 103/2022) in der Absicht, danach neuerlich evaluiert zu werden.⁴³

Pandemieverlauf Welle 5:

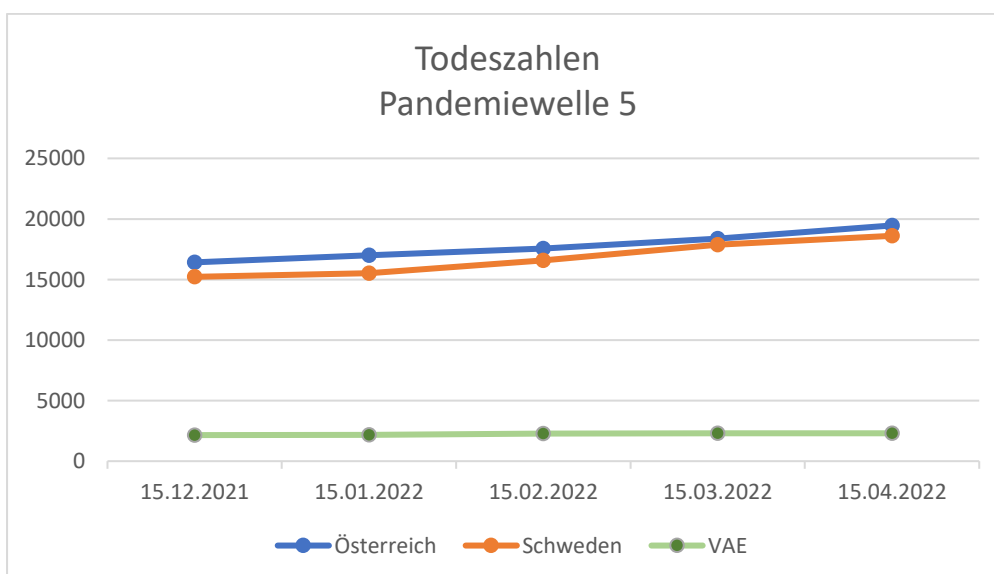
5. Welle	Neuinfektionen	Inzidenz	Testungen	Positivrate	Rep. Faktor	Krankenhaus	Intensiv
15.12.2021	2930	274	410701	0.71	1,05	1516	533
31.12.2021	3703	224.1	328668	1.13	1.09	672	322
15.01.2022	14911	1187.8	728344	2.05	1.37	679	212
31.01.2022	27823	2561.2	708812	3.93	1.09	1490	184
15.02.2022	38946	2393.6	942103	4.13	0.97	2037	197
28.02.2022	27512	2134.9	553850	4.97	0.95	2371	190
15.03.2022	64213	3593.2	1057150	6.07	1.11	2037	197
31.03.2022	22496	2127.3	922282	2.44	0.85	2895	218
15.04.2022	9202	805.2	226603	4.06	0.76	1751	152

⁴³ Vgl. *Uni Wien*, Corona-Dynamiken 36, Impfbereitschaft und Impfpflicht, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/corona-dynamiken36/>



Todesfälle Welle 5:

	Österreich	Schweden	VAE
15.12.2021	16416	15221	2151
15.01.2022	17008	15513	2181
15.02.2022	17545	16579	2288
15.03.2022	18377	17874	2302
15.04.2022	19464	18605	2302



Die in der Tabelle angeführten Daten der Todesfälle in den bereits bekannten drei Staaten lassen erkennen, dass Österreich seinen Vorsprung, den die Pandemiebekämpfung der 1. und 2. Welle aufwies, verspielt hatte. Die Zahlen überstiegen bereits die von Schweden, obwohl dort coronabedingte Einschränkungen deutlich geringer ausfielen.⁴⁴

3 Krisenmanagement der österreichischen Bundesregierung gestützt auf Epidemiegesetz und Gleichheitsgrundsatz

Wie viele andere Staaten sah auch Österreich keine andere Möglichkeit als die Einschränkung von Grund- und Menschenrechten, um der mit schweren Krankheitsverläufen, Todesfällen und der Gefährdung des österreichischen Gesundheitssystems verbundenen Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Um der gemäß Art. 2 EMRK grundrechtlichen Verpflichtung zum Erhalt von Leben und Gesundheit der Bevölkerung nachkommen zu können, wurden zum Teil strenge Maßnahmen verhängt, deren Verhältnismäßigkeit und Dauer immer anhand entgegenstehender Grundrechte evaluiert und entsprechend bemessen werden mussten. Aufgabe des Staates ist es Leben schützen, doch hat dieser auch in Zeiten einer Pandemie nicht das Recht, die Freiheit der Menschen ohne gesetzliche Grundlage und ausreichende Begründung in verhältnismäßigem Ausmaß einzuschränken.

3.1 Epidemierecht

Die Basis für das Setzen von Maßnahmen bei Vorliegen anzeigepflichtiger Krankheiten bietet das Epidemiegesetz 1950, BGBl 1950/186 (EPG). Novelierungen erweiterten den Katalog anzeigepflichtiger Krankheiten bzw.

⁴⁴ Vgl. Wetscherek, Todesfälle Welle 5, Tabelle und Diagramm

schaftten ein gerichtliches Rechtsschutzsystem gegen freiheitsbeschränkende Maßnahmen.⁴⁵

Letztere können nur dann angeordnet werden, wenn eine nach dem angeführten Gesetz anzeigepflichtige Krankheit vorliegt. Der Katalog dieser Krankheiten kann bei Vorliegen epidemiologischer Gründe durch Verordnung erweitert werden. Auslöser für die Anzeigeverpflichtung sind dann nicht nur Erkrankungs- und Todesfälle, sondern bereits der Verdacht auf ein mögliches Auftreten der Krankheit.

Der zur Anzeige verpflichtete Personenkreis erstreckt sich von Ärzten über Labore, berufsmäßige Pflegepersonen, Tierärzte und Totenbeschauer bis hin zu medizinischen Laien, da die auffälligsten Symptome der gängigsten gefährlichen Krankheiten bei Inkrafttreten des EPG bereits unter der Bevölkerung hinreichend bekannt gewesen waren.

Nach der Verordnung anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten BGBl II (2020/15) unterliegt das Auftreten von Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfällen an „2019 neuartiges Coronavirus (2019-nCoV)“ gemäß einer auf Grund von § 1 Abs. 2 EPG erlassenen Verordnung der Anzeigepflicht.

Die zuständigen Behörden sind zur Erstuntersuchung sowie daran anschließenden periodischen Untersuchungen verpflichtet. Diese behördlichen Erhebungen und Untersuchungen dürfen auch im Zusammenhang mit dem Auftreten von COVID-19 unter Einsatz von Zwangsmitteln durchgeführt werden. Da es sich dabei um eine anzeigepflichtige Krankheit handelt, sind auch Überwachungsmaßnahmen möglich. Somit können für bestimmte Berufsgruppen sowie für „bestimmte gefährdete Personen“ sowohl Verkehrs- und Berufsbeschränkungen als auch die Durchführung bestimmter Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden.

⁴⁵Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 107

Die verfassungsmäßige Rechtfertigung einer Impfpflicht im Zusammenhang mit COVID-19 muss jedoch auch mögliche Neben- und Folgewirkungen berücksichtigen.⁴⁶

3.2 Gleichheitsgrundsatz

Obwohl es innerhalb der Grundrechte keine hierarchische Ordnung gibt, nimmt in der Praxis der in Art. 7 Bundesverfassungsgesetz (BVG), Art. 2 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), Art. 20 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) festgelegte Gleichheitsgrundsatz gegenüber den anderen Grundrechten eine privilegierte Rolle ein. Das deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof von ihm nicht nur ein Verbot unsachlicher Differenzierung bzw. sachwidriger Gleichbehandlung und von Willkür ableitet, sondern auch ein allgemeines Gebot der Sachlichkeit rechtlicher Regelungen annimmt. Bei jeder behaupteten Unsachlichkeit wird auf den Gleichheitsgrundsatz zurückgegriffen. Es steht ihm jedoch ungeachtet seiner zentralen Bedeutung kein höherer Rang als anderen Grundrechten zu.⁴⁷

3.3 Gleichbehandlungs- und Differenzierungsgebot

Auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes muss der Gesetzgeber Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln. Er verbietet, andere als sachlich begründete Differenzierungen bei der Wahrnehmung materieller und prozessualer Rechte vorzunehmen. Betroffene Sachverhalte und Personengruppen müssen wesentliche Gemeinsamkeiten haben. Das Differenzierungsgebot verbietet unsachliche Gleichbehandlungen und verlangt Ungleiches ungleich zu behandeln.

⁴⁶ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 110

⁴⁷ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 117–119

Der Gleichheitsgrundsatz versagt nicht eine unterschiedliche Regelung des Bundes und einzelner Länder für denselben Sachverhalt im Rahmen von Kompetenz und Zuständigkeit.⁴⁸

Die vom Staat gesetzten Maßnahmen griffen zunächst in so manche Grundrechte der gesamten oder Teile der Bevölkerung ein. Unterschiede wurden jedoch bald offenkundig: eine Gruppe von Menschen behielt ihre Beschäftigung, ihr Gehalt oder ihre Versorgungsleistung, lebte räumlich nicht beengt und konnte daher, wenn auch mit Kontaktbeschränkungen, aber sonst ganz gut leben; andere Gruppen jedoch verloren entweder Arbeit oder einen Teil des Verdienstes durch Wechsel in Kurzarbeit oder waren anderen Nachteilen ausgesetzt. Homeoffice und Homeschooling wurden in beengten Verhältnissen zu einer größeren Belastung als in räumlich großzügigen. Vor allem junge und sehr alte Menschen litten unter der vorgeschriebenen Isolierung an Vereinsamung.

3.4 Spaltung der Gesellschaft

Die Medizinerin und Psychotherapeutin Martina Leibovici-Mühlberger blickt auf die durch COVID-19 herbeigeführten Änderungen in der Gesellschaft:

*„Covid-19 wird uns nicht ausrotten, sondern ist nur ein Schuss vor den Bug. Ein kräftiger, der ganzen globalen Menschheit hingeknallt, der uns zwingt uns zu besinnen. Denn der Ausbruch der Pandemie macht sichtbar, dass die gesamte Zivilisation weltumspannend im Eilzugstempo an die Wand fährt, wenn sie ihren Kurs beibehält. Der Eilzug ist auch ein gutes Bild, um die gesellschaftlichen Auswirkungen zu verdeutlichen. Wir sitzen alle im Zug. Die Alten sitzen ganz vorne und werden von der Wucht des Aufpralls voll getroffen, vielfach mit Todesfolge. Die Jungen sitzen im letzten Waggon und können dem Crash vergleichsweise entspannt entgegenblicken. Doch wer sagt, dass bei der nächsten Fahrt nicht auch die Jungen auf den vorderen Plätzen gebucht sind.“*⁴⁹

Als hätte die Autorin bereits im Jahr 2020 die Weiterentwicklung der Pandemie durch zukünftige Mutationen vorausgesehen, wodurch sich der

⁴⁸ Vgl. Hengstschläger/Leeb, Grundrechte, 120–125

⁴⁹ Leibovici-Mühlberger, Martina, Start klar, 21-22

Schwerpunkt der Infektionen auf andere Altersgruppen verlagern könnte. Die Schäden, unter denen die Jugend sowie Menschen im erwerbsfähigen Alter leiden, sind nicht nur an den Todeszahlen abzulesen, sondern auch an den Zahlen der COVID-Spätfolgen, der unzureichend behandelten und nicht rechtzeitig erkannten Krankheiten oder an den Einschränkungen in Berufs- und Privatleben durch Krankheitsfolgen und Kommunikationsvermeidung.

3.4.1 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche wurden nicht nur von ihren Großeltern und Freundesgruppen getrennt, sondern in ihnen wurden auch Schuldgefühle erzeugt, da lange Zeit davon ausgegangen wurde, dass sie ein außergewöhnlich hohes Infektionsrisiko darstellten. In den Schulen und Kindergärten wurde ein Notbetrieb für jene Kinder eingerichtet, die nicht von den Eltern betreut werden konnten, was im Hinblick auf ausfallende andere Betreuungspersonen entweder eine Einschränkung der elterlichen Berufstätigkeit oder eine Diskriminierung der Kinder im Schulbereich bedeutete.

Die Einsicht, dass Präsenzunterricht nicht in jeder Hinsicht durch digitale Lehre sowohl in Schulen als auch auf Universitäten ersetzt werden könne, sondern vielmehr andere Sicherheitsmaßnahmen zu bevorzugen wären, kam mit starker Verzögerung. In den skandinavischen Ländern wurde in zahlreichen Studien eine geringe Inzidenz von schweren COVID-19-Fällen unter Schulkindern und Kindern im Vorschulalter festgestellt, obwohl dort sowohl Schulen als auch Kindergärten weitgehend offen waren. Auch in japanischen Studien wurden keine Nachweise gefunden, dass das Schließen von Schulen die Ausbreitung von COVID-19 verringert hätte.

Bei Massentests und Maskenpflicht, vor allem für jüngere Kinder in den Schulen, hätte auf die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen geachtet und auf eine mögliche Beeinträchtigung des Sozialverhaltens Bedacht genommen werden müssen.

Durch Kontaktbeschränkungen für Kinder und Jugendliche entstandene Schäden und damit einhergehende Vereinsamung sollten in naher Zukunft durch erhöhte Zuwendung im familiären Bereich unter Beiziehung

therapeutischer Hilfe aufgearbeitet werden. All das, was die Jugend in den vergangenen mehr als zwei Jahren an Erlebnissen und Entwicklungsschritten versäumt hat, wird schwer nachzuholen sein. Ein einmal zur Gewohnheit gewordener Rückzug von der Außenwelt, ein von Eltern und Gesellschaft übernommenes Panikverhalten, gestärkt durch Regierung und Medien, führte überdies zu einer überwiegenden Nutzung der digitalen Möglichkeiten und einer Ablehnung persönlicher Kommunikation.

3.4.2 Erwerbstätige

Martin Sprenger schrieb am 6. April 2020 während der ersten Pandemie-welle:

„Die ärmeren Menschen und Familien in unserer Gesellschaft trifft diese Pandemie am stärksten. Aus Public-Health-Sicht ist für mich ganz klar, dass man dieses aktuelle Geschehen so betrachten muss.“⁵⁰

Sprenger sah die Pandemie als soziales Ereignis, bei dem vor allem die Wohnsituation eine bedeutende Rolle spielte. Nicht nur, dass Erkrankungs- und Infektionsrisiko in einer beengten Wohnumgebung bedeutend größer sind, haben Menschen der unteren Einkommensschichten Defizite in Versorgungslage und Umgang mit angstmachenden Ereignissen, was beides zu Nachteilen im Vorfeld von COVID-19 führte. Die Pandemie aber vergrößerte diese bereits bestehenden gesundheitlichen und sozialen Unterschiede gegenüber wohlhabenderen Bevölkerungsschichten erheblich.

Der Mangel an erlaubter Kommunikation verhinderte zusätzlich ein Miteinander unterschiedlicher Gesellschaftsschichten. Die Möglichkeiten der digitalen Arbeit waren nicht für alle Tätigkeiten gleich gut geeignet; auch dadurch kam es zu Ausgrenzungen im Hinblick auf intellektuelle und wirtschaftliche Möglichkeiten.

Homeoffice neben Kinderbetreuung traf überwiegend die Frauen in der Familie, eine Doppelbelastung, die mit beruflichen Nachteilen verbunden war.

⁵⁰ Sprenger Martin, Corona – Des Rätsels Lösung? 137

3.4.3 Altersgruppe 80+

Bereits aus den ersten Daten, die aus China nach Europa kamen, musste erkannt werden, wie gefährlich das Virus besonders für diese Altersgruppe war. Die totale Isolation in Alters- und Pflegeheimen und in Krankenhäusern, die Einsamkeit beim Sterben sowie der Zwang, Sterbende allein zu lassen, bedeuteten ein Schicksal, für das die Regierung zunächst keine alternative Lösung fand.

Der Gefährdung in den Pflegeheimen in der Anfangszeit der Pandemie wurde nicht genügend entgegengewirkt. Eingeschleppt wurde das Virus selten von Angehörigen, sondern meist von erkranktem Pflegepersonal, das wegen drohender Überlastung ohne die erforderliche Schutzkleidung Zugang zu den Heiminsass*innen hatte. Der verordnete Lockdown brachte für die Gruppe 80+ wenig; erst die Durchführung regelmäßiger Tests und die Ausstattung des Pflegepersonals mit Schutzkleidung sowie der in dieser Altersgruppe vorherrschende gute Impfstatus verbesserten die Situation und verringerten die hohen Todeszahlen.

3.4.4 Geimpft, nicht geimpft – Impfpflicht

Obwohl die Wissenschaft bereits im ersten Halbjahr 2020 einen Impfstoff zur Verfügung stellte, kann bis heute nicht von einer erfolgreichen Impfstrategie in Österreich gesprochen werden.

Zunächst kam es zu Unstimmigkeiten bei der Zuteilung des Impfstoffes sowie zu Lieferschwierigkeiten. Beides brachte Neid und Zwistigkeit in die Gesellschaft. Die Erwartung, dass die Impfung ein sicherer Schutz vor Infektion sei, wurde durch die Erkrankung geimpfter Personen widerlegt. Die Enttäuschung darüber und Berichte über durchaus ernst zu nehmende Impffolgen, verbreitet über die sozialen Medien, führten dazu, dass die Impfbereitschaft zurückging. Nicht bedacht wurde dabei, dass auch das Verhindern von schweren Krankheitsverläufen und Todesrisiken eine hinreichende Motivation für eine Impfung sein sollte.

Die Kontrahenten „Geimpfte“ und „Nichtgeimpfte“ verloren zusehends eine zielführende Diskussionsbereitschaft und mieden den Kontakt zueinander

aus Angst vor Ansteckung, aber auch aus mangelnder Bereitschaft, sich mit der Meinung des Anderen auseinanderzusetzen. Wöchentlich abgehaltene Demonstrationen und eine immer geringere Impfbereitschaft waren das Ergebnis.

Im Gegensatz dazu wurde bereits sehr früh über eine zukünftige Impfpflicht zu diskutieren begonnen, zum Teil seitens der Bundesregierung mit nicht einzuhaltenden Versprechungen für Geimpfte einerseits und Einschränkungen für Ungeimpfte andererseits.

Dieser in Aussicht gestellte Zwang einer Impfpflicht führte jedoch nur dazu, dass sich Personen zwar aus Angst vor Ausgrenzung impfen ließen, Freiwilligkeit und der Wunsch der Solidarität für das Gemeinsame jedoch immer mehr nachließen.

4 Eingriffe in einzelne Grund- und Freiheitsrechte

In Österreich sind die Grundrechte in unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelt. Ausgehend vom StGG 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (BGBl. Nr.142/1867), das in den Rechtsbestand der Republik übernommen wurde, finden sie sich zum Teil im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2022). In Verfassungsrang stehen seit 1964 auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 59/1964, und die mit dem österreichischen Grundrechtekatalog parallelen Rechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der mit dem Vertrag von Lissabon 2009 EU-Primärrecht wurde. Angesichts dieser Vielfalt gilt das sog. „Günstigkeitsprinzip“, das dem Individuum bei inhaltlich konkurrierenden Regelungen die Anwendung der jeweils günstigsten Grundrechtsnorm gewährleistet.⁵¹

Eingriffe in Grundrechte müssen gesetzlich vorgesehen sein (Gesetzesvorbehalt) und legitime Ziele im öffentlichen Interesse verfolgen. Neben ihrer

⁵¹ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2019, S 15

Zulässigkeit müssen sie auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.⁵²

Unterstützend für die Beurteilung gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und rechtlicher Fragen, die sich auf dem Gebiet der Humanmedizin aus ethischer Sicht ergeben, beraten die Bioethikkommission und die GECKO (Gesamtstaatliche Covid-Krisenkoordination) die Bundesregierung, indem sie Empfehlungen für die Praxis und Vorschläge für legislative Maßnahmen ausarbeiten. In dieser Rolle hat die Kommission am 27. Oktober 2021 eine Stellungnahme zu den von der Regierung getroffenen Maßnahmen unter dem Titel „Eine Pandemie ist keine Privatsache“ erstellt und ausgeführt:

*„Jeder Mensch verfügt bei einer Impfentscheidung nicht nur über seinen eigenen Körper und seine eigene Gesundheit. Entscheidungen für oder gegen die Impfung berühren in vielfältiger Weise das Wohl anderer und das der Gesellschaft.“*⁵³

Im letztvorliegenden Executive Report der GECKO vom 26. Juli 2022 wurde die Bundesregierung vor einem Kontrollverlust über das Infektionsgeschehen gewarnt, sollte sie das Ende der Quarantänepflicht verfügen.⁵⁴

Bereits in ihren Stellungnahmen vom 25. November 2020 sowie vom 4. Mai 2021 empfiehlt die Bioethikkommission Verteilungspläne für Ressourcenknappheit bei Impfstoffen. Sie sieht vor allem beim Personal im Gesundheitswesen die ethische Verpflichtung sich impfen zu lassen und hält die Einforderung eines gültigen Impfnachweises anlässlich der Aufnahme in öffentliche Schulen, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen für gerechtfertigt.⁵⁵

Der Rechtsschutz für den Einzelnen besteht vor allem in der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) für Individualbeschwerden gem. Art. 144 des BVG 1920. Da Grund- und Menschenrechte verfassungsgesetzlich gewährleistet sind, kann deren Verletzung unmittelbar beim VfGH bekämpft

⁵² Vgl. Hengstschläger/Leeb, Grundrechte, 2019, S 45 ff

⁵³ Bioethikkommission, Eine Pandemie ist keine Privatsache, Wien, 27.10.2021

⁵⁴ Vgl. Bundeskanzleramt, Themen GECKO vom 26. Juli 2022

⁵⁵ Vgl. Bioethikkommission, Ethische Fragen einer Impfung gegen COVID-19, Wien, 25.11.2020

werden. Darüber hinaus kann nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg damit befasst werden, dessen Entscheidungen für die Nationalstaaten bindend sind. Die meisten in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angeführten Rechte sind auch vor dem VfGH durchsetzbar und können in Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH geltend gemacht werden.⁵⁶

Dabei ist zwar grundsätzlich vom Vorrang des EU-Rechtes auszugehen, wobei der EGMR unter bestimmten Voraussetzungen aber das letzte Wort hat.⁵⁷ Die Grenzen der Verdrängung liegen bei den Grundprinzipien der Bundesverfassung, die nur im Wege einer Volksabstimmung geändert werden können.

Die COVID-Krise führte seit April 2020 zu einer verstärkten Inanspruchnahme des VfGH. Mit Stand 7. Februar 2022 wurden an ihn mehr als 600 Anträge und Beschwerden für den Zeitraum vom April 2020 bis 7. Februar 2022 gerichtet, von denen zu diesem Zeitpunkt bereits 500 bearbeitet waren.⁵⁸

Erwartungsgemäß ging es dabei hauptsächlich um die Rechtmäßigkeit von Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen, die Maskenpflicht, das Verbot bzw. die personenmäßige Eingrenzung von Veranstaltungen sowie Tests und Impfvorschriften.

Zu den Ausgangsbeschränkungen wurde vom VfGH die Verhältnismäßigkeit festgestellt, vor allem im Hinblick auf die zahlreichen Ausnahmen zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. VfGH, Entscheidung des VfGH vom 14.3.2012, GZ. U366/11

⁵⁷ Vgl. *EGMR-Urteile*, in den Fällen *Bosphorus gg. Irland* und *Michaud gg. Frankreich*, die die „Solange-Rechtsprechung des EGMR im Verhältnis zum EU-Recht begründeten.

⁵⁸ Vgl. *Aussendung des VfGH*, vom 18.5.2022

⁵⁹ Vgl. VfGH, Erkenntnis V 2/2021 vom 24.06.2021

Auch ist die Differenzierung zwischen geimpften und ungeimpften Personen kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da der Gesundheitsminister durch das COVID-19-Maßnahmengesetz dazu ermächtigt ist.⁶⁰

Zur Maskenpflicht liegen unterschiedliche Entscheidungen vor: Einer Beschwerde dagegen wurde stattgegeben, weil der Gesundheitsminister es verabsäumt hatte die Notwendigkeit zu begründen.⁶¹

Als gesetzwidrig beurteilte der VfGH die auf das Ausmaß der Verkaufsflächen abstellende Differenzierung zwischen den Handelsbetrieben mangels ausreichender sachlicher Begründung.⁶² Auch das Betretungsverbot für alle öffentlichen Orte wurde dahingehend eingeschränkt, als ein solches nur für bestimmte Orte bei Vorliegen einer sachlichen Begründung zulässig sei.⁶³

Beschwerden gegen das Betretungsverbot von Kultureinrichtungen blieben erfolglos.⁶⁴

Hingegen wurde die Beschränkung auf 50 Personen bei Begräbnisfeierlichkeiten als rechtswidrig erkannt, da die Verabschiedung von nahestehenden Verstorbenen weder nachgeholt noch ersetzt werden könne.⁶⁵

Für den Besuch von Nachtgastronomie⁶⁶ und Schulen⁶⁷ wurde die Verpflichtung zu PCR-Tests weitgehend bestätigt.

Maßgeblich für diese Entscheidungen waren Überlegungen zum Gleichheitsgrundsatz und zur Verhältnismäßigkeit sowie zur gesetzlichen

⁶⁰ Vgl. VfGH, Erkenntnis V 23/2022 vom 29.04.2022

⁶¹ Vgl. VfGH, Erkenntnis V 587/2020 vom 29.04.2022

⁶² Vgl. VfGH, Erkenntnis V411/2020 vom 14.07.2020

⁶³ Vgl. VfGH, Erkenntnis V363/2020 vom 14.07.2020

⁶⁴ Vgl. VfGH, Erkenntnis V86/2021 vom 06.10.2021

⁶⁵ Vgl. VfGH, Erkenntnis V2/2021 vom 24.06.2021

⁶⁶ Vgl. VfGH, Erkenntnis V231/2021 vom 3.03.2022

⁶⁷ Vgl. VfGH, Erkenntnis V155/2021 vom 23.09.2020

Absicherung unter Heranziehung der jeweils aktuellen Faktenlage, nationaler Expertisen und internationaler Studien.

4.1 Leben und Gesundheit

Ein Recht auf Gesundheit ist im österreichischen Grundrechtskatalog nicht enthalten – aber immerhin in Art. 12 IPWSKR. Art 11 der Europäischen Sozialcharta und Art 35 EU-Grundrechtecharta genannt – und wird aus anderen Grundrechten wie dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) abgeleitet, wogegen es in Art. 35 der EU-Grundrechtecharta garantiert wird. Zur Beurteilung der Frage des Ausmaßes und der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob die Gesundheitsgefährdung lebensbedrohend ist.

Eine solche war zweifellos zu Beginn der Pandemie gegeben, schwächte sich jedoch bereits in den Folgemonaten nach dem allen zur Verfügung stehenden Impfstoff ab und war nach geringerer Gefährdung durch harmlosere Mutationen nicht mehr gegeben.

In diesem Zusammenhang ist neuerlich auf die Schutzpflicht des Staates hinzuweisen, die das Recht der Bevölkerung auf Leben verlangt und die Einschränkung anderer Grundrechte erforderlich macht. Bei Vorliegen des entsprechenden Ausmaßes der drohenden Gefahr und der Angemessenheit der gesetzten Maßnahme schafft sie in der Corona-Pandemie auch die Basis für schwerwiegende Eingriffe.⁶⁸

Zwar muss der Bevölkerung das Ausmaß der Gefahr unter Heranziehung von möglichen dramatischen Entwicklungen vor Augen geführt werden, Übertreibungen ohne entsprechende Rechtfertigung durch die Regierung erzeugen jedoch Angst und Panik und sind abzulehnen.

⁶⁸ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, S 40–43

Mit den gesetzten Maßnahmen ist das Virus zu bekämpfen und darf nicht zur Ausgrenzung von Menschen führen. Grund- und menschenrechtliche Einschränkungen für Teile der Bevölkerung müssen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, ob sie für diese nicht eine unverhältnismäßige Benachteiligung darstellen.

Protest und Rechtskontrolle bieten aber die Möglichkeit in einer Demokratie sich gegen Einschränkungen von Grund- und Menschenrechten zu wehren, wenn sowohl der Staat als auch die Menschen durch eine unabhängige Justiz stark und reif genug dafür sind.

4.2 Persönliche Freiheit

Vor allem das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 28. November 1988 (BGBl. Nr.1988/684) gewährleistet jedermann das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Der Entzug dieser darf nur dann gesetzlich vorgesehen werden, wenn der Zweck der Maßnahme es erfordert und sie nicht dazu unverhältnismäßig ist.

Bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Absonderung Infizierter in einen bestimmten räumlich abgegrenzten Bereich zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Krankheit ein übliches und wirksames Mittel. Die Bewegungsbeschränkung (nicht eine darüber hinaus gehende Handlungs- oder Willensfreiheit) darf in das Recht auf persönliche Freiheit eingreifen.

Das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit wurde durch die Reaktion der Bundesregierung auf die rasche Verbreitung des Virus gleich zu Beginn der Pandemie erheblich eingeschränkt. Als härteste Maßnahme ist hier die Quarantäneverpflichtung zu nennen, die erwartungsgemäß zunehmend in Frage gestellt wurde und mit 1. August 2022 aufgehoben wird. Persönliche Freiheit war bis dahin ein selbstverständliches Gut, das durch Einhalten der Verfassung gewährleistet wird. Auch der Staat darf nur veranlassen, was

ihm verfassungsmäßig zusteht. Die gesetzten Maßnahmen müssen notwendig und angemessen sein.⁶⁹

Einreisekontrollen und -sperren, die eine weitere Verbreitung des Coronavirus verhindern sollten, müssen als letztes Mittel an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft sein und sind entsprechend zu befristen. Bei den Einreise-sperren, die nicht für österreichische Staatsbürger*innen gelten dürfen, ist die Ungleichbehandlung gegenüber Ausländer*innen rechtlich anerkannt. Für EU-Angehörige, denen in der Charta der Grundrechte Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit garantiert wird, bedeuteten Einreisesperren eine Beschränkung des EU-Grundrechtes.

Mit Verordnung vom 31.1.2020 (BGBl. II 2020/15) wurde die „Infektion mit 2019-nCoV (2019 neuartiges Coronavirus)“ als anzeigepflichtig im Sinne des EPG und mit Verordnung vom 31.1.2020 (BGBl.1959/186 idF BGBl. II 2020/21) in die Verordnung betreffend die Absonderung von kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen aufgenommen. Dies war die Grundlage für die Verfügung von Absonderungsmaßnahmen.

Innerhalb Österreich beschränkten Ausgangs- und Kontaktverbote die persönliche Freiheit, indem zunächst das Betreten öffentlicher Orte untersagt wurde. Das Verbot, die eigene Wohnung zu verlassen, ist ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit nach Art. 1 PersFrG und Art. 2, 4. ZP-EMRK und demnach nicht gerechtfertigt.

Am 15.3.2020 wurden in einigen Bezirken Tirols als „verkehrsbeschränkende Maßnahmen“ Ausgangsbeschränkungen angeordnet und Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz zum Verlassen dieser Bezirke aufgefordert.

Manche Orte bzw. ein gesamtes Bundesland wurden somit zeitweise unter Quarantäne gestellt. Bei der Beurteilung der medizinischen Zweckmäßigkeit dieser weitreichenden Freiheitsbeschränkungen muss darauf verwiesen werden, dass sich die Bundesregierung auf die Empfehlungen von

⁶⁹ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2019, 86–87

Expert*innen gestützt hatte. Es ist jedoch auch ein kritisches Hinterfragen der rechtlichen Grundlagen der verfügbaren Maßnahmen erforderlich.

Die Absonderung Kranker zu Hause war im Hinblick auf die sich rasch verbreitenden Corona-Infektionen insofern vertretbar, als Kranke und Ansteckungsverdächtige, die keine erweiterten Pflege- und Gesundheitsmaßnahmen benötigten, bei Unterbringung in Krankenanstalten rasch zu einer Erschöpfung des Gesundheitssystems geführt hätten.

Nach dem EPG unterliegen die Absonderungsmaßnahmen einer gerichtlichen Kontrolle, die erst im Nachhinein zu erfolgen hat, was im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der Maßnahme verfassungsrechtlich zumindest bedenklich erscheint.⁷⁰

Aussagen wie die des ehemaligen Bundeskanzlers Sebastian Kurz im Frühjahr 2020, dass die Corona-Verordnungen

„ohnehin nicht mehr in Kraft“

sein würden,

bis der Verfassungsgerichtshof (VfGH) sie überprüft habe“⁷¹

oder der derzeitigen Verfassungsministerin Karoline Edtstadler

„Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, schnell zu entscheiden und zu handeln, ein vorläufiger Rechtsschutz würde die Effektivität der Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise einschränken“⁷²

zeigen wenig Sensibilität für rechtsstaatliche Bedenken.

⁷⁰ Hierscher/K. Holzinger/Eibl, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, 43–46, 123–124

⁷¹ Fellner, Wolfgang/ Pflügl, Jakob, Mehr Tempo für den Verfassungsgerichtshof? Der Standard. 21.4.2021

⁷² Fellner, Wolfgang/ Pflügl, Jakob, Mehr Tempo für den Verfassungsgerichtshof? Der Standard. 21.4.2021

4.3 Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation. Dieses in Art. 8 EMRK festgehaltene Grundrecht wurde durch die von der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Maßnahmen in den ersten Wellen erheblich eingeschränkt.

Mit Erlass vom 28.2.2020 hat das BMSGPK den Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen festgelegt und gleichzeitig den Umfang der behördlichen Zuständigkeiten bestimmt.⁷³

Zunächst wurden Kontakte zu engsten Familienangehörigen vor allem zum Schutz der Risikogruppen eingeschränkt und die Einhaltung eines physischen Abstandes von einem bis zu zwei Metern vorgegeben, was als „Social distancing“ zu einem Herunterfahren des sozialen Lebens führte.

Bereits mit der Möglichkeit, sich selbst durch Impfung zu schützen, hätte die Verantwortung sich und seinem Umfeld gegenüber jedem Einzelnen überlassen werden können. Durch unterschiedlichen Personengruppen angepasste Informationskampagnen hätte sich die Regierung diesem Ziel rechtzeitig nähern müssen.⁷⁴

Dadurch, dass bereits vor den ersten Impfungen auf die Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Impfpflicht hingewiesen wurde, wurde vielen Menschen sowohl Selbstbestimmung als auch Eigenverantwortung verwehrt.

4.4 Freizügigkeit der Person

Die Freizügigkeit der Person schützt nach Art. 4 StGG Staatsangehörige davor vom Staat am Betreten bestimmter Orte gehindert zu werden. Nach der Judikatur des VfGH handelt es sich dabei jedoch um keinen

⁷³ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 22–23

⁷⁴ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, S 50–52

schrakenlosen Schutz; unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sind Beschränkungen grundrechtlich zulässig.⁷⁵

Die von der Regierung verfügten Ausgangsverbote betrafen das Betreten öffentlicher Räume, was nur bei Vorliegen besonderer Gründe – Abwendung von Gefahren für Leib, Leben und Eigentum, Betreuung und Hilfeleistung an bedürftige Personen, Deckung der Grundbedürfnisse, berufliche Zwecke (Bevorzugung von Homeoffice), persönliche Bewegung im Freien allein, mit haushaltszugehörigen Personen oder Tieren – nach dem vom BMSGPK erlassenen COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl II Nr. 98/2020 und Nr. 108/2020) erlaubt war und was auch kontrolliert und bestraft wurde. Das Verlassen des eigenen Wohnbereiches wurde nach Übermittlung eines Absonderungsbescheides infolge einer Infektion, d. h. im Falle einer verordneten Heimquarantäne, gleichfalls entsprechend geahndet.

Beim Prüfen der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit verließ sich die Regierung weitgehend auf Empfehlungen von Expert*innen. Ein Hinterfragen der Rechtsgrundlagen für die getroffenen Maßnahmen ist jedoch ebenfalls erforderlich. Der Begriff „Verkehrsbeschränkungen“ gemäß § 24 EPG gilt sowohl innerhalb einer Ortschaft als auch zu Nachbargemeinden und kann im Hinblick auf Art und Ausmaß des Auftretens inhaltlich als verfassungskonform angesehen werden. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ergibt sich schon aus der Notwendigkeit zur Vermeidung der Verbreitung der hochansteckenden COVID-19-Mutationen.

Den Bestimmungen über die Kontrollen der Maßnahmen durch Organe der öffentlichen Sicherheit zur Unterstützung der Behörden sowie über den Einsatz von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Maßnahmen fehlen jedenfalls die gesetzlichen Grundlagen.⁷⁶

⁷⁵ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2019, 103 ff.

⁷⁶ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, 43–46, 123–124

4.5 Freiheit der Meinungsäußerung

Gemäß Art. 13 Abs. 1 StGG, Art. 10 EMRK und Art. 11 GRC hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken zu äußern.⁷⁷

Dieses Grundrecht wurde vom Staat in keiner Phase der Pandemie eingeschränkt, was im Hinblick auf die Vorgangsweise von autoritären Staaten hervorgehoben werden muss. Auch die Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk transportierte durchaus unterschiedliche Auffassungen, wenngleich bei manchen Kommentatoren eine Präferenz für die Regierungslinie erkennbar war. Immer engstirniger ging jedoch die Bevölkerung mit diesem Recht auf freie Meinungsäußerung um. Die eigene Meinung wurde im fortgeschrittenen Stadium der Pandemie vielfach als die einzig richtige angesehen, Gespräche mit sogenannten Kontrahenten wurden entweder ganz vermieden oder in feindseliger Stimmung geführt. Der Vorstellung, die vor allem zu Beginn der Pandemie überwog und die die sinkenden Infektionszahlen der 1. Pandemiewelle auch bestätigten, dass nämlich die Regierung die einzig möglichen und wirksamen Maßnahmen verordnet hätte, schloss sich der überwiegende Teil der Bevölkerung an. Der so wichtige Diskussionsprozess litt jedoch erheblich darunter und führte zu einer Spaltung der Gesellschaft.

4.6 Versammlungsfreiheit

Nach der Judikatur des VfGH ist eine Versammlung das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe solcher. Jede Person hat das mit Art. 12 StGG, Art. 11 EMRK und Art. 12 GRC zugesicherte Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln.⁷⁸

⁷⁷ Vgl. Hengstschläger/Leeb, Grundrechte, 2019, 242f

⁷⁸ Vgl. Hengstschläger/Leeb, Grundrechte, 2019, 272

Die Unterlassung des Eingriffes in dieses Grundrecht hätte entsprechend den Empfehlungen von medizinischen und virologischen Expert*innen die Wirksamkeit der Lockdowns zunichtegemacht, weshalb weitgehend die Personenzahl eingegrenzt und Schutzmaßnahmen verordnet wurden.

4.7 Religionsfreiheit

Nach Art. 14 und 15 StGG, Art. 9 EMRK und Art. 10 GRC ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für jedermann gewährleistet.⁷⁹

Das Verbot von Gottesdiensten – trotz der Möglichkeit, sie in digitaler Form zu besuchen – beschränkt zwar das Grundrecht der freien Religionsausübung, findet jedoch seine Rechtfertigung neben der Empfehlung durch Expert*innen auch darin, dass in Gottesdiensten Menschen verschiedener Altersgruppen zusammenkommen, unter denen sich ältere und vulnerable Personen befinden, die besonders geschützt werden sollten. Daher wurde auch das Recht auf öffentliche Religionsausübung durch das zeitweise Verbot traditioneller Prozessionen und Umzüge beschränkt.

4.8 Erwerbsfreiheit

Nach Art. 6 StGG und Art. 15 GRC hat jede Person das Recht zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.⁸⁰

Die Erwerbsfreiheit umfasst alle selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten, die auf Gewinn ausgerichtet sind, sodass jede Betriebsbeschränkung bzw. -schließung einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich zustehende Recht auf Erwerbsfreiheit darstellt.

Die zwangsweise Schließung von Restaurants und Hotels, Veranstaltungsräumen sowie von Betrieben beschränkte sowohl die Freiheit von Unternehmern als auch von Beschäftigten.

⁷⁹ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2019, S 225

⁸⁰ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2019, 167 ff.

Trotz der Annahme, dass die in den Lockdowns getroffenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie zum Schutz des Grundrechtes des Lebens anderer ein gesetzlich vertretbares Ziel verfolgten, durfte nicht die Existenzgrundlage entzogen werden. Zum Ausgleich dafür wurde in Österreich der „COVID-19“-Krisenbewältigungsfonds“ (BGBl I Nr 12/2020) eingerichtet.

Entschädigungsansprüche für Verdienstentgang bestanden allerdings nicht nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz, sondern nur in Verbindung mit dem EPG. Ersatzansprüche für Betriebsbeschränkungen, verordnet als „Betretungsverbot“ im Sinne des COVID-19-Maßnahmegesetzes, standen demnach grundsätzlich nicht zu, wobei in der Folge auch COVID-Gesetze für „Hilfspakete“ zur Unterstützung dieser Unternehmen erlassen wurden.⁸¹

4.9 Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

Kunst und Forschung sind gemäß Art. 17 (Abs.1), Art. 17a StGG und Art. 10 EMRK frei. Die akademische Freiheit wird geachtet. Träger der Kunstfreiheit sind sowohl Inländer als auch Fremde.⁸²

Mit Erlass des BMSGPK vom 10.3.2020 erging die Anweisung an die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 15 EPG alle Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen bewirken (500 Personen außerhalb und 100 Personen innerhalb von geschlossenen Räumen), zu verbieten. In einem weiteren Erlass vom 1.4.2020 wurden die Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen noch weiter eingeschränkt: Verboten wurden nun Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

⁸¹ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, 43–46, 152 ff.

⁸² Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2019, 259 ff.

Von dieser Maßnahme waren vor allem Veranstaltungen kultureller Art betroffen, die sachliche Verhältnismäßigkeit war gegeben.⁸³

Veranstaltungen können im Hinblick auf Art. 12 StGG und Art. 11 bzw. Art. 8 EMRK in Verbindung mit § 15 EPG dann grundrechtskonform verboten werden, wenn dadurch die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird; außerdem dürfen auch bestimmte Personen ausgeschlossen und die Einhaltung von Voraussetzungen beschränkt werden.⁸⁴

4.10 Unterrichtsfreiheit und Recht auf Bildung

Jede Person hat nach Art. 14 GRC das Recht auf Bildung, auf Zugang zur beruflichen Ausbildung sowie die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.⁸⁵

Gemäß § 9 EPG können Bewohner*innen bestimmter Häuser und Ortschaften vom Besuch von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgeschlossen werden. Gemäß § 18 EPG ist auch die vollständige oder teilweise Schließung von Kindergärten, Schulen und Universitäten zulässig.

Den Bezirksverwaltungsbehörden wurde mit Erlass des BMSGPK vom 13.3.2020 angeordnet, Einschränkungen bezüglich des Betriebes von Kindergärten und Schulschließungen vorzunehmen. Der Betrieb auf den Universitäten und Hochschulen wurde weitgehend auf einen virtuellen Lehrbetrieb umgestellt.⁸⁶

⁸³ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, 142–144

⁸⁴ Vgl. *Hierscher/K., Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, 142–144

⁸⁵ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2019, 267 ff.

⁸⁶ Vgl. *Hierscher/K. Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, 2020, 144–145

„Das Recht auf Bildung ist überdies ein Leistungsrecht. Der Staat muss aktiv etwas tun, damit Bürger ihr Recht wahrnehmen können.“⁸⁷

Während der Pandemie ersetzte der Staat über lange Zeit den Schulunterricht in Präsenz durch digitalen Unterricht, der den menschenrechtlichen Ansprüchen entsprechen musste. Diese Vorgabe wurde von den dafür verantwortlichen Stellen durch ein digitales Angebot der Stoffvermittlung und durch das Verschieben von Prüfungen – falls diese nicht online stattfinden konnten – umgesetzt. Der angeordnete Verzicht auf Präsenzunterricht war legitim, wenn auch für alle Beteiligte belastend.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Verpflichtung zum Schutz von Gesundheit und Leben für den Staat

In einer existenziellen Krise hat der Staat die Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Bürger*innen. Es liegt in seinem Ermessen, welche Maßnahmen er dafür trifft; keinesfalls ist Perfektion gefordert, die in Paniksituationen auch nicht erwartet werden kann.

In Österreich entschied sich die Bundesregierung von Beginn an für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Risikogruppen. Eine Abwägung mit Verstoß gegen Grundrechte und Verursachung von wirtschaftlichen Schäden wurde zunächst nicht vorgenommen. Auf keinen Fall wollte die Regierung ein Übermaß an Todesfällen riskieren, das in erster Linie die Bevölkerungsgruppe 65+ sowie die mit Vorerkrankungen belasteten Menschen betroffen hätte. Schäden für Wirtschaft und Arbeitsmarkt wurden – wie in der Folge näher erläutert wird – durch finanzielle Mittel auszugleichen versucht.

⁸⁷ Michael Lysander Fremuth, Mehr Tempo für den Verfassungsgerichtshof? Wiener Zeitung, 21.4.2020

Um Engpässe in der Pflege zu vermeiden, wurde zunächst in Alters- und Pflegeheimen das Personal – mangels ausreichender Testmöglichkeit – nur lückenhaft getestet und unzureichend mit Schutzkleidung ausgestattet, was dort zu einer Übersterblichkeit führte.

Fragen der Verhältnismäßigkeit, wie viel Leid eine Schädigung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt verursachen kann, ob Menschen in Alters- und Pflegeheimen nicht das Recht hätten, selbst zu entscheiden, ob sie möglicherweise an Corona sterben oder in Isolation von ihrem bisherigen Umfeld verbleiben wollten, wurden zumindest im ersten Jahr der Pandemie nicht gestellt.

Bis heute muss in der COVID-19-Problematik zwischen Leben und Tod entschieden werden: Abzuwägen ist zwischen dem Sterberisiko besonders gefährdeter Personen und der Schonung vieler Leben vor den Folgen von Wirtschaftseinbrüchen, Arbeitslosigkeit, gesundheitlichen und psychischen Schäden infolge von COVID-19.

Vor Gefahren, die seinem Handeln zuzurechnen sind, hat der Staat die Verpflichtung, seine Bürger*innen zu schützen. Dies trifft zwar beim Ausbruch einer Seuche nicht zu, jedoch kann er Gesundheitsgefährdungen vorhersehen und sie verhindern oder herabsetzen. Aus diesem Grund hat er die Pflicht, Vorkehrungen zur Eindämmung der Pandemie und deren Folgen zu treffen, deren Ausmaß in seinem Ermessen liegt.

5.2 Pflichten der Bevölkerung gegenüber Staat und Gesellschaft

Die Rechte, die der Mensch gegenüber dem Staat einfordert, setzen seinerseits Pflichten gegenüber Staat und Mitmenschen voraus.

Das gibt bereits die „Goldene Regel“ vor, die immer wieder von Theologen und Moralphilosophen zitiert wird:

„Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg' auch keinem andern zu.“⁸⁸

Als Weiterentwicklung des menschlichen Selbstbildes zum 50. Jahrestag der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ wurde demnach eine „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ zur Annahme bei den Vereinten Nationen vorgeschlagen. Die grundlegenden Rechte des Menschen hat nicht nur der Staat zu gewährleisten, sondern auch jeder Mensch sich selbst und seinen Mitmenschen gegenüber.

In dieser den Vereinten Nationen am 2. Oktober 1997 zur Diskussion vorgelegten Erklärung wurde einleitend ausgeführt, dass die Anerkennung von Würde und Recht Pflichten oder Verantwortlichkeiten einschließe, da eine Vernachlässigung der Pflichten zu chaotischen Zuständen führen würde.

Auch die Kulturwissenschaftlerin Aleida Assmann weist mit ihrer Aussage

„Wie gut, dass es die Menschenpflichten schon gibt – wir müssen sie gar nicht neu erfinden, sondern brauchen sie nur wiederzuentdecken und umzusetzen“⁸⁹

darauf hin, dass Menschenpflichten nicht der Staat, sondern nur die Gesellschaft der Menschen gewährleisten könne. Deshalb sind Menschenrechte und Menschenpflichten nicht Begriffe, die einander ausschließen, sondern zwei Forderungen – eine an den Staat, die andere an die Gesellschaft –, die sich gegenseitig ergänzen.

Wie bereits erwähnt empfiehlt die Bioethikkommission in Ihrer Stellungnahme vom 25. November 2020 eine verpflichtende Impfung gegen COVID-19 als Voraussetzung für die Arbeit in Pflege- und Gesundheitsberufen. Darüber hinaus fordert sie die Bevölkerung auf sich impfen zu lassen, um andere Personen zu schützen, vor allem solche, die sich aus gesundheitlichen Gründen selbst nicht impfen lassen können.⁹⁰

Auch Christiane Druml, die Vorsitzende der Bioethikkommission, spricht am 25.7.2021 von einer

⁸⁸ Dupré, 50 Schlüsselideen der Menschheit, Springer

⁸⁹ Assmann, Menschenrechte und Menschenpflichten, Picus, 2018, 102

⁹⁰ Bioethikkommission, Ethische Fragen einer Impfung gegen COVID-19

„gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung des Einzelnen“.⁹¹

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des COVID-19-Impfpflichtgesetzes vom 10. Jänner 2022 stellte die Kommission zunächst fest, dass jede Impfpflicht einen gravierenden Eingriff in die verbrieften Grundrechte des Einzelnen bedeutet. Sie billigt diese jedoch unter der Prämisse:

„Eine klare umsetzbare Regelung betrifft jede und jeden Einzelnen gleichermaßen und trägt dazu bei, das Gesundheitssystem nachhaltig zu entlasten und die wiederholt notwendigen Einschränkungen in die Freiheit aller in Zukunft zu begrenzen.“⁹²

5.3 John F. Kennedy: „Frage nicht, was dein Land für dich tun kann – frage, was du für dein Land tun kannst“

Die Unzufriedenheit mit den Maßnahmensetzungen der Regierung nahm mit Pandemiedauer mehr und mehr zu. Verurteilung und Beharren auf Meinungen, die oft auf ungeprüften Verschwörungsberichten beruhten, breiteten sich aus. Machtlos gegenüber dem Virus, wurde dem Staat vorgeworfen, durch die Einschränkung von Freiheiten den Weg in eine Diktatur vorzubereiten. Das Miteinander wurde erschwert durch das Unvermögen, sich mit gegenteiligen Meinungen ernsthaft auseinanderzusetzen.

Besonders in der ersten Phase der Pandemie war es jedoch beeindruckend zu verfolgen, wie die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht nur sich selbst vor Infektionen schützte, sondern sich auch mit alten und durch Vorerkrankungen geschwächten Personen solidarisierte.

In Anlehnung an die Worte Friedrich Nietzsches, wonach die Pflicht

„das Recht des anderen auf uns“⁹³

⁹¹ *Bioethikkommission*, Chefin der Bioethikkommission für Ausdehnung der Impfpflicht, Politik, APA, 26.7.2021

⁹² *Bundeskanzleramt*, Stellungnahme der Bioethikkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 vom 10. Jänner 2022

⁹³ *Nietzsche*, Morgenröte. Gedanken über die moralischen Vorurteile

ist, muss akzeptiert werden, dass Bürger*innen nicht nur Rechte vom Staat einfordern dürfen, sondern auch Pflichten, die der Staat durch Vorgabe von Verhaltensänderungen in der COVID-19-Krise anordnet, zu erfüllen haben.

Im weiteren Verlauf der Pandemie verursachten diese Anordnungen mehr und mehr Widerspruch; beeinflusst von Politik und Medien wurde der Wunsch, sich diesen staatlichen Appellen auf Solidarisierung zu widersetzen, bei einer Minderheit immer größer. Widerstand gegen das Virus war sinnlos, der beginnende Widerstand gegen den Staat aber, dem eine Verletzung der Grundrechte vorgeworfen wurde, gefährdete das Bemühen der Bundesregierung die Pandemie einzudämmen.

Im 19. Jahrhundert definierten Wilhelm von Humboldt und John Stuart Mill das Ende der Freiheit des Einzelnen mit dem Beginn der Einschränkung der Freiheit anderer. In diesem Fall könne der Staat auch die Pflichten seiner Bürger*innen erzwingen.⁹⁴

Die Unfähigkeit, die dem Staat vorgeworfen wird, basiert zum Teil auf dem Unvermögen und dem mangelnden Willen sich selbst zu schützen. Freiheit ist für jeden nur so lange gegeben, als diese nicht durch die Überlegenheit von Kontrahenten eingeschränkt wird. Nach Spinoza müssen sich daher Gesellschaft und Staat an die Regeln des Naturrechts halten, wonach

„niemand seines natürlichen Rechts ohne Einschränkung beraubt“⁹⁵

werden dürfe.

Die Impfpflicht brachte eine Minderheit der Bevölkerung zu Demonstrationen auf die Straße. Verständlicherweise gab es Zweifel über die Wirksamkeit der Impfung gegen eine Infektion, vor allem bei den immer neuen Mutationen des Coronavirus. Bisher kamen aber alle Studien zu der Erkenntnis, dass das Risiko zu sterben oder Intensivpflege zu benötigen für geimpfte Personen deutlich geringer sei. Ein durch Ungeimpfte verursachter Mangel an Intensivbetten würde wieder dem Staat zugerechnet werden.

⁹⁴ Vgl. Precht, Von der Pflicht, Goldmann, 2021

⁹⁵ Spinoza, Vom Menschen und was ihm zugehört. Vom Hass

Dieses Anspruchsdenken führt uns zurück zu den Worten John F. Kennedys.

5.4 Weg zu stoischer Gelassenheit durch Ruhe und Besonnenheit

Unser Streben nach Gerechtigkeit und das Aufzeigen von Unrecht ist eine positive Entwicklung in der Demokratie. Negativ für unsere Mitmenschen hingegen sind die allzu raschen Vorverurteilungen und Schuldzuweisungen. Etwas mehr Gelassenheit – wie sie den Stoikern der Antike zugeschrieben wird – wäre dabei gerade nützlich, wenn ein gemeinsamer Weg durch die Pandemie gefunden werden soll. Der Verzicht auf Wut und Hass (unabhängig davon, welche großen Herausforderungen das Leben gerade bringt), hilft dabei.

„Es besteht keine Notwendigkeit, sich aufzuregen über Dinge, die man nicht beeinflussen kann, oder sich Sorgen zu machen. Es liegt nicht an dir, diese Dinge zu beurteilen. Lass sie in Ruhe.“⁹⁶

Einfluss haben wir nur auf unsere Taten, Gedanken und Worte. Wir können auch lernen, uns mit der Einstellung von anderen auseinanderzusetzen, nachzufragen und Verständnis für gegenteilige Ansichten zu haben. Gerade Diskussionen über das Einhalten von Verhaltensregeln zur Eindämmung der Pandemie und die Notwendigkeit von Impfungen und Testungen werden nicht damit enden, dass gegnerische Meinungen gänzlich übernommen werden. Wir können aber unsere Worte mit Bedacht wählen, keine Aggressionen hochkommen lassen und mit Bedacht schweigen, wenn kein gemeinsamer Weg des Verständnisses gefunden werden kann.

„Oft reicht ein Lächeln“⁹⁷

⁹⁶ *Frei-mutig*, Wie du stoische Gelassenheit lernst, 2021

⁹⁷ *Musalek/Tauss*, Telefoninterview, 28.1.2021, Furche, Wien

Mit diesen Worten leitet der Psychiater und Psychotherapeut Michael Musalek seine Ratschläge zur Überwindung der Distanz und zur Herstellung eines positiven Kontaktes ein.

Unterschiedliche Meinungen sind normal, aber wir müssen wieder lernen, die der anderen auch zu tolerieren; dazu gehört ein wertschätzender, fundierter Widerspruch. Wird diese Diskussion mit Impfgegnern nicht in offener Kommunikation geführt, sodass allein die Aufforderung oder Pflicht zur Impfung stehen bleibt, kann kein Einvernehmen in der Gesellschaft hergestellt werden.

5.5 „Survival of the fittest“

„Survival of the Fittest“ bedeutet im Sinne der Darwin’schen Evolutionstheorie die Fähigkeit der angepassten Individuen zum Überleben. Das darf keinesfalls damit verwechselt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigung durch Alter oder Vorerkrankungen benachteiligt werden. Der Staat darf und soll selbstverständlich unterstützend helfen und durch geeignete Maßnahmensetzung für jeden die Möglichkeit zur Anpassung schaffen.

Durch Übernahme von Eigenverantwortung sollte jedoch jeder Einzelne bemüht sein, sich an die durch die Pandemie hervorgerufenen geänderten Bedingungen anzupassen. Die Fähigkeit zur Anpassung bei wechselnden Anforderungen ist Voraussetzung für Erfolg, was schon Schule, Beruf und Sport lehren.

Verantwortung für Gesundheits- und Sozialpolitik schafft den „Versorgungsstaat“, der Populationsmanagement durch die Vorgabe von Hygiene- und Schutzmaßnahmen, durch die Entwicklung eines Impfstoffes sowie durch die Ermöglichung besserer sozialer Verhältnisse, aber auch durch Einhaltung der Menschenrechte betreibt und auf diese Art für Leben und Gesundheit der Bevölkerung sorgt. Dabei aber sollte er in seinem Bemühen um den

Schutz der Schwachen Verhältnismäßigkeit, Dauer und Rechtsgrundlage im Auge behalten.⁹⁸

6 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

6.1 Christoph Badelt: „Einbruch der Wirtschaft durch COVID-19 – Aufschwung wird kommen“

Der Wirtschaftsforscher Christoph Badelt erwartet, dass es mit der Wirtschaft nach den Lockdowns schnell und steil nach oben geht – mit Ausnahme des Arbeitsmarktes. Da dürfte das alte Niveau nicht so schnell erreicht werden.

„Ich glaube, dass da ein Rest übrigbleibt“, meinte der WIFO-Chef mit Blick auf hohe Arbeitslosenzahlen. Hier sei eine gute Arbeitsmarktpolitik mit Qualifizierungsmaßnahmen gefordert. Insolvenzen infolge der Coronakrise dürften vor allem kleine Unternehmen treffen. Parallel dazu werde es aber auch zu zahlreichen Neugründungen kommen. Ich glaube, dass es zu einem massiven Aufschwung kommt, wenn die Krankheit einmal eingedämmt ist.“⁹⁹

Zu diesem massiven Aufschwung der Wirtschaft ist es – wie zu Beginn des Teillockdowns der 3. Pandemiewelle Anfang Februar 2021 vorausgesagt – bis Ende April 2022 zwar nicht gekommen, jedoch erreichte das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) einen ganz gering höheren Wert (+0,4%) gegenüber den entsprechenden Kalenderwochen des Vorkrisenjahres und annähernd denselben Wert wie seit den Öffnungen nach dem 4. Lockdown. Die Stagnation ab diesem Zeitpunkt mit einem kurzfristigen Einbruch des BIP, den der Lockdown der fünften Welle verursachte, kann nicht mehr als unmittelbare Folge der Pandemie gewertet werden. Trotz guter Auftragslage eingebremst wurde besonders die österreichische Industrie, und zwar durch hohe Energie- und Rohstoffpreise sowie durch Störungen der Lieferketten als Folge des Ukrainekrieges.

⁹⁸ Precht, Von der Pflicht

⁹⁹ Badelt, Interview mit WIFO-Chef Christoph Badelt in der ZIB2 vom 2.2.2021

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt mit höheren Beschäftigungs- und geringeren Arbeitslosenzahlen führte in den letzten Wochen zu einem schwachen Anstieg der realen Konsumausgaben.

6.2 Entwicklung des Arbeitsmarktes im Verlauf der Pandemie

Der leichte Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Jahren vor dem Ausbruch der Pandemie wurde durch die Ausbreitung des COVID-19-Virus abrupt beendet.

Die von der Regierung Mitte März 2020 getroffenen Maßnahmen, die lediglich Geschäften, die lebensnotwendige Güter anboten, die Öffnung gestatten, verursachten eine Einschränkung des öffentlichen Lebens und führten zu einem starken Einbruch der wirtschaftlichen Aktivität. Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen mussten schließen; der Tourismus kam ganz zum Erliegen.

Die Zahl der unselbständig Beschäftigten erreichte im April 2020 ihren Tiefpunkt mit 3,582.000 aktiv Beschäftigten und den Höhepunkt der Arbeitslosenquote mit 12,8% (522.253 Arbeitslose).

Über den Sommer 2020 erhöhte sich die Anzahl aktiver Beschäftigter im September 2020 auf 3,799.800 mit einem Absinken der Arbeitslosenquote auf 8,4% (346.907 Arbeitslose).

Die Arbeitslosenquote stieg Ende 2020 mit einer Anzahl unselbständig Beschäftigter von 3,630.900 und Arbeitsloser von 459.682 auf 11,2%.

Ein neuerliches Absinken der Arbeitslosenquote auf 6,5% mit aktiv Beschäftigten von 3,893.100 und Arbeitslosen von 253.051 ergab sich durch die schrittweise Rücknahme der Lockdown-Maßnahmen über den Sommer 2021, was Ende des Jahres im Anstieg der Arbeitslosenquote auf 8,1% (308.877 Arbeitslose) und einem Absinken der aktiv Beschäftigten auf 3,813.300 mündete.

Im Frühjahr 2022 ging die Arbeitslosenquote auf 6,3% bei einer Beschäftigtenzahl von 3,894.700 und einer Arbeitslosenzahl von 245.366 zurück.¹⁰⁰

6.3 Alles ist anders

Auch wenn der vom ehemaligen Bundeskanzler Sebastian Kurz geprägte Ausdruck einer „neuen Normalität“ kein ganz geglückter war, so traf er inhaltlich genau den Punkt: Menschen haben sich geändert; die einen verharren nach wie vor in ständiger Angst vor der Pandemie, die anderen versuchen überschießend das Gegenteil zu leben und sich täglich zu beweisen, dass die verordneten Lockdowns der Vergangenheit angehören und eher überzogene Maßnahmen der Regierung waren.

Aktiv Berufstätige fanden aus Homeoffice und Kurzarbeit teils nur schwer zurück in ihr bis zum 1. Lockdown gewohntes Arbeitsleben; für Menschen, die ihren Job als Folge der COVID-Epidemie verloren oder gewechselt hatten, bot der Arbeitsmarkt nicht genügend geeignete Stellen an oder der Versuch, auf eine andere berufliche Sparte umzusteigen, misslang.

Tatsache ist: Das Virus und seine Mutationen werden uns noch lange Zeit begleiten. Wir müssen lernen damit umzugehen. Extreme Lösungen wie das Streben nach Herdenimmunität oder das Herunterfahren des ganzen Staates, das Einsperren von Risikogruppen und die generelle Schließung von Schulen und Universitäten werden zukünftig nicht mehr funktionieren. Mithilfe von Expert*innen aus den verschiedensten Bereichen werden Regierungen Lösungen finden müssen, die weder Angst und Hysterie verbreiten noch bei der Lockerung von Maßnahmen zu unverantwortlichem Handeln der Bevölkerung führen.

¹⁰⁰ Vgl. *WIFO 2022*

6.4 Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemiekrise und ihre Folgen

Der deutliche Anstieg der Infektionszahlen setzte dem beginnenden wirtschaftlichen Aufwärtstrend Mitte März 2020 ein jähes Ende. Die Anzahl der aktiv Beschäftigten ging infolge der von der Regierung gesetzten Maßnahmen bis Ende März 2020 stark zurück, während die Zahl der Arbeitslosen massiv anstieg.

Mit seinem Beitrag zur Rechercheplattform „Addendum“ vom 4.4.2020 gab der IHS-Ökonom und nunmehrige Arbeitsminister Martin Kocher bereits einen Ausblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Krise:

„Das Coronavirus wird die österreichische Volkswirtschaft mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in eine Rezession stürzen. Je nach Dauer und Intensität der wirtschaftlichen Einschränkungen wird diese Rezession relativ mild ausfallen, mit rund minus 2 Prozent Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 – was ein geringeres Negativwachstum wäre als jenes im Jahr der Finanzkrise 2009, als damals die Wirtschaft um fast 4 Prozent geschrumpft ist –, oder sogar gravierender werden als alle Rezessionen seit dem Zweiten Weltkrieg.“¹⁰¹

Bereits die Einschränkungen infolge des 1. Lockdowns im März 2020 trafen sofort und in der Folge viele Wirtschaftsbereiche, besonders aber die, in denen üblicherweise ein häufiger Beschäftigungswechsel stattfindet. Insgesamt wurden schon zu diesem Zeitpunkt mehr als doppelt so viele Arbeitsverhältnisse beendet als im März des Vorjahres.

Der wellenförmige Verlauf mit Zu- und Abnahme der Zahlen unselbständig Beschäftigter und Arbeitsloser glich sich dem der Pandemie an.

Ausländische Staatsbürger*innen waren stärker vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen als österreichische, da diese vorwiegend in Berufen mit auch sonst hoher Fluktuation beschäftigt sind.

In den westlichen Bundesländern, wo Tourismus eine große Rolle spielt, gingen entsprechend mehr Arbeitsplätze verloren als in den östlichen.

¹⁰¹ Kocher, Martin, Addendum „Die Corona-Rezession“ vom 4.4.2021

6.5 Reaktionen auf Lockdowns am Beispiel einzelner Branchen

Eingehend auf ausgewählte Wirtschaftsbereiche sollen die Auswirkungen der Lockdowns verdeutlicht werden. Das Ausmaß der in den einzelnen Branchen eingetretenen Umsatzeinbußen sollte für die unterschiedliche Gewichtung der Förderungen ausschlaggebend sein.

6.5.1 Beherbergung und Gastronomie

Durch die COVID-bedingten Einschränkungen brachen die Nächtigungszahlen in der Wintersaison 2020/21 vollständig ein und lagen um 91% unter denen der verkürzten Wintersaison 2019/20. Die Sommersaison 2021 verzeichnete mit 66,4 Mio. Nächtigungen ein weit besseres Ergebnis. Die Nächtigungen der inländischen Gäste lagen im Sommerhalbjahr 2021 über denen des Sommers 2019; die Anzahl der deutschen Gäste blieb gegenüber der von 2019 annähernd gleich.

Im November 2021 gingen die Nächtigungen im Vergleich zu denen von 2019 um 38%, im Dezember 2021 – vor allem infolge des Einbruchs des Städtetourismus – gar um 88% zurück.¹⁰²

Zu Beginn der 1. Welle der Pandemie im März 2020 stieg die Arbeitslosigkeit im Hotel- und Restaurantbereich um 145,1% und im April 2020 um 130,4% gegenüber den Vergleichsmonaten des Vorjahres.

Der Anstieg verringerte sich zwar seit Ende Mai 2020, aber auch Ende Juli 2020 war dieser Bereich mit 73,8% gegenüber den Vergleichsmonaten des Vorjahres noch immer am stärksten betroffen.

Die Anzahl der aktiv Beschäftigten ging in der Wintersaison 2020/21 gegenüber 2019/20 um 21% zurück, während die der Arbeitslosen um 15% anstieg.

¹⁰² Vgl. AMS, Das Tourismusjahr 2020/21 in der Coronakrise

Nach großen Schwankungen stabilisierten sich die Arbeitslosenzahlen 2020/21 auf Höhe der Vergleichsmonate des Jahres 2019, während die Beschäftigung zu Beginn der Wintersaison im November und Dezember 2021 ungefähr 10% unter der der Vergleichsmonate 2019 lag.

Im Jänner 2022 war der Stand an Arbeitslosen mit 31.180 um 57,1% geringer als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Ende April 2022 stieg die Zahl der Arbeitslosen aus Beherbergung und Gastronomie neuerlich auf 42.318 (41,2%) an.

Die Gastronomie reagierte auf die Lockdowns durch den Aufbau von Abhol- und Zustellservices innerhalb kürzester Zeit. Dadurch hielt sie ihre Stammkunden und gewann neue Kunden, die vor allem in der warmen Jahreszeit zwischen und nach den Lockdowns die Lokale frequentierten.

Die Nutzung sozialer Medien war zwar ein Ersatz für persönliche Zusammentreffen, eröffnete jedoch keine zusätzliche Funktion wie im Handelsbereich. Mit dem Anstieg der Homeoffice-Möglichkeiten müssen auch hier die Betriebe der Gastronomie innovativ andere Möglichkeiten wie Erlebniswelten und digital vernetzte Geschäftsmodelle anbieten.

6.5.2 Handel

Durch unterschiedlich lange Sperren der Geschäfte brachen die realen Handelsumsätze 2020 zunächst gegenüber dem Jahr 2019 um 4,8% ein, gleichen diesen Einbruch mit +4,7% im Jahr 2021 annähernd aus, erholten sich im Jänner 2022 gegenüber dem Vergleichsmonat 2021 um +15%, im Februar 2022 um +0,7% und gingen im März 2022 gegenüber dem März 2021 um 2,1% zurück.¹⁰³

Gegenüber dem Vorjahr kam es 2020 zu einem Rückgang der Beschäftigung im Handel um 1,7%, der sich 2021 um weitere 0,7% verminderte. Gegenüber den entsprechenden Vormonaten 2021 erhöhte sich der

¹⁰³ Vgl. *WIFO 2022*, Indizes der realen Handelsumsätze

Beschäftigtenstand im Jänner 2022 um 3,2%, im Februar 2022 um 3,1% und im März 2022 um 2,2%.

Es ist demnach von einem durchschnittlichen Anstieg der Beschäftigungszahl im ersten Quartal des Jahres 2022 gegenüber dem des Jahres 2021 von knapp 3% auszugehen.

6.5.3 Bauwesen

Im Bauwesen erreichte der Anstieg der Arbeitslosen im April 2020 mit 97,9% gegenüber April 2019 seinen Höchststand und verringerte sich danach infolge der schrittweisen Lockerungen kontinuierlich. Bedingt durch Corona und Lockdown kam es in den folgenden Monaten zu einer intensiven Beschäftigung mit der eigenen Wohnsituation und zu einem regelrechten Bauboom.

Im Gesamtjahr 2020 erreichte die Arbeitslosenquote mit 12,77% eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr von knapp 3%. 2021 verringerte sich die Arbeitslosenquote um 2,9% auf 9,87% und erreichte somit das Vorkrisenniveau.

Im ersten Quartal 2022 stieg die Arbeitslosenquote auch jahreszeitenbedingt auf 15%, um dann im April 2022 wieder auf 5,5% abzusinken.¹⁰⁴

6.5.4 Güter- und Personenverkehr

Die Einschränkungen im Personen- und Güterverkehr durch Reisebeschränkungen verursachten im Jahr 2020 einen Anstieg der Arbeitslosenquote von 52% gegenüber dem Vorjahr, der sich 2021 jedoch wieder infolge der Lockerungen um 30% auf 22,6% reduzierte und im 1. Quartal 2022 annähernd das Vorkrisenniveau erreichte.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Vgl. *WIFO 2022*, Indikatoren der Bauwirtschaft

¹⁰⁵ Vgl. *WIFO 2022*, Güter- und Personenverkehr

6.5.5 Kunst, Unterhaltung und Erholung

Schließungen, Verschiebungen und Absagen von Veranstaltungen hatten im April 2020 Arbeitsplatzverluste von 85,5% gegenüber April 2019 zur Folge, die durch die lange Zeit anhaltenden Einschränkungen in diesem Bereich nur langsam wieder aufgeholt werden konnten.

In der Nachtgastronomie hatten durchgehende Sperren den totalen Umsatz- und Arbeitsplatzausfall zur Folge.¹⁰⁶

Auch die Veranstaltungsbranche wird nach den lang andauernden Sperren den Weg zurückfinden; durch die langandauernde Karenz wohl sogar stärker als zuvor, woran auch die Angst vor neuerlichen Lockdowns ihren Anteil hat.

Veranstaltungsbetriebe werden sich in Zukunft um erhöhte Vorsicht und Sicherheit bemühen müssen. Bei angepasster Veränderung von Struktur und Logistik werden Unternehmen, die in den Vorjahren und durch Förderungen Kapitalrücklagen gebildet haben, wohl gestärkt nach der Krise zurückkehren.

6.6 Förderungen und ihr Erfolg

Die gesundheitspolitischen Maßnahmen, die die österreichische Bundesregierung getroffen hatte, führten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Aktivität. Mit ihrer Entscheidung, unbegrenzte finanzielle Mittel zur Entschärfung der Folgen fließen zu lassen, waren Bundeskanzler Sebastian Kurz und Finanzminister Gernot Blümel erfolgreich. Sie versprachen zu Beginn der Krise nicht nur, diese mit finanziellen Mitteln zu bekämpfen „was immer es koste“, sondern setzten dies auch um. Die Meinungen zur Treffsicherheit der Förderungen gingen in der Folge zwar auseinander, aber deren Beurteilung im Nachhinein ist einfacher als in Zeiten von Schockstarre und Panik. Gegenmaßnahmen mussten rasch getroffen und

¹⁰⁶ Vgl. WIFO 2022

Förderungen ausgezahlt werden; nachträgliche Kontrollen auf Basis einer Begutachtung durch die Finanzbehörden sind zu erwarten.

Alle Förderungen zur Sicherung der Liquidität wie Transferzahlungen, Steuerensenkungen, Stundungen und zinsfreie Kredite, für die der Staat die Haftung zu 100% übernahm, verringerten die Belastung von Unternehmen und stärkten die Kaufkraft ihrer Konsumenten. Fixkostenzuschuss, Umsatzkostensersatz und Ausfallbonus unterstützten auch noch nach dem teilweisen Hochfahren Bereiche der Wirtschaft, die weiterhin unter COVID-Folgen litten. Auch wenn immer wieder von Überförderung mancher Unternehmen und Branchen gesprochen wurde, war doch die Notwendigkeit rascher Hilfeleistungen geboten. Nur so konnten Betriebe wieder öffnen und weitgehend auch ihr Personal halten.

Innerhalb von wenigen Wochen stiegen die Arbeitslosenzahlen in Österreich – wie bereits ausgeführt – von knapp 400.000 Mitte Februar 2020 auf 522.253 im April desselben Jahres. Danach nahmen sie über den Sommer 2020 bis zum Herbst 2020 infolge von Lockerungen und niedrigen Infektionszahlen auf 346.907 ab, um sich danach wieder im Dezember 2020 auf 459.682 zu erhöhen und im Jänner 2021 mit 468.330 Arbeitslosen den Höchststand in der 3. Welle der Pandemie zu erreichen.

Die teilweisen Öffnungen Mitte März 2021 bewirkten dann eine langsame Abnahme der Arbeitslosenzahlen auf 317.000 im Mai 2021.

Ein Jahr später waren nur noch 239.908 Menschen beim AMS als arbeitslos oder in Schulung gemeldet. Die Arbeitslosenquote sank auf 5,5 Prozent – den niedrigsten Wert seit 14 Jahren.¹⁰⁷

Mit der Einführung der Kurzarbeit gelang es der österreichischen Bundesregierung bis heute ein Ausufern der Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Neben den sonstigen Stützungsmaßnahmen für Unternehmen konnten unselbstständig Beschäftigte ab März 2020 in Corona-Kurzarbeit mit bis auf 10% der

¹⁰⁷ Vgl. AMS, Übersicht über den Arbeitsmarkt, Jänner, April 2022

Normalarbeitszeit reduzierter Arbeitszeit geschickt werden. Die Zahlung für Nichtleistungszeiten übernahm der Staat, wobei für die Mitarbeiter*innen ein Einkommensverlust von 10 bis 20% je nach Einkommenshöhe verblieb. Diese Reduzierung des Gehaltes hing von der Höhe des Bezuges vor der Kurzarbeit, nicht aber von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ab.

Im Mai 2020 befanden sich bereits 1,2 Millionen, im April 2020 schon 1,3 Millionen Menschen in Kurzarbeit. Die Zahlen reduzierten sich über den Sommer 2020 bis auf 82.139, um als Folge der 3. Welle der Pandemie und der von der österreichischen Bundesregierung verfüigten Sicherheitsmaßnahmen im Februar 2021 wieder einen Höchststand von 495.701 zu erreichen, der sich danach bis zum Juni 2021 auf 296.461 reduzierte.

Die Öffnung – vor allem für die Bereiche Gastronomie und Tourismus – brachte eine deutliche Entschärfung der Situation auf dem Arbeitsmarkt und reduzierte auch die Zahl der sich in Kurzarbeit befindenden Beschäftigten im Juli 2021 vorübergehend auf 10.833. Teillockdowns verursachten bis November 2021 wieder einen langsamen Anstieg auf 81.805. Der in der Folge angeordnete harte Lockdown ab Dezember 2021 verursachte bis März 2022 einen neuerlichen Anstieg auf 160.000 bis 180.000 Beschäftigte in Kurzarbeit.¹⁰⁸

Der „Neustarterbonus“, der Arbeitslosen mit Zuschusszahlungen des AMS die Möglichkeit, bot Arbeitsplätze mit geringerer Bezahlung anzunehmen, ergänzte diese Bemühungen, die Zahl der Arbeitslosen möglichst gering zu halten.

6.7 Wirtschaft und Arbeitsmarkt – ein Ausblick

Anfang Mai 2021 ging das WIFO unter der Annahme einer Eindämmung der Pandemie noch von einer teilweise kräftigen wirtschaftlichen Erholung und einer starken internationalen Dynamik mit Rückwirkung auf den

¹⁰⁸ Vgl. *Statista*, Kurzarbeiter in Österreich

inländischen Privatkonsum aus. Für die Krise am Arbeitsmarkt sah es jedoch ein langsames Zurückgehen auf das Niveau von vor Beginn der Pandemie.

Unter Berücksichtigung des Lockdown-Szenarios im Jahr 2021 sollte dem kräftigen Anstieg des realen BIP im Jahr 2022 von 4,7% ein moderater zwischen 1,5% und 1,8% in den Jahren 2023 bis 2025 folgen. Die Arbeitslosenquote an unselbständig aktiv Erwerbstätigen würde sich von 4,8% des Jahres 2022 schrittweise bis 2025 auf 4,4% vermindern.¹⁰⁹

7 Unterstützungsleistungen der österreichischen Bundesregierung im Blickwinkel ökonomischer Theorien

7.1 „Deficit Spending“ während Pandemie und Lockdown

Der österreichische Staat ist mit seinen Unterstützungsleistungen der Theorie des britischen Ökonomen John Maynard Keynes gefolgt, wonach

„der Staat in Krisen eingreifen sollte, um Massenarbeitslosigkeit zu verhindern. Er müsse ausfallende Nachfrage durch eigene Investitionen ersetzen.“¹¹⁰

Keynes ist der Ökonom, für den in einer Krise die Bekämpfung der Unsicherheit an vorderster Stelle steht. In einer Wirtschaftskrise sinkende Einkommen erzeugen Unsicherheit, die zu einer höheren Sparquote und einem Verzicht auf Verbrauch von Einkommen, Gütern und Dienstleistungen führt. Kapitalintensive Investitionen der öffentlichen Hand bewirken eine Steigerung der Einkommen sowie eine Normalisierung der Sparquote und generieren damit einen Nutzen, der die eingesetzten Mittel bei weitem übersteigt.

¹⁰⁹ Vgl. Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Prognosevergleich WIFO, Arbeitsmarkt wird sich trotz Wirtschaftsaufschwung nur langsam erholen, 7.5.21

¹¹⁰ Keynes, Warum die Lehren von Keynes in der Corona-Krise helfen, Süddeutsche Zeitung, 21.4.2021

Daher solle sich der Staat zur Beendigung der Krise so lange verschulden, bis nach ihrem Ende private Investitionen und Verschuldungen sich normalisieren.

Bereits zu Beginn der Coronakrise weitete sich die Stabilisierungspolitik angebotsfördernder Maßnahmen mit restriktiver Nachfragepolitik zur Stabilisierungspolitik über die Nachfrageseite aus. Die finanziellen Förderungen erhöhten unmittelbar die Einkommen und somit die Nachfrage; die Kurzarbeit sicherte in der Pandemie die Beschäftigung und das Einkommen von Arbeitnehmer*innen in Unternehmen, die infolge der Lockdowns einen Umsatzentfall oder zumindest eine Umsatzreduktion zu verzeichnen hatten.

Die Verordnungen der Lockdowns lösten zunächst einen tiefen Schock aus, der sowohl bei Unternehmer*innen als auch Konsument*innen zu Verunsicherung führte, was der Börsencrash und die Hamsterkäufe im Frühjahr 2020 zeigten.

Eine Bedrohung wirtschaftlicher Stabilität wurde vor allem durch unkalkulierbare und nicht vorhersehbare Risiken empfunden. Die erhöhten Ausgaben des Staates stabilisierten die Wirtschaft und ließen in Verbindung mit der Kurzarbeit die Arbeitslosigkeit im Verhältnis zu dem starken Produktionseinbruch nur geringfügig steigen und hielten so die Einkommensverhältnisse der Konsument*innen annähernd stabil. Das verhinderte einen totalen Einbruch des Konsums. Ebenso wurde in den Unternehmen durch die Förderung von Investitionsvorhaben die Hoffnung auf Stabilisierung geweckt, so dass diese auf eine Einstellung der Investitionstätigkeit und den Abbau von Arbeitskräften weitgehend verzichteten. Der Zweck all dieser Maßnahmen war die Unsicherheit zu vermindern, die bei jeder Welle erneut ausbrach, und wirtschaftliche Risiken durch die Unterstützung des Staates zu begrenzen.

In der Coronakrise forderte die globale Wirtschaft darüber hinaus eine massive Förderung von Digitalisierung und nachhaltigem Produktionsverhalten, was nur mit Unterstützung des Staates realisiert werden konnte.

Zu hinterfragen wäre jedoch die lange Zeit von der Regierung vorgegebene Politik des

„Koste es, was es wolle“¹¹¹

die unmittelbar nach dem 1. Lockdown verkündet wurde. Die Theorie von Keynes zielt zwar darauf ab einen Ausgleich der finanziellen Mittel zu schaffen, sieht jedoch keine Überförderung vor und schließt die Bevorzugung einzelner Geschäftszweige aus. Diese Überförderung wurde im Laufe der weiteren Lockdowns abgeflacht bis zur Abänderung des Zitates von Sebastian Kurz durch den derzeitigen Finanzminister Magnus Brunner zu

„Koste es, was es braucht“¹¹²

– Worte, die eher den Vorgaben Keynes‘ entsprechen. Auch ist es nicht sein Ziel Haushaltsdefizite auf Dauer zuzulassen, lediglich Konjunkturschwankungen sollen bekämpft werden.

7.2 Auslaufen von Unterstützungsmaßnahmen und Reduzierung des Defizits

Die großzügige Bereitstellung finanzieller Mittel, um das Einkommen der Unternehmen und der arbeitenden Menschen zu sichern, geschah in der Hoffnung auf einen V-förmigen Aufschwung nach Hochfahren der Wirtschaft und eine damit verbundene Entlastung des Staatshaushaltes.

Keynes forderte, dass die durch Krisen entstandenen Defizite in guten Zeiten mittels einnahmenseitiger Maßnahmen wie Steuererhöhungen zu reduzieren seien. Weitere Schwankungen sollten durch eine „antizyklische“ Politik verhindert werden, indem die Wirtschaft bei sinkenden privaten Ausgaben mit zusätzlichen Staatszuwendungen angekurbelt wird, die dann aber heruntergefahren werden, wenn der private Konsum steigt. Um ein grenzenloses Wachstum der Staatsschulden zu vermeiden, muss der Staat beim

¹¹¹ Kurz, Pressekonferenz, 18.3.2020

¹¹² Brunner, Kurier, 26.4.2022

Aufschwung der Wirtschaft überdies seine Ausgaben reduzieren und so die Staatsschulden vermindern.

In der Zwischenzeit aber erwies sich die Hoffnung auf eine V-förmige Erholung der Wirtschaft in Österreich und weltweit als trügerisch. Die Einkommen sanken inflationsbedingt und infolge von geschwächten Haushalten und Unternehmen.

7.3 Wirtschaftstheorien abseits von Keynes

Der Monetarismus lehnt Eingriffe des Staates in die Wirtschaft grundsätzlich ab, da sie dem Markt die Möglichkeit zur Selbstregulierung entziehen. Eigenverantwortliche Entscheidungen der Marktteilnehmer schaffen diese Regulierung. Andernfalls steigen Preise und Zinsen. Dadurch entsteht eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen Staat und Wirtschaft, die unweigerlich zu höheren Steuern führen muss, die aber wiederum das Wirtschaftswachstum behindern.

Liberalismus steht für Freiheit und Eigenverantwortung, wobei bei Adam Smith der Staat ganz grundsätzlich dem Markt die totale Handlungsfreiheit überlassen sollte. Der Neoliberalismus der Ökonomen Walter Eucken und Friedrich August von Hayek („Der Weg zu Knechtschaft“) jedoch bezieht den Staat zur Regulierung der Wirtschaft im Sinne einer Ordnungspolitik ohne aktiven Eingriff in Wirtschaftsprozesse mit ein.

Bei kurzfristigen Konjunkturschwankungen und zum Ausgleich sozialer Ungerechtigkeiten ist ein Eingriff des Staates zugelassen, wenn auch nicht in dem von Keynes geforderten Ausmaß.¹¹³

Bereits in seinem Buch „Reich und Arm“ aus dem Jahr 2015 warnt der Wirtschaftsnobelpreisträger Joseph Stiglitz vor der

„wachsenden Ungleichheit in unserer Gesellschaft“.

¹¹³ Gevestor, Der Liberalismus: Neoliberalismus als Weiterentwicklung, 24.10.2013

Auf die Frage, ob man gegen wachsende Schulden und ein Haushaltsdefizit etwas tun könne, antwortet Stiglitz:

„Ja, wir können sehr viel tun, um Arbeitsplätze zu schaffen und das Wachstum anzuregen. Eine Verringerung des Defizits führt zu keiner wirtschaftlichen Erholung, man schafft keine Arbeitsplätze und regt kein Wachstum an, indem man Beschäftigte entlässt und die Ausgaben kürzt [...] Der Staat kann das Wachstum anregen, indem er die Integration aller Gesellschaftsschichten fördert.“¹¹⁴

In seinem Artikel vom 1. Juli 2020 warnt Stiglitz vor zunehmender Ungleichheit; als Folge des COVID-19-Virus könnten Unternehmer zu der Erkenntnis kommen, dass Maschinen nicht infiziert werden können und somit für den Arbeitgeber attraktiver seien.

Zwar sei es falsch, Unternehmen, die bereits vor COVID konkursgefährdet waren, zu retten, da diese danach nur Dynamik und Wachstum gefährden würden, aber Maßnahmen wie Arbeitslosenunterstützung für die Bedürftigen oder die Bereitstellung von Liquidität zur Verhinderung unnötiger Konkurse und zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Arbeitnehmer*innen und Unternehmer*innen seien unverzichtbar.

8 Österreich – Schweden – Vereinigte Arabische Emirate

Information seitens der Bundesregierung hatte in Österreich zunächst einen hohen Stellenwert, wobei aber nicht bedacht wurde, dass mit den oft widersprüchlichen Aussagen Zweifel in der Bevölkerung entstehen könnten. Der Anstieg der Infizierten sowie die drohende Überforderung des Gesundheitssystems verbreiteten Unsicherheit und Angst. Dies machte anfangs den Weg frei für den Glauben an die Notwendigkeit drastischer Maßnahmen. Das Bemühen um verständliche Kommunikation seitens der Bundesregierung war unter diesen Vorgaben zunächst erfolgreich und betonte das Gemeinsame. Differenzierende Meinungen von Expert*innen und der politische

¹¹⁴ Stiglitz, Prioritäten für die COVID-19-Wirtschaft by Joseph E. Stiglitz – Project Syndicate

Kampf zwischen den Parteien verhinderten es jedoch, die Menschen zu Eigenverantwortung und Solidarität hinzuführen.

Schweden hatte sich im Gegensatz zu Österreich nicht auf die oft widersprüchlichen Vorgaben der Europäischen Union gestützt, sondern einen eigenen faktenbasierten Weg mit Beratern wie Anders Tegnell gewählt, der vorwiegend Maßnahmen wie Händewaschen und Kontaktreduktion, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen war, empfahl. Lockdowns lehnte er von Beginn an ab, da weder ein Nachweis ihres Nutzens noch der Grad eines von ihnen verursachten Schadens vorlag. Darauf aufbauend wurde auf Eigenverantwortung und Vernunft gesetzt, keine oder kaum Lockdowns, keine Einschränkung von Freiheitsrechten und keine Androhung von Strafen.

Der Bevölkerung in totalitären Staaten wie den Vereinigten Arabischen Emiraten hingegen wurden strikte Verhaltensweisen von ihrerseits unkontrollierten Obrigkeiten, die keinen Einschränkungen durch Menschenrechte unterlagen, vorgegeben und bei Nichtbeachten der Sicherheitsmaßnahmen hohe Geld- bzw. Haftstrafen verhängt. Gewohnt daran keine eigenverantwortlichen Entscheidungen treffen zu müssen, vertrauten die Menschen darauf, dass autoritäre Regime die einzig möglichen Verhaltensweisen in der Pandemie vorgeben konnten. Wahlmöglichkeit und Widerspruch waren zu keinem Zeitpunkt ein Thema.

Die in Österreich angeordneten einschränkenden Maßnahmen, die zeitweise überzogen und im Hinblick auf Grundrechte sowie ökonomische und ethische Auswirkungen unverhältnismäßig und vor allem von zu langer Dauer waren, hielten die Infektionszahlen während der ersten und teilweise auch der 2. Pandemiewelle auf einem bedeutend niedrigeren Niveau als dies in skandinavischen Vergleichsländern der Fall war. Maßgeblich dafür waren neben Kontaktreduktion und Schutz der vulnerablen Bevölkerungsschicht eine ausreichend verständliche Kommunikation zwischen Regierung, Opposition und Bevölkerung.

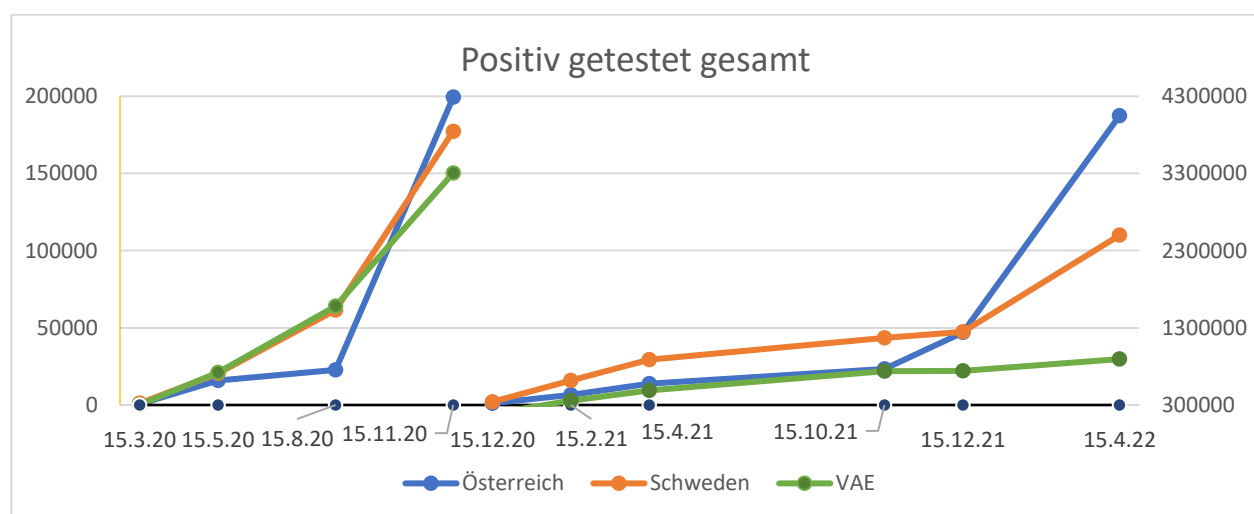
Als dann später Unsicherheit und Auflehnung sowie Uneinigkeit herrschten, kam es in Österreich zu einem rasanten Anstieg der Infektionen, der sich

dem schwedischen Niveau immer mehr anglich und zu Beginn der 5. Pandemiewelle sogar überstieg. Auch die in Schweden bereits während der 1. Pandemiewelle hohe Zahl der an bzw. mit COVID-19 Verstorbenen wurde dann gegen Ende der 5. Pandemiewelle in Österreich knapp überschritten, wohingegen sich die Todesfälle in den Vereinigten Arabischen Emiraten weiterhin auf einem relativ niedrigen Niveau bewegten.

Aus den folgenden Tabellen und Diagrammen, die den Weg steigender Infektions- und Todeszahlen bei annähernd gleicher Einwohnerzahl im Zeitraum vom 15.3.2020 bis 15.4.2022 darstellen, sollten die Vor- und Nachteile der für die Bekämpfung der Pandemie jeweils gewählten Vorgangsweise zu erkennen sein.

8.1 Vergleich kumulierter Infektionszahlen

	Österreich	Schweden	VAE	Österr.2	Schweden 2	VAE 2
15.3.20	591	1063	98			
15.5.20	15961	20415	21084			
15.8.20	22824	61421	64102			
15.11.20	199362	177355	150345			
15.12.20				322641	341029	187267
15.2.21				430220	617869	355131
15.4.21				575350	885385	489495
15.10.21				767720	1169999	737487
15.12.21				1240000	1250000	743352
15.4.22				4050000	2500000	894779

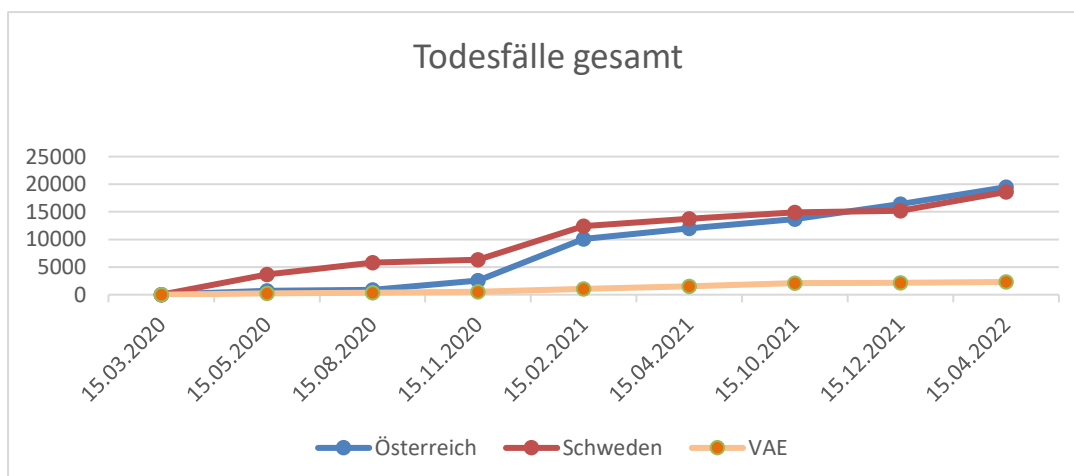


erstellt: Wetscherek;

Datenquelle: <https://ourworldindata.org/covid-deaths>

8.2 Vergleich kumulierter Todesfälle mit COVID-19-Infektion

	Österreich	Schweden	VAE
15.03.2020	4	7	0
15.05.2020	710	3674	214
15.08.2020	883	5783	361
15.11.2020	2579	6321	530
15.02.2021	10085	12428	1027
15.04.2021	12030	13761	1545
15.10.2021	13697	14905	2118
15.12.2021	16416	15221	2151
15.04.2022	19464	18605	2302



erstellt: Wetscherek;

Datenquelle: <https://ourworldindata.org/covid-deaths>

8.3 Unterschiedlicher Umgang mit Maßnahmen, Grundrechten und Prioritätensetzung

Schweden stellte bei all seinen Maßnahmen die Eigenverantwortung der Bevölkerung in den Vordergrund. In diesem Land gab es in erster Linie Empfehlungen, wie man sich verhalten solle. Vor allem wurde älteren Menschen und solchen mit Vorerkrankungen empfohlen, die Öffentlichkeit zu meiden. Die Möglichkeiten von Homeoffice sollten genutzt und von Reisen sollte abgesehen werden. Auf die Abstandhaltung in Restaurants wurde geachtet, und die Mitbürger*innen wurden gebeten, nach Tunlichkeit zu Hause zu bleiben. Dem allen aber lag immer das Prinzip der Freiwilligkeit zugrunde. Totale Lockdowns und monatelange Schulschließungen gab es nicht. Der Rat des dortigen Chef-Epidemiologen Anders Tegnell wurde von der Regierung befolgt.

„You give them the option to do what is best in their lives. That works very well, according to our experience.”¹¹⁵

Schweden vertraute darauf, dass es ohne Lockdown zwar zunächst zu mehr Infektionen kommen könne, jedoch nach der Lockerung von Maßnahmen ein exponentieller Anstieg vermieden werde.

Diese Hoffnung ging zunächst nicht auf. Die Infektionszahlen stiegen rasant, und vor allem in Pflegeheimen und im Zuge der Hauskrankenpflege starben erheblich mehr Patient*innen als in den Ländern, in denen verpflichtende Restriktionen vorgegeben waren. Mit Stand Ende Juni 2020 waren in Schweden fast 5.000 Personen mit oder an COVID-19 verstorben. Diese Zahl stand in einem krassen Missverhältnis zu den Sterbezahlen von Staaten, in denen ein Lockdown vorgegeben wurde.

Dem schwedischen Gesundheitssystem konnte das nicht ausschließlich angelastet werden; es sei denn man unterstellte, dass in Schweden mehr über die Sinnhaftigkeit von intensivmedizinischen Maßnahmen im hohen Alter nachgedacht wurde. Auch Anders Tegnell musste schließlich zugeben,

¹¹⁵ *The New York Times*, In the Coronavirus Fight in Scandinavia, Sweden stands apart, 28.3.2020

dass in Schweden nicht alles gut gelaufen sei. Das Setzen auf „Herdenimmunität“, um den Stillstand in Wirtschaft und Gesellschaft zu verhindern, verursachte im Jahr 2020 eine nicht notwendige Übersterblichkeit.

Die hohen Inzidenzwerte ermutigten zunächst nicht dazu den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, was sich jedoch im Verlauf des Jahres 2021 änderte und schließlich auch Expert*innen in Österreich nach Ausbreitung der Omikron-Mutation eine Durchseuchung für anstrebenswert hielten, zumal die Zahl der Impfwilligen geringer als erhofft war.¹¹⁶

Mit dem heutigen Wissensstand läge der richtige Weg zwischen dem schwedischen und jenem, den Österreich zu Beginn der Pandemie eingeschlagen hatte. Ein besserer Schutz der vulnerablen Gruppen in Schweden wäre eine gute Voraussetzung dafür gewesen, dem Rest der Bevölkerung größere Freiheiten zu gewähren.

Schweden und Österreich zu vergleichen ist jedoch nur bedingt möglich, da die beiden Länder unterschiedlich dicht besiedelt sind und sich in der Häufigkeit sozialer Kontakte (vor allem im Hinblick auf den in Schweden größeren Anteil von Single-Haushalten) sehr voneinander unterscheiden. Im Gegensatz zur schwedischen Bevölkerung, wo der Großteil selbstverantwortlich handelt und unaufgeregt eine Situation annimmt, wie sie eben ist, steht ein Großteil der österreichischen einem derartigen Verhalten fremd gegenüber.

„Es gibt Verhaltensmuster, die in Österreich sehr weit verbreitet sind, und sie sind durch zwei Dinge gekennzeichnet. Einerseits die Neigung zum Bagatellisieren, andererseits zu dramatisieren und eine Riesenangelegenheit aus etwas zu machen.“¹¹⁷

Die Bevölkerung der Staaten des mittleren Ostens – wie die der Vereinigten Arabischen Emirate –, die zu den wohlhabendsten Gebieten der Welt gehören, teilt sich in eine privilegierte einheimische Klasse samt wohlsituierten, zumeist westlicher Expatriates, und in Arbeiter aus Ländern wie Pakistan,

¹¹⁶ *quarks.de*, 12.6.2020, Gesundheit/Medizin, Wie sinnvoll ist der schwedische Corona-Sonderweg?

¹¹⁷ *Musalek*, Lockdown: Warum der Österreicher Probleme mit der Eigenverantwortung hat

Indien oder Bangladesch. Nur den Bestverdienern unter den Ausländern ist es gestattet über eine eigene Wohnung zu verfügen und ihre Familien nachkommen zu lassen. Die übrigen werden in mehr oder weniger dicht besiedelten Massenquartieren untergebracht, in denen auch die ersten Corona-Cluster entstanden sind.

Industrieviertel wurden sofort zu Beginn der Pandemie gesperrt, die Bewohner lebten zunächst in totaler Isolation. Das Betreten und Verlassen dieser Stadtteile war nur mit Sondergenehmigung möglich. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsmaßnahmen wurden hohe Geld- bzw. Haftstrafen verhängt. In den dortigen Unternehmen musste weitergearbeitet werden, was die Infektionszahlen zunächst in die Höhe trieb.

Nur in einem autoritären Regime ist es möglich, Menschen, die zum Zweck der Beschäftigung eingereist sind, auf diese Art zu behandeln. Gezahlt wird lediglich für die Arbeitsleistung unter Missachtung aller sonstigen persönlichen Ansprüche. Kann diese im Falle von Krankheit oder Alter nicht mehr erbracht werden, verwirkt der Dienstnehmer seinen Aufenthaltstitel und wird in sein jeweiliges Herkunftsland zurückgeschickt.

Quarantänemaßnahmen konnten problemlos über eine App kontrolliert werden, die nicht nur den Impfstatus anzeigte, sondern die auch sofort Auskunft über den aktuellen Infektionsstand gab. Ein Datenschutz wie in den Vergleichsländern, der ein Verknüpfen mit den Gesundheitsdaten unterbunden hätte, stand dem nicht entgegen.

Die Berichte in den Medien wurden durch den Staat gesteuert, der sich auch Zugriff auf die sozialen Medien verschafft hatte.¹¹⁸

Nach dem explosionsartigen Beginn und dem anschließenden Abflachen der Infektionen wurden die Vorgaben auf einige wenige wie das obligatorische Tragen eines Mund-Nasenschutzes sowie die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln reduziert, was zu einem unaufgeregten, aber

¹¹⁸ Vgl. *The New York Times*, Virus Forces Persian Gulf States to Reckon with Migrant Labor, 26.10.2020

eben einem Befolgen dieser Maßnahmen im weiteren Verlauf der Pandemie führte.

Eine Impfquote von 98% vollständig geimpfter Personen war in der Folge ohne Zweifel dafür verantwortlich, dass ein Ausufern von Infektionen und Todesfällen in den Vereinigten Arabischen Emiraten vermieden wurde, wobei auch hier die Impfung der Bevölkerung lediglich empfohlen wurde. Gewohnt der Regierung zu vertrauen und sich an deren Empfehlungen zu halten, kam es zu diesem Ergebnis.

Der Impfstatus in Schweden mit etwas mehr als 75% und in Österreich mit 73% hatte in diesen beiden Ländern maßgeblichen Einfluss auf die weiteren Entwicklungen. Die Bevölkerung Schwedens – an Eigenverantwortung und Solidarität gewöhnt – konnte jedoch trotzdem weitgehend auf Lockdowns verzichten, was in Österreich bis einschließlich der 5. Pandemiewelle nicht möglich war.¹¹⁹

8.4 Demokratie und Föderalismus auf dem Prüfstand

Auch wenn die von der Bundesregierung gesetzlich geregelte Impfpflicht für alle mit angekündigten Kontrollmaßnahmen nicht unbedingt zu den Maßnahmen zählte, die das Miteinander innerhalb der Bevölkerung und das Vertrauen in die Regierung gestärkt hatte, ist der Vorwurf von Teilen der Opposition, dass Österreich sich auf dem Weg zu einer Diktatur befände, ungerechtfertigt.

Es fehlt der klare Blick darauf, dass in Diktaturen Demonstrationen, deren Teilnehmer dem Staat eine Verweigerung der Grundrechte vorwerfen, verboten sind. Kritik am Staat durch Initiativen und Klagen sowie organisierte Zusammenkünfte sind dort nicht erlaubt; unzensurierte Medienberichterstattung gibt es ebenfalls nicht. Der Aufruf der österreichischen

¹¹⁹ <https://ourworldindata.org/covid-deaths>, (zuletzt am 10.7.2022)

Gesundheitsbehörden, sich mit alten und kranken Mitgliedern der Gesellschaft zu solidarisieren, kann kein Vorbote antidemokratischen Handelns sein.

Die Aggressionsbereitschaft eines Teiles der Gesellschaft ist eher als Versuch zu deuten den Staat, dem die Verweigerung der Grundrechte vorgeworfen wird, als einen Gegner anzusehen, der im Gegensatz zum Virus mit mehr Erfolg angegriffen werden kann.

Eine größere Gefahr für die Abnahme des Demokratieverständnisses liegt hingegen darin, dass Österreich sich hin zum Fürsorge- und Versorgungstaat entwickelt. Begonnen mit den Unterstützungsmaßnahmen der Regierung zum Ausgleich von Einkommens- und Umsatzausfällen breitet sich unter den Menschen immer mehr ein Anspruchsdenken aus, das die eigene Leistungsbereitschaft nicht miteinbezieht. Ein kurzes Besinnen darauf, in welchen Staatsformen Regierungen die volle Verantwortung für die Steuerung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse ihrer Bürger*innen haben, sollte diese Realität erkennen lassen.

Das in der Verfassung festgelegte bundesstaatliche Prinzip und die darauf gegründeten Kompetenztatbestände, die den Ländern auf dem Gebiet des Gesundheitswesens beträchtliche Vollmachten einräumen, haben sich bei der Pandemiebekämpfung als unvorteilhaft erwiesen. Länderspezifische Besonderheiten konnten zwar durch die föderalistische Vorgangsweise berücksichtigt werden, doch die häufig widersprüchlichen Entscheidungen trugen nur zu Verwirrung und Ablehnung in der Bevölkerung bei. Klare Entscheidungen hingegen, die sich auf die Ratschläge eines weit gestreuten Expert*Innen-Gremiums stützen und die eine gemeinsame Vorgangsweise im gesamten Bundesgebiet ermöglichen, die nur länderspezifisch angepasst werden müsste, würden Unsicherheit, Misstrauen und Neid verhindern.

9 Schluss

Wie aus dem Titel ersichtlich, ist es das Ziel dieser Arbeit, die Bemühungen der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie vom Beginn an bis zum Zeitpunkt eines Strategiewechsels in der Maßnahmensetzung Mitte April 2022 aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten. Erkenntnisse, die über die Grenzen sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht hinausgehen, werden abschließend als mögliche Weiterführung vorgeschlagen.

9.1 Zusammenfassung

Die Erfahrung, dass eine in China ausgebrochene Epidemie bis Europa vordringen könne, traf Österreich überraschend. Gegen die Einschleppung des Virus durch chinesische Reisende und Textilarbeiter*innen gab es weder einen Schutz für Italien noch für die übrigen Länder Europas. Ein frühzeitiges Erkennen des Infektions- und Sterberisikos im Zusammenhang mit der durch die Globalisierung bedingten raschen Verbreitung hätte eine sofortige Sperre der Grenze in China und zwischen Italien, Deutschland und Österreich veranlasst und so eine weitere Ausbreitung verhindert.

9.1.1 Blickwinkel Gesundheit

Quarantänemaßnahmen und entsprechende Kontrollen wären im März 2020 erforderlich gewesen, um Österreich nicht mit dem Schigebiet Ischgl in Tirol in die Schlagzeilen aller Medien zu bringen. Das lange Zuwarten seitens der Tiroler Behörden aus Rücksichtnahme auf die Interessen der Tourismusbetriebe verursachte eine Verbreitung des Virus durch abreisende Gäste weit über Europa hinaus.

Abseits dieser gravierenden Fehleinschätzung der Realität befand sich das Pandemiemanagement der Regierung jedoch während der ersten Pandemiewelle auf einem erfolgreichen Weg, der sowohl die Infektionen als auch die Todesfälle im Vergleich zu anderen Staaten gering hielt. Gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft wurden Einschränkungen vorgegeben, die

wohl der nachträglichen Prüfung durch den Rechnungshof nicht standhielten,¹²⁰ jedoch im Hinblick auf die Ausgangssituation generell als positiv zu bewerten sind.

Bewusst wurde nicht der „schwedische Weg“ gewählt, da ohne hinreichenden Schutz der vulnerablen Schichten der Bevölkerung sowohl eine Überlastung von Spitälern wie eine Übersterblichkeit infolge einer Infektion mit COVID-19 nicht zu vermeiden gewesen wäre. Die Diskussion, ob der Mitte März 2020 angeordnete Lockdown zu rigorose Einschränkungen vorgeschrieben hat, kann unter Beiziehung des mit diesem Zeitpunkt bereits abnehmenden R-Faktors geführt werden, wobei zu beachten ist, dass sich auch die Bundesregierung zu Pandemiebeginn in einer Ausnahmesituation befand, die Fehlentscheidungen leichter erklärlich macht.

Solche wurden dann im anschließenden Sommer gemacht, als die Erkenntnisse der ersten Pandemiewelle nicht genügend berücksichtigt und entsprechend an deren Evaluierung gearbeitet wurde. Nach wie vor standen den entscheidenden und beratenden Gremien keine eindeutigen Daten über den Infektionsstand, die Dokumentation von Krankheitsverläufen und Krisenpläne für die Beschaffung von Schutzausrüstung und ausreichendes Personal zur Testung und Kontaktverfolgung zur Verfügung. Vor allem wurde nicht beachtet, dass weitere Schulschließungen im Falle einer neuerlichen Pandemiewelle durch vorausschauende Maßnahmen zu vermeiden wären.

Der angstfreie Sommer 2020, der der Bevölkerung ein baldiges Ende der Pandemie vorgaukelte (was von der Regierung auch unterstützt wurde), kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass keinerlei Vorbereitungsmaßnahmen gesetzt wurden. An entsprechende Anweisungen gewohnt, sahen sich die Menschen nicht zur Einhaltung eigenverantwortlicher Schutzmaßnahmen veranlasst, sodass Österreich von den steigenden Infektionszahlen gegen Ende des Sommers neuerlich überrascht wurde.

¹²⁰ *Rechnungshof Österreich*, Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie, Bericht des Rechnungshofes, Juni 2022

Durch eine solidarische Haltung der Bevölkerung sowie durch die Beachtung von Positivrate und R-Faktor hätte mit durchgehend verordneten geringeren Einschränkungen der gewünschte Erfolg erzielt werden können. Die Geduld der Menschen wurde durch zwischenzeitliche Unterbrechungen wie Weihnachtsruhe und hartem Lockdown danach über Gebühr strapaziert, so dass die Regierung immer mehr ihre Glaubwürdigkeit einbüßte. Die Uneinigkeit innerhalb der Politik führte zu Unverständnis gegenüber den Einschränkungen des sozialen Lebens. Noch verzeichnete der „schwedische Weg“ die höhere Anzahl an Todesfällen, aber die österreichischen Fallzahlen näherten sich trotz großer Einschränkungen immer mehr den schwedischen und überschritten sie schließlich am Ende der 4. Pandemiewelle.

Unklare Vorgaben der Regierung, eigene Regelungen innerhalb der Bundesländer und eine vom Start weg schlecht umgesetzte Impfstrategie ließen einen Teil der Bevölkerung sich immer weiter von einem koordinierten, eigenverantwortlichen Handeln entfernen.

Das Ergebnis war das Ansteigen der Infektionszahlen, die durch kurz- oder längerfristige Lockdowns eingebremst werden mussten, wobei widersprüchliche Verschiebungen innerhalb der Positivraten infolge unterschiedlicher Testraten nicht beachtet wurden. Die bedenkliche Lage in den Krankenhäusern – insbesondere auf den Intensivstationen – wurde durch die nachfolgenden harmloseren Mutationen des Virus sowie die in der Zwischenzeit eingetretene Herdenimmunität infolge durchgemachter Infektion und Impfstatus verhindert, was Mitte April 2022 zu einem Strategiewechsel der Regierung führte.

9.1.2 Blickwinkel Menschenrechte

Um ihrer Verpflichtung zum Erhalt von Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Eindämmung der Pandemie nachkommen zu können, sah sich die österreichische Bundesregierung veranlasst, die grundrechtlich zustehenden Freiheiten der Menschen einzuschränken. Dafür wurde ein gesetzlicher Rahmen herangezogen bzw. abgeändert, der nur teilweise verfassungsmäßig legitimiert war. Das, was zunächst bei Auftreten der Pandemie wenig Beachtung fand, waren gesetzliche Grundlage, Begründung,

Dauer und Verhältnismäßigkeit. Sowohl die Regierung wie auch die Bevölkerung erwarteten ein baldiges Ende des Infektionsgeschehens und der zur Eindämmung erforderlichen Maßnahmen, was nicht nachträglich kritisiert werden sollte.

Wenig beachtet wurde bereits von Beginn der ersten einschränkenden Verordnungen an der Umstand, dass sie unterschiedliche Gruppen der Bevölkerung auch unterschiedlich hart treffen würde und in der Folge die Basis für eine Spaltung der Gesellschaft bildeten.

Da Verstöße verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden konnten, wurde dieser im Verlauf der COVID-Krise verstärkt in Anspruch genommen. Nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges konnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg damit befasst werden, dessen Entscheidungen für die Nationalstaaten bindend waren. Zuständig war der österreichische Verfassungsgerichtshof auch für Verletzungen der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angeführten Rechte, wobei grundsätzlich vom Vorrang des EU-Rechtes auszugehen war.

Bekämpft wurden vorwiegend die Rechtmäßigkeit von Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen, Veranstaltungseingrenzungen, Maskenpflicht, Tests und Impfvorschriften.

Während Beschwerden gegen das Betretungsverbot von Kultureinrichtungen, die verpflichtenden PCR-Tests im Schulbetrieb und den Besuch der Nachtgastronomie erfolglos waren, wurden Beschränkungen bei Begräbnisfeierlichkeiten sowie die Differenzierung zwischen Handelsbetrieben hinsichtlich ihrer Größe als gesetzwidrig erkannt.

Zur Beurteilung zog der Verfassungsgerichtshof jeweils Überlegungen zum Gleichheitsgrundsatz, zur Verhältnismäßigkeit und das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage heran.

Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Ausmaß der Gesundheitsgefährdung lag zweifelsfrei im ersten Pandemiejahr vor, schwächte sich aber mit dem Zeitpunkt ab, mit dem ein Impfstoff für alle zur Verfügung stand und die

Folgen neuer Varianten des Virus zumindest bei geimpften Personen nicht mehr lebensbedrohend waren.

9.1.3 Blickwinkel Ethik

Vom Beginn der Corona-Pandemie an war es das Ziel der Politik, die Risikogruppen zu schützen und die COVID-bedingten Sterbezahlen gering zu halten, die Krankenhäuser nicht zu überlasten und der Bevölkerung möglichst rasch Impfstoff und Medikamente zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung zu stellen.

Die österreichische Bundesregierung hörte auf die Empfehlungen von Epidemiolog*innen und Virolog*innen und traf danach Entscheidungen, die überwiegend datenbasiert waren, jedoch ethische Aspekte oft unzureichend berücksichtigten.

Um die Risikogruppen zu schützen, wurde in das soziale Leben der gesamten Bevölkerung eingegriffen und durch Lockdowns die Wirtschaft heruntergefahren. Die unterschiedlichen Folgen, die allgemeine Kontaktsperrern verursachten, wurden dabei zu wenig mit fach einschlägigen Expert*innen diskutiert. Ethische Berücksichtigung hätte stattgefunden, wenn sich die Regierung neben zielbewusstem Handeln im Bereich von Epidemiologie und Gesundheitspolitik auch um ein solches aus der Perspektive von Soziologie, Recht und Wirtschaft bemüht hätte. Schutz der Menschenwürde, Vermeidung von Schaden und Bemühen um Gerechtigkeit wurden bereits in der ersten Pandemiewelle geringgeachtet.

Vulnerable Teile der Bevölkerung wurden geschützt, während die Interessen von Kindern und Jugendlichen ignoriert und auf Autonomie und Kontaktbedürfnisse der Risikogruppe selbst kaum Rücksicht genommen wurde.

Die Angst vor der Überlastung des Gesundheitssystems führte zum Aufschieben wichtiger Operationen, Therapien und Vorsorgeuntersuchungen. Entscheidungsvorgaben zur Vermeidung von ungerechten Differenzierungen der Patient*innen fehlten. Eine Einbindung von Verantwortlichen des Gesundheitssystems mit Informations- und Diskussionsangeboten wäre für

die psychische Widerstandskraft und die Bereitschaft der Bevölkerung, die Maßnahmen zu tolerieren, hilfreich gewesen.

Im Verlauf der Pandemie wurde die Kommunikation sowohl innerhalb der Regierung als auch zwischen dieser und der Bevölkerung immer schlechter. Überwog noch zu Beginn der Eindruck ein gemeinsames Ziel zu verfolgen, so führten schon bald das Setzen auf Angst und das Fehlen verständlicher Information zu einem Verlust der Solidarität.

„Negative Motivation ist nur kurzfristig wirksam, langfristig sogar kontraproduktiv. Wenn nun fast ein Jahr Angst verbreitet wurde, ist es verwunderlich, wie viele Menschen da überhaupt noch mitmachen.“¹²¹

Durch geeignete Information und die Möglichkeit zur Diskussion hätte die Meinung der Bevölkerung mitberücksichtigt werden müssen. Gemeinsames Handeln in der Krise wird nur dann erreicht, wenn allen Beteiligten die Konsequenzen verständlich und klar vermittelt werden, was im ersten Jahr der Pandemie auch noch ansatzweise erfolgte, aber spätestens mit dem Streit um die Impfung ein Ende fand.

Innerhalb eines knappen Jahres wurde ein Impfstoff zur Verfügung gestellt, der den Menschen Sicherheit vor schweren Krankheitsverläufen und Tod bieten konnte. Die anfängliche allgemeine Euphorie und der Wunsch, geimpft zu werden, wurden zunächst abgelöst von Neid zwischen Impfwilligen, die mit der von der Regierung vorgegebenen Reihung unzufrieden waren. Da selbst unzureichend informiert, folgten die Menschen bald den hetzerischen Beiträgen in den sozialen Medien, die mit negativer Bewertung der Impfkampagne einen Keil in die Gesellschaft getrieben hatten. Impfbefürworter und Impfverweigerer verloren die Fähigkeit gegenteilige Ansichten zu tolerieren. Vielleicht sahen Teile der Bundesregierung in der Impfung eine Wunderwaffe, die der COVID-Pandemie ein Ende bereiten würde; vielleicht war es unmöglich, der Bevölkerung im Hinblick auf zu geringes Wissen, Liefer Schwierigkeiten und Personalprobleme ein verbessertes Impfmanagement zu bieten, jedoch hätte dies auch wahrheitsgemäß und ohne Rücksicht auf politischen Erfolg oder Misserfolg kommuniziert werden müssen.

¹²¹ Musalek, Tauss, Die Furche, Oft reicht ein Lächeln, 27.1.2021

Da dies nicht geschah, wurde das Misstrauen in der Bevölkerung gegen Regierung und Impfung immer größer; immer weniger ließen sich impfen, es kam zu einem weiteren Auseinanderdriften der Gesellschaft und zu einem Aufbegehren, als die Impfpflicht verordnet wurde. Zunächst Impfpflicht ohne Kontrolle vorzugeben, war keine schlechte Entscheidung; schlecht war nur die Kommunikation seitens der Regierung, da der Bevölkerung zu wenig die eigentliche Absicht, nämlich in Anlassfällen eine rasche Durchimpfung zu ermöglichen, deutlich gemacht wurde. Falsch war dann die Rücknahme des Gesetzes, da es die Möglichkeit, auf eine Mutation mit hoher Infektionsinzidenz, schweren Verläufen und hoher Sterbezahl unmittelbar reagieren zu können, zunichtemachte.

9.1.4 Blickwinkel Ökonomie

Professionelles Handeln war der Regierung zunächst auf wirtschaftlichem Bereich zuzugestehen, mit dem sie großen Schaden von der Bevölkerung fernhielt. In Anlehnung an die Theorie von Keynes nahm sie sowohl von Unternehmer*innen als auch unselbständig Beschäftigten den Druck eines Einkommensentfalls als Folge der Lockdowns, der sowohl zum Rückgang von Investitionen als auch des privaten Konsums geführt hätte. Unsicherheit in der Bevölkerung, die erhöhtes Sparen veranlasst hätte, wurde so vermieden, und die Hoffnung auf Stabilisierung der Wirtschaft blieb erhalten.

Fehler wurden durch Überförderung und Bevorzugung von Wirtschaftszweigen gemacht. Im Zuge nachträglicher Prüfungen sollen jedoch ungerechtfertigte Inanspruchnahmen zurückgefordert werden.

Die positive Bewertung der Unterstützungsleistungen des Staates galt für die Zeit der Notwendigkeit von Lockdowns, Kurzarbeit und hohen Arbeitslosenzahlen, relativierte sich jedoch ab dem Zeitpunkt, ab dem eine gegen schwere Verläufe und Tod schützende Impfung zur Verfügung stand und Mutationen mit weniger schweren Verläufen, die keine gravierenden Maßnahmen erforderten, folgten. Spätestens ab dann hätte sich der Staat in seiner Tendenz zum Versorgungsstaat zurücknehmen müssen. Nachdem zunächst den Menschen das Pflichtgefühl gegenüber Staat und Mitmenschen sowie Eigenverantwortung ungenügend nähergebracht wurden, wäre es

falsch, ihnen auch durch übertriebene Fürsorge den eigenen Leistungswillen zu nehmen.

Die Wirtschaft in Österreich wird 2022 infolge steigender Tourismuszahlen und starken Wachstums in Industrie und privatem Konsum real ansteigen, die Arbeitslosenquote ist geringer als in der Zeit vor Corona. Die hohe Inflation kann nicht einem schlechten Pandemiemanagement zugerechnet werden, sodass Förderungen und Unterstützungsmaßnahmen unter diesem Titel nicht weiter gerechtfertigt erscheinen.

9.2 Ausblick

Die Omikron-Welle führte Mitte April 2022 trotz hoher Infektionszahlen, jedoch mit einem verminderten Risiko von Erkrankung oder Tod dazu, dass die österreichische Bundesregierung praktisch alle einschränkenden Maßnahmen zurücknahm. Die etwas später erfolgte Aufhebung der Impfpflicht und das geringere Testangebot, auf Grund dessen die offiziellen Infektionszahlen wieder geringer ausfielen, verführten die Bevölkerung zu sorglosem Handeln. An strenge Regeln gewöhnt, die befolgt oder bekämpft werden konnten, war ein plötzliches Überlassen von Eigenverantwortung für den Einzelnen nicht zielführend.

Von der Bundesregierung wird die Entscheidung zu treffen sein zwischen Laissez-Faire-Führungsstil mit Handlungsspielraum für die Bevölkerung, sich selbst und das jeweilige Umfeld mit vorgegebenen Richtlinien und Zielen zu schützen, und der Vorgabe verpflichtender Maßnahmen mit Einschränkungen und genügend Druck sich impfen zu lassen.

Ein baldiges Ende der Pandemie ist nicht zu erwarten; das muss sowohl die Regierung als auch die Bevölkerung akzeptieren, was jedoch ein ehrliches Miteinander erfordert. Die Verbreitung von Angst und Panik als Mittel einer koordinierten Bekämpfung funktioniert nicht mehr, im Gegenteil, es muss den Menschen und vor allem der Jugend Unsicherheit, Verzweiflung und der Rückzug aus sozialen Kontakten genommen werden.

Unter der Annahme, dass in den kommenden Monaten ein neuerlicher Anstieg der Infektionen erfolgen wird, ist es Aufgabe von Politik und Wissenschaft schon im Vorfeld eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise zu treffen. Ein Strategiewechsel, der weder einen allgemeinen Lockdown inklusive einer Sperre von Schulen, Universitäten und Kultur- sowie Freizeiteinrichtungen einschließen darf, wird verständlich und ehrlich zu kommunizieren sein. Schutz- und Hygienemaßnahmen, die die Wiederaufnahme der Maskenpflicht sowie das körperliche Abstandhalten nicht ausschließen, sind zu planen, und die Zustimmung der Bevölkerung ist durch ausreichende Diskussionskultur zu gewinnen.

Die großzügige Staatshilfe in der Vergangenheit hat noch größeren Schaden für Unternehmen und Beschäftigte abgewendet, bei Fortdauer der Krise sollte jedoch das Anspruchsdenken, das jedes Maß verloren hat, bekämpft werden. Dauersubvention von Unternehmen und Privaten würde die Schuldenbelastung für die nächste Generation untragbar machen.

Alte und kranke Menschen werden immer zu schützen sein, keinesfalls darf das jedoch auf Kosten von Kindern und Jugendlichen geschehen. Diesen wird unter allen Umständen ein Leben ermöglicht werden müssen, das ihnen ein angstfreies Aufwachsen mit adäquaten Kontaktmöglichkeiten bietet. Schäden, die in der Vergangenheit die Jugend in Depression und Sucht getrieben haben, können leider nur noch schwer rückgängig gemacht werden, daher sollten zukünftig alle Generationen sowie der Staat durch Stärkung der Eigenverantwortung mit ganzer Kraft daran arbeiten.

9.3 Weiterführende Betrachtungen

Die notwendige Eingrenzung des vielfältigen Themas hat dazu geführt, dass einige Aspekte – wie die Impfproblematik sowie die Vernachlässigung der Bedachtnahme auf die Generation der Kinder und Jugendlichen – nur ansatzweise dargestellt worden sind.

Auch die Rolle der Medien mit ihrer unterschiedlichen Informationspolitik und Einflussnahme auf die Bevölkerung (zu deren Nutzen aber auch Schaden) hätte durchaus eine eingehendere Beachtung verdient.

Das Streben nach Machterhalt bzw. Machtgewinn in der Politik hat und wird die weitere Vorgangsweise in der Pandemiebekämpfung beeinflussen.

Außer Betracht blieb eine Auseinandersetzung mit der Rolle der Europäischen Union, da bekanntlich das Risiko- und Krisenmanagement auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ihren Mitgliedstaaten obliegt.

Inwiefern zunehmende Globalisierungsbestrebungen länderübergreifende Gesundheitskrisen fördern, könnte in Verbindung mit einem Rückblick auf die Seuchen der Vergangenheit abschließend diskutiert werden.

10 Quellenverzeichnis

- AMS, Spezialthema zum Arbeitsmarkt, Jänner 2022, <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarkt-forschung/berichte-und-auswertungen> (zuletzt am 10.7.2022)
- AMS, Übersicht über den Arbeitsmarkt, Jänner, April 2022, <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarkt-forschung/berichte-und-auswertungen> (zuletzt am 10.7.2022)
- *Biller-Andorno/Kapitza*, COVID-19-Pandemie – ethische und ökonomische Herausforderungen für ein gelingendes Krisenmanagement, Wirtschaftsdienst, Zeitgespräch, 101, 2021, Heft 8, 586-590, <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2021/heft/8/beitrag/covid-19-pandemie-ethische-und-oekonomische-herausforderungen-fuer-ein-gelingendes-krisenmanagement.html> (zuletzt am 9.7.2022)
- *Bioethikkommission*, Eine Pandemie ist keine Privatsache, Wien, 27.10.2021, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethik-kommission/publikationen-bioethik.html> (zuletzt am 10.7.2022)
- *Bioethikkommission*, Ethische Fragen einer Impfung gegen COVID-19, Wien, 25.11.2020, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/pressemitteilungen-bioethik/stellungnahme-ethische-fragen-einer-impfung-gegen-covid-19.html> (zuletzt am 16.7.2022)
- *Bioethikkommission*, Chefin der Bioethikkommission für Ausdehnung der Impfpflicht, Politik, APA, 26.7.2021, <https://science.apa.at/power-search/4666523350926236674> (zuletzt am 9.7.2022)
- *Birnbaum/Ismar*, Schäuble will dem Schutz des Lebens nicht alles unterordnen, Der Tagesspiegel, 26.4.2020, tagesspiegel.de/politik/bundespraesident-zur-corona-krise-schaeuble-will-dem-schutz-des-lebens-nicht-alles-unterordnen/25770466.html (zuletzt am 28.6.2022)

- *Bundeskanzleramt*, Stellungnahme der Bioethikkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 vom 10. Jänner 2022
- *Bundeskanzleramt*, Themen GECKO vom 26. Juli 2022, www.bundeskanzleramt.gv.at/Themen/gecko/Dokumente, (zuletzt am 29.7.2022)
- *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*, COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich
- *Brunner*, Kurier, 26.4.2022, <https://kurier.at/politik/inland/koste-es-was-es-wolle-so-aendert-finanzminister-brunner-das-kurz-zitat/401986649> (zuletzt am 9.7.2022)
- *DRI, Die Initiative, Menschenpflichten, Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten*, www.development-institute.org (zuletzt am 9.7.2022)
- *Europäisches Parlament*, Kurzdarstellungen zur Europäischen Union, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/home> (zuletzt am 29.6.2022)
- *Fellner, Wolfgang/Pflügl, Jakob*, Mehr Tempo für den Verfassungsgerichtshof? Der Standard. 21.4.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000125999743/mehr-tempo-fuer-den-verfassungsgerichtshof> (zuletzt am 10.7.2022)
- *Frei-mutig, Wie du stoische Gelassenheit lernst*, 2021, <https://frei-mutig.de/stoische-gelassenheit> (zuletzt am 4.6.2022)
- *Fremuth*, Coronavirus und Menschenrechte, Die Bekämpfung des Coronavirus – Menschenrechtliche Grundlagen und Grenzen, Ludwig Boltzmann Institut, Menschenrechte, Universität Wien (Stand: 28.3.2020), https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/bim_fremuth_bekampfung_des_coronavirus_und_menschenrechte-final.pdf (zuletzt am 1.7.2022)
- *Fremuth*, Mehr Tempo für den Verfassungsgerichtshof, Recht auf Bildung, Wiener Zeitung, 21.4.2020, <https://www.wienerzeitung.at/verlagsbeilagen/digitale-republik/gesellschaft/2057986-Corona-und-Grundrechte-Shopping-ja-demonstrieren-nein.html> (zuletzt am 1.7.2022)

- Gerginov, Der Liberalismus: Neoliberalismus als Weiterentwicklung, <https://www.gevestor.de/finanzwissen/oekonomie/wirtschaftstheorien/der-liberalismus-neoliberalismus-als-weiterentwicklung-676235.html> (zuletzt am 10.7.2022)
- Gevestor, Der Liberalismus: Neoliberalismus als Weiterentwicklung, 24.10.2013, <https://www.gevestor.de/finanzwissen/oekonomie/wirtschaftstheorien/der-liberalismus-neoliberalismus-als-weiterentwicklung-676235.html> (zuletzt am 15.7.2022)
- Hengstschläger/Leeb, Grundrechte³, Manz, Wien, 2019
- Hiersche/K. Holzinger/Eibl, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, Manz, Wien, 2020
- Keynes, Warum die Lehren von Keynes in der Corona-Krise helfen, Süddeutsche Zeitung, 21.4.2021, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/corona-krise-joe-biden-oekonomie-eu-keynes-1.5270807> (zuletzt am 7.4.2022)
- Kocher, Martin, Die Corona Rezession. Mit welchen wirtschaftlichen Folgen werden wir nach der Krise zu kämpfen haben? Addendum, 2020, <https://www.addendum.org/coronavirus/die-corona-rezession/> (zuletzt am 7.7.2022)
- Kommenda/Tretter, Staat muss öffentliche Sicherheit schützen. Die Presse. 4.2.2019, <https://www.diepresse.com/5573606/menschen-rechte-staat-muss-oeffentliche-sicherheit-schuetzen> (zuletzt am 7.7.2022)
- Kubicki, Die verrückte Freiheit, Wie ein Virus unseren Rechtsstaat aushebelt, Westend, Frankfurt/Main, 2021
- Kurz, Regierung verschärft Maßnahmen, ORF, 30.3.2020, <https://orf.at/stories/3159909/> (zuletzt am 1.7.2022)
- Kurz, Pressekonferenz, 18.3.2020, <https://www.die-presse.com/5787203/koste-es-was-es-wolle-regierung-stemmt-sich-gegen-coronakrise> (zuletzt am 1.7.2022)
- Kurz, ORF, Kanzlerrede, 28.8.2020, <https://orf.at/stories/3179146/> (zuletzt am 28.7.2022).

- Kurz, Bundeskanzleramt, Nachrichten 30. Juni 2021, Geschützt ist nur, wer geimpft ist. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/06/bundeskanzler-sebastian-kurz-geschuetzt-ist-nur-wer-geimpft-ist.html> (zuletzt am 28.7.2022).
- Langbein/Tschachler, Das Virus in uns, Motor der Evolution, Spahn, 23.1.2020, Molden, Wien, 2020, 14
- Leibovici-Mühlberger, Startklar, Aufbruch in die Welt nach COVID-19, edition a, Wien, 2020
- Leibovici-Mühlberger, Wie wir unsere Kinder retten und die Welt dazu, Gräfe und Unzer Edition, Wien, 2022
- Marten, Die Pandemie, Eine philosophische Perspektive, Meiner, Hamburg, 2021
- Musalek, Lockdown: Warum der Österreicher Probleme mit der Eigenverantwortung hat, https://www.kleinezeitung.at/lebensart/gesundheit/5898517/Psychiater-Musalek_Lockdown (zuletzt am 4.7.2022)
- Musalek/Tauss, Telefoninterview, 27.1.2021, Furche, Wien, <https://www.furche.at/lebenskunst/michael-musalek-oft-reicht-ein-laecheln-4606980> (zuletzt am 4.7.2022)
- The New York Times, Virus Forces Persian Gulf States to Reckon with Migrant Labor, 26.10.2020, <https://www.nytimes.com/2020/05/09/world/middleeast/virus-forces-persian-gulf-states-to-reckon-with-migrant-labor.html> (zuletzt am 14.7.2022)
- Nietzsche, Morgenröte. Gedanken über die moralischen Vorurteile, 1881, <https://www.aphorismen.de/zitat/5913> (zuletzt am 4.7.2022)
- Oehlrich, Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Springer, 2019
- Österreichische Nationalbank Eurosystem, Wöchentlicher BIP-Indikator für Österreich, <https://www.oenb.at/Publikationen/corona/bip-indikator-der-oenb.html> (zuletzt am 10.7.2022)
- <https://ourworldindata.org/covid-deaths>, (zuletzt am 10.7.2022)
- Precht, Von der Pflicht, Eine Betrachtung², Goldmann, Wien, 2021

- *Rechnungshof Österreich*, Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie, Bericht des Rechnungshofes, Juni 2022, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2022-18_Pandemiemanagement.pdf (zuletzt am 4.7.2022)
- *Reiss/Bhakdi*, Corona Fehllarm? Daten, Fakten, Hintergründe, Goldegg, Berlin, Wien, 2020
- *Reiss/Bhakdi*, Corona unmasked. Neue Zahlen, Daten, Hintergründe, Goldegg, Berlin, Wien, 2021
- *RIS*, Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, Abfrage, Suche, RIS
<https://www.ris.bka.gv.at/Vfgh> (zuletzt am 2.7.2022)
- *Ritchie/Mathieu/Rodés-Guirao/Appel/Giattino/Ortiz-Ospina/Hassell/Macdonald/Beltekin/Roser*, Coronavirus-Pandemie (COVID-19), online veröffentlicht auf OurWorldInData.org. 2020, <https://ourworldindata.org/coronavirus> (zuletzt am 8.7.2022)
- *Rosner*, Reden wir über Ökonomie! Metropolis, Marburg 2019
- *Schedl*, Menschenwürde und Menschenpflichten aus philosophischer Sicht, Assmann, Aleida, Menschenrechte und Menschenpflichten. 2018, Schlussarbeit Rechtswissenschaften – Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte, 2020
- *Skidelsky*, Keynes: die erneute Rückkehr des Meisters, Analysen und Berichte, Wirtschaftsdienst 2020/10, wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2020/heft/10/beitrag/keynes-die-erneute-rueckkehr-des-meisters.html (zuletzt am 8.7.2022)
- *Spinoza*, Vom Menschen und was ihm zugehört. Vom Hass. Felix Meiner, Hamburg, 2014
- *Sprenger*, Das Corona-Rätsel, Tagebuch einer Pandemie, Seifert, Wien, 2020
- *Sprenger Martin*, Corona – Des Rätsels Lösung? Faktencheck einer Pandemie, Seifert, Wien, 2022
- *Statista*, Kurzarbeiter in Österreich, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1198022/umfrage/kurzarbeiter-in-oesterreich> (zuletzt am 8.7.2022)

- Statistik Austria, Arbeitslosigkeit, <https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslosigkeit/arbeitslose-arbeitssuchende> (zuletzt am 10.7.2022)
- Stelter, Coronomics, Nach dem Schock: Neustart aus der Krise, Campus, Frankfurt, 2020
- Stiglitz, Reich und Arm, die wachsende Ungleichheit in unserer Gesellschaft, Siedler, München, 2020
- Stuißer, Gesundheitsminister Anchober, Wir brauchen einen neuen Zusammenhalt, Der Standard (13.3.2020), derstandard.at/story/2000115724911/gesundheitsminister-anschober-wir-brauchen-einen-neuen-zusammenhalt (zuletzt am 30.6.2022)
- Studion Calas GbR, Learning from Quarantine, Druck.at, Leobersdorf, 2020
- Taschner/Biach et al, Die Wahrnehmung von Corona, Eine Dokumentation des Wiener Wirtschaftskreises, Wirtschaftskammer Wien, Wiener Wirtschaftskreis (Hrsg), Ueberreuter, Wien, 2021
- Tretter, Zur Achtung der Menschenwürde, Die Presse, 3.10.2019, <https://www.diepresse.com/5700613/zur-achtung-der-menschen-wuerde> (zuletzt am 28.6.2022)
- Uni Wien, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 51, Teil 1, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-bei-traege/blog51> (zuletzt am 2.7.2022)
- Uni Wien, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 60, Teil 2, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-bei-traege/blog60> (zuletzt am 2.7.2022)
- Uni Wien, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 79, Teil 3, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-bei-traege/blog79> (zuletzt am 2.7.2022)
- Uni Wien, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 100, Teil 4, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-bei-traege/blog100> (zuletzt am 2.7.2022)
- Uni Wien, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 112, Teil 5, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-bei-traege/blog112> (zuletzt am 2.7.2022)

- *Uni Wien*, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich, Blog 136, Teil 6, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog135> (zuletzt am 2.7.2022)
- *VfGH*, Ausgewählte Entscheidungen, https://www.vfgh.gv.at/recht-sprechung/Ausgewählte_Entscheidungen.html (zuletzt am 28.7.2022)
- *Uni Wien*, Corona-Dynamiken 36, Impfbereitschaft und Impfpflicht, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/corona-dynamiken36/> (zuletzt am 28.7.2022)
- *Wetscherek*, Hass und Gesellschaft, Schlussarbeit Philosophie, 2022
- *Wetscherek*, Auswirkungen des Einbruchs infolge der Pandemie auf dem Arbeitsmarkt, Schlussarbeit Wirtschaft, 2021
- *Wetscherek*, Herausforderung der Wahrung von Grund- und Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Krisenzeiten, Schlussarbeit Rechtswissenschaften – Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte, 2020
- *Wetscherek*, Tabellen und Diagramme, *Datenquelle*, <https://covid19-dashboard.ages.at/> , <https://orf.at/corona/daten/oesterreich> (zuletzt am 28.6.2022)
- *WHO*, Situation Report, 23.1.2020, https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200122-sitrep-2-2019-ncov.pdf?sfvrsn=4d5bcbca_2 (zuletzt am 28.6.2022)
- *WIFO*, Arbeitsmarkt wird sich trotz Wirtschaftsaufschwungs nur langsam erholen, Prognose 2021 bis 2025, https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=67149&mime_type=application/pdf (zuletzt am 6.7.2022)